# Strafrechtlicher Schutz der Kinder und Jugendlichen gegen Sittlichkeitsdelikte und sittliche Verwahrlosung.

**(Rechtsvergleichende Studie.)**

---

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

**Bronislaw Glücksmann**

Rechtskandidat aus Lodz.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

**Borna-Leipzig**

Buchdruckerei Robert Noske

1914.

Meinen lieben Eltern
und Geschwistern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547001_0026

# Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Teil.

**Rechtsvergleichende Darstellung.**

§ 1. Deutschland.

I. Unzüchtige Handlungen . . . . . 1
II. Verführung . . . . . 3
III. Mißbrauch von Autoritätsverhältnissen . . . . . 4
IV. Kuppelei . . . . . 5
V. Entführung . . . . . 6
VI. Widernatürliche Unzucht . . . . . 7
VII. Sonstiger Schutz . . . . . 7
VIII. Verbreitung unzüchtiger Schriften . . . . . 8
Die deutschen Einzelstaaten . . . . . 8

§ 2. Österreich.

I. Unzüchtige Handlungen . . . . . 13
II. Verführung . . . . . 14
III. Mißbrauch von Autoritätsverhältnissen . . . . . 16
IV. Kuppelei . . . . . 17
V. Entführung . . . . . 18
VI. Widernatürliche Unzucht . . . . . 19
VII. Schutz gegen sittliche Verwahrlosung . . . . . 19

§ 3. Ungarn.

I. Unzüchtige Handlungen . . . . . 22
II. Beischlaf . . . . . 22
III. Verführung . . . . . 22
IV. Mißbrauch von Treuverhältnissen . . . . . 22
V. Kuppelei . . . . . 23
VI. Entführung . . . . . 24
VII. Sittliche Verwahrlosung . . . . . 24

§ 4. Frankreich.

I. Attentat à la pudeur . . . . . 24
II. Kuppelei . . . . . 25
III. Entführung . . . . . 28
IV. Sittliche Verwahrlosung . . . . . 29

Seite

§ 5. Belgien . . . . . 29
I. Attentat à la pudeur sans violence . . . . . 29
II. Attentat à la pudeur avec violence . . . . . 31
III. Notzucht . . . . . 31
IV. Outrage public aux bonnes mœurs . . . . . 32
V. Kuppelei . . . . . 32
VI. Entführung . . . . . 33
VII. Schutz gegen Mißhandlung . . . . . 33

§ 6. Italien.
I. Unzüchtige Handlungen . . . . . 34
II. Verführung . . . . . 34
III. Mißbrauch von Treuverhältnissen . . . . . 35
IV. Kuppelei . . . . . 35
V. Entführung . . . . . 36
VI. Sittliche Verwahrlosung . . . . . 37

§ 7. Spanien, Portugal . . . . . 37

§ 8. Schweiz.
A. Deutsche Gruppe.
I. Unzüchtige Handlungen . . . . . 38
II. Beischlaf . . . . . 39
III. Verleitung zur Unzucht . . . . . 40
IV. Verführung . . . . . 40
V. Mißbrauch von Autoritätsverhältnissen . . . . . 41
VI. Kuppelei . . . . . 42
VII. Widernatürliche Unzucht . . . . . 45
VIII. Sittliche Verwahrlosung.
A. Bettel . . . . . 45
B. Moralische oder geistige Verwahrlosung des Kindes . . 46
C. Überlassung des Kindes an andere zu unsittlichen Zwecken 47

B. Romanische Kantone.
I. Unzüchtige Handlungen . . . . . 47
II. Beischlaf . . . . . 47
III. Séduction und corruption . . . . . 48
IV. Kuppelei . . . . . 48
V. Entführung . . . . . 48

§ 9. Holland.
I. Unzüchtige Handlungen . . . . . 55
II. Verführung . . . . . 56
III. Mißbrauch von Treuverhältnissen . . . . . 56
IV. Kuppelei . . . . . 56
V. Entführung . . . . . 57
VI. Sittliche Verwahrlosung . . . . . 57

Seite

§ 10. England.
I. Unzüchtige Handlungen . . . . . 58
II. Kuppelei . . . . . 60
III. Mißbrauch von Treuverhältnissen . . . . . 61
IV. Verführung . . . . . 61
V. Sittliche Verwahrlosung . . . . . 62
VI. Entführung . . . . . 66

§ 11. Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland.
I. Unzüchtige Handlungen . . . . . 70
II. Verführung . . . . . 70
III. Kuppelei . . . . . 72
IV. Mißbrauch von Aufsichtsverhältnissen . . . . . 73
V. Entführung . . . . . 73
VI. Sittliche Verwahrlosung . . . . . 74

§ 12. Rußland . . . . . 76
I. Unzüchtige Handlungen . . . . . 78
II. Widernatürliche Unzucht . . . . . 81
III. Beischlaf mit Kindern unter 12 (bezw. 14) Jahren . . . . 82
IV. Beischlaf mit Mädchen von 12—16 Jahren . . . . . 84
V. Mißbrauch von Treuverhältnissen . . . . . 84
VI. Notzucht . . . . . 85
VII. Kuppelei . . . . . 86
VIII. Begünstigung der Unzucht . . . . . 89
IX. Sittliche Verwahrlosung durch Mißbrauch einer Aufsichtsgewalt . . . . . 90
X. Verführung . . . . . 96
XI. Entführung . . . . . 97

Zweiter Teil.

**Ergebnisse.**

§ 13. Allgemeine Betrachtungen . . . . . 102
Einzelne Tatbestände:
§ 14. Unzüchtige Handlungen . . . . . 113
§ 15. Beischlaf mit gewaltsamer Unzucht . . . . . 119
§ 16. Verführung, Verleitung und Anreizung zur Unzucht . . . . . 122
§ 17. Mißbrauch von Autoritätsverhältnissen . . . . . 128
§ 18. Kuppelei . . . . . 134
§ 19. Sittliche Verwahrlosung . . . . . 138
§ 20. Entführung . . . . . 146

# Literaturverzeichnis.

(Außer den einschlägigen Gesetzen und Entwürfen nebst Motiven der behandelten Staaten sind folgende Werke benutzt worden.)


Actes du Congrès pénitentiaire international de Rome 1887.

**Agahd, Konrad,** Jugendwohl und Jugendrecht. Halle 1907.

Annuaire de legislation étrangère Bd. 38.

**Barrows, J.,** New Legislation. Washington 1900.

**Binding,** Lehrbuch. 1902, 1904 u. 1905.

**Carrara,** Programma. 1880/81.

**Crivellari,** Codice penale. Bd. 7. 1889.

**Dünsing, Frieda,** Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. Zürich 1903.

Forhandlinger i Odelstinget v. 15. 1. 1902.

Forhandlinger Lagtinget v. 5. 3. 1902.

**Frank,** Das deutsche Strafgesetzbuch. 1908.

**Garraud,** Traité du droit pénal. Bd. 5. Paris 1901.

**Goguillot,** Lois protectrices de l'enfance. Paris 1893.

Indstilling fra justiskomiteen angaaende den kongelige proposition til en almindelig straffelov 1901/02.

**Jones** and **Bellot,** The Law of Children and young persons. London 1909.

Kinderhändler, Recherchen von Schwester Henriette Ahrendt. 1911/12.

**Koehne, Dr.,** Amtsgerichtsrat, Die Probleme im Kulturparlament. Heft 3 und 4. 1909.

**Knitschky,** Menschenraub und Kindesraub. Im Gerichtssal Bd. 44.

**Landsberg, J. F.,** Schutz der Kinder gegen Mißbrauch der elterlichen Gewalt. In Kulturparlament Heft 3 u. 4 1909.

**v. Liszt,** Lehrbuch. 1908.

**Maus, J.,** Loi sur la protection de l'enfance v. 15. 5. 1912 für Belgien. Kommentar. Paris 1912.

Mitteilungen des Vereins zum Schutze der Kinder vor Ausnützung und Mißhandlung. März 1900.

**Mittermaier,** Sittlichkeitsdelikte. In der Rechtsvergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts 1900.

**Nypels,** Le Code pénal Belge. Bruxelles 1897.

**Reicher, Dr. H.,** Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Wien 1904.

**Russell,** Treaties of Crimes. London 1896.
**Schmidt, Richard,** Verbrechen am Seelenleben des Menschen. Im Gerichtssaal Bd. 42.
**Schulz, Anna,** Strafrechtlicher Schutz der Kinder. 1909.
**Stephen,** Digest of the Criminal Law. London 1904.
**Stooß, Karl,** Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Basel 1893.
**Stooß, Karl,** Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. 1910.
Verhandlungen des 2. Deutschen Jugendgerichtstages. 1910.
**Wild, A.,** Pfarrer, Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Zürich 1907.

Erster Teil.

# Rechtsvergleichende Darstellung.

## § 1.

## Deutschland.

### I. Unzüchtige Handlungen.

Der Mißbrauch von Kindern wird in Deutschland erst seit der Kabinettsorder v. 9. 11. 1815 Gegenstand besonderer strafrechtlicher Behandlung. Hier werden Kinder bis zum 12. Lebensjahre absolut geschützt. Im preuß. StGB. v. 14. 4. 1851 § 144 Ziff. 3 wird diese Altersgrenze auf 14 Jahre erhöht. Das RStGB. § 176 Ziff. 3 läßt Kindern bis zu ihrem 14. Jahre absoluten Schutz angedeihen. Die vom Gesetz verlangte strafbare Tat kann entweder in der Vornahme einer unzüchtigen Handlung mit einem Kinde unter 14 Jahren oder in dem Verleiten eines solchen Kindes zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen bestehen. Die Handlungen müssen am Körper des Kindes vorgenommen werden (RG. Bd. 22 S. 33, Bd. 26 S. 278). Vornahme in Gegenwart des Kindes genügt nicht (RG. Bd. 3 S. 287). Zur Erfüllung des Tatbestandes des Verleitens ist es gleichgültig, ob das Kind die unzüchtige Handlung mit dem Verleitenden, mit einem Dritten oder am eigenen Körper vornimmt (RG. Bd. 20 S. 30).

Bezüglich des Alters genügt dolus eventualis. Da das Gesetz hier den Schutz von Kindern unter 14 Jahren bezweckt, so ergibt sich daraus, daß ein Kind unter 14 Jahren nicht als Täter noch als Teilnehmer in Betracht kommen kann; das ist

m. E. die ratio legis.[1]) Täter kann auch eine Frau sein (RG. Bd. 10 S. 158).

Der VE. zu einem deutschen StGB. von 1909 § 244 hat an dem bestehenden Recht nichts geändert. So hat er unrichtigerweise die Vornahme unzüchtiger Handlungen vor dem Kinde straflos gelassen. Dies geschah mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der sozialen Verhältnisse, insbesondere die Enge der Wohnungen unter den niederen Klassen der Bevölkerung. Auch die absolute Altersgrenze ist mit Unrecht nicht hinaufgerückt worden.[2])

Es ist richtig, wenn die Begründung zum VE. hervorhebt, daß bei Mädchen die Sache anders liegt und sie deshalb eines ausgedehnteren Schutzes bedürfen. Aber nach m. A. beginnt dieser Unterschied zwischen den beiden Geschlechtern, was den strafrechtlichen Schutz anbetrifft, erst später, so daß bis zum 16. Jahre bei Mädchen wie bei Knaben die gleichen Gründe zu einem absoluten Schutz vorliegen. Eine bestimmte Kenntnis des Alters verlangt mit Recht auch der VE. nicht. „Es genügt vielmehr, wenn der Täter trotz der Vorstellung, es sei nicht unwahrscheinlich, daß das Kind unter 14 Jahre alt sei, gehandelt hat. Lediglich die Annahme des Gegenteils oder mindestens der Unwahrscheinlichkeit schließt den Vorsatz aus".

Der Gegenentwurf von 1911 § 242 macht einen Schritt weiter, indem er im Einklang mit manchen ausländischen Gesetzgebungen auch die Vornahme unzüchtiger Handlungen vor einem Kinde bestraft. Um dem Einwand der Begründung zum VE. zu entgehen, ist hier die Einschränkung gemacht worden, daß diese Vornahme in wollüstiger Absicht geschehen mußte. Wenn also

---

[1]) Zust. v. Liszt § 105 II, 3; Frank § 176 IIIb; anders RG. Bd. 20 S. 181; Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 198. Nach der gegnerischen Ansicht würde, wie v. Liszt bemerkt, gegenseitige Onanie zwischen 13jährigen Knaben strafbar sein, zwischen 15jährigen straflos.

[2]) Die Begr. z. VE. S. 682 sagt: „Weil es zu praktisch unannehmbaren Konsequenzen führen würde, die Verleitung eines 15- oder 16jährigen Knaben durch einen gleichaltrigen zur Onanie unter Strafe zu stellen". Aber dieser Grund ist nicht zutreffend, denn auch dann würde dies nicht strafbar sein, ebensowenig wie es jetzt dem Sinne des Gesetzes entspricht, Onanie unter 13jährigen zu strafen.

z. B. in einer armen Familie, die in einem Zimmer wohnt, Eltern im Beisein der Kinder miteinander verkehren, so fallen sie nicht unter die Strafvorschrift des § 242, denn die Handlung war nicht darauf gerichtet, den Geschlechtstrieb des Kindes zu erregen oder zu befriedigen. Mit Recht hat der GE. Ziff. 3 des § 244 des VE. von der Nötigung zur Unzucht und von der Schändung losgelöst und die Unzucht mit Kindern zu einem selbständigen Delikt gemacht, so auch der österr. VE. § 263 und der Schweizer VE. Art. 122, 1 III. Leider ist auch im GE. die absolute Altersgrenze nicht hinaufgerückt worden.

### II. Verführung.

Im RStGB. § 182 genießt das Mädchen einen Schutz bis zu ihrem 16. Lebensjahre. Das Gesetz beabsichtigt hier den Schutz der Unerfahrenheit oder der sittlichen Schwäche des Mädchens. Deshalb braucht das Mädchen weder zu wissen, worum es sich handelt, noch braucht es einen ernstlichen Widerstand dem Täter entgegenzusetzen. Hingabe aus Angst fällt nicht unter § 182 gemäß RG. Bd. 33 S. 15.[1])

Das Gesetz verlangt ein unbescholtenes Mädchen, d. h. ein Mädchen, gegen dessen Ruf in geschlechtlicher Beziehung nichts vorliegt (RGRspr. Bd. 3 S. 168). Defloration macht deshalb nicht bescholten; wenn also zwei Männer hintereinander ein Mädchen zum Beischlaf mißbrauchen, so begeht jeder das Delikt der Verführung.[2]) Ob der Täter selbst das Mädchen zum Beischlaf mißbrauchen muß, ist streitig.[3])

Zweckmäßig wäre es auch, die Bestimmung eines Mädchens zum Beischlaf mit einem Dritten zu bestrafen, denn nicht immer kann dies als Kuppelei strafbar sein.

Der VE. § 248 und der GE. § 243 übernehmen das geltende Recht. Wünschenswert wäre es, das Schutzalter auf das 18. Jahr zu erhöhen.

---

[1]) So auch A. Schulz, Strafrechtlicher Schutz der Kinder S. 21; dagegen Frank § 182 II, 1.

[2]) Frank § 182 I, 1.

[3]) Nach v. Liszt muß der Täter selbst den Beischlaf vollziehen (§ 7 Abs. 2); anders Frank § 182 II, 2.

### III. Mißbrauch von Autoritätsverhältnissen.

Er wird gemäß RStGB. § 174 Ziff. 1 bestraft. Als Täter kommen hier in Betracht: Vormünder, Adoptiv- und Pflegeeltern, Geistliche, Lehrer, Erzieher. Wer unter den Begriff der Pflegeeltern fällt, ist nicht nach Landesprivatrecht zu entscheiden, sondern nach der Auffassung des Lebens; es muß ein dauerndes sittliches Band vorliegen (RG. Bd. 28 S. 230, Bd. 41 S. 198).

Unter das Verhältnis von Lehrer und Schüler fällt auch das Verhältnis von Wirt und Kellnerlehrling. „Der Erzieher unterscheidet sich vom Lehrer dadurch, daß sein Autoritätsverhältnis die Lebensführung des anderen Teils in größerem Umfange ergreift.“ [1])

Es fällt hierbei auf, daß unter Tätern leibliche Eltern nicht erwähnt sind. Unzüchtige Handlungen, die das Gesetz verlangt, sind Handlungen, denen ein geschlechtlicher Charakter beiwohnt, insbesondere muß die Handlung objektiv den Anstand in geschlechtlicher Beziehung verletzen, und subjektiv muß sie von wollüstiger Absicht getragen sein.[2])

Das RG. (Bd. 32 S. 233, Bd. 28 S. 77) definiert sie als Handlungen, welche objektiv das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzen und, aus sinnlicher Lust entsprungen, auf Befriedigung oder Erregung eigener oder fremder Geschlechtslust gerichtet sind. Die Handlung muß am Körper des Kindes vorgenommen werden. Unzüchtige Äußerung oder Selbstentblößung des Täters genügt deshalb nicht.[3]) Es genügt eine solche Handlung, durch die der Geschlechtstrieb einer dritten Person erregt oder befriedigt werden soll, z. B. der Vormund, der im Interesse eines Dritten das Kind entblößt.[4]) Das Kind wird hier geschützt, solange das Abhängigkeitsverhältnis besteht, also auch nach Ablauf der Minderjährigkeit. Dagegen nur bis zur Volljährigkeit wird das Kind im Fall des geistlichen Lehrers und Erziehers geschützt. Auf das Geschlecht des Täters wie

---

[1]) Frank § 174 IV, 1.
[2]) So Frank § 174 I.
[3]) v. Liszt § 106 II, 1.
[4]) So Frank § 174 I.

auf das Geschlecht des Kindes kommt es nicht an. Vornahme der unzüchtigen Handlungen in Gegenwart des Kindes genügt auch hier nicht. Das Rechtsgut ist hier das Autoritäts- und Vertrauensverhältnis zwischen Täter und Opfer.

Der VE. § 247 Abs. 1 dehnt unseren Tatbestand in bezug auf den Täterkreis aus, indem auch die Eltern hinzugekommen sind. Dagegen was das Opfer betrifft, wird der Tatbestand eingeengt, indem durchweg nur Minderjährige geschützt werden.

Der GE. § 240 behält die Einschränkung des VE., indem der Schutz nur bis zum Ablauf der Minderjährigkeit ausgedehnt wird. Wegen größerer Übersicht wird der Täterkreis in zwei Gruppen geteilt: in Ziff. 1 kommen Eltern, Stiefeltern, Adoptiv-, Pflegeeltern, Vormünder und Pfleger, in Ziff. 2 Geistliche, Lehrer und Erzieher.

### IV. Kuppelei.

Sie ist im RStGB. §§ 180 u. 181 durchaus nicht einheitlich geregelt, bietet auch der einheitlichen Ausarbeitung große Schwierigkeiten. Deshalb sind im RStGB. unter dem Begriff Kuppelei verschiedene, wenig zusammenhängende Tatbestände versammelt. So fällt es sofort auf, daß in das Gefüge der Kuppeleibestimmungen der Gedanke des Autoritätsmißbrauchs, d. h. im letzten Grunde des Kinderschutzes hereinbricht. Dieser Gedanke dient auch nicht zur Qualifizierung der gewöhnlichen Kuppelei, sondern ist ein ganz selbständiger. Das Aufsichtsverhältnis des Täters zum Opfer ist also nicht straferhöhend, sondern strafbegründend. So fällt auch im Fall der Verkuppelung von Minderjährigen das Erfordernis der Gewohnheitsmäßigkeit und des Eigennutzes weg. Es werden im § 181 Ziff. 2 die Eltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer und Erzieher aufgezählt, die Kinder, Pflegebefohlene, Schüler oder Zöglinge verkuppeln. Der Versuch ist strafbar.

Ein Mißstand ist zu erwähnen, daß nämlich derjenige, der sein Kind durch einen von ihm angestifteten Dritten verkuppeln läßt, nur wegen einfacher Kuppelei strafbar sein kann. Es müßte deshalb in einer künftigen Vorschrift heißen: „wer verkuppelt oder verkuppeln läßt“.

Der VE. § 242 geht insofern weiter, als er die Verkuppelung unter Mißbrauch von Aufsichtsverhältnis als einen besonderen Tatbestand anerkennt und sie deshalb in einen selbständigen Paragraphen stellt. Der Täterkreis ist hier erweitert, gleich dem oben angeführten § 247 Abs. 1.

Der GE. § 248 entfernt sich wieder von unseren Anforderungen, indem er die Verkuppelung Minderjähriger nur als erschwerten Fall der einfachen Kuppelei ansieht und sie deshalb wieder mit der letzteren in einen Paragraphen verbindet. Nach u. A. müßte die Verkuppelung eines Minderjährigen durch einen Dritten selbständig stehen und qualifiziert werden, wenn der Täter eine Aufsichtsperson ist.

### V. Entführung.

RStGB. § 237 verlangt, daß eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormunds oder Pflegers entführt wird. Antrag wird hier verlangt. Irgendwelche Mittel der Entführung werden nicht verlangt. Der Tatbestand will die elterliche usw. Gewalt schützen. Auch eine Frau kann Täterin sein. Unter Unzucht wird hier außerehelicher Beischlaf verstanden. „Das wesentliche Merkmal der Entführung ist also der Bruch des Schutzverhälnisses, unter dem die Entführte bisher stand, und die Begründung eines neuen Abhängigkeitsverhältnisses.“ [1]) Die Entführung kann auch durch Zurückhalten des Mädchens, nicht allein durch die bloße Tätigkeit des Entführens begangen werden.[1]) (Anders Frank § 236 Abs. 2 und die herrschende Meinung.) Da durch den § 237 die Interessen der Minderjährigen geschützt werden sollen, kann die Entführte selbst nicht Mittäterin oder Teilnehmerin am Delikt sein. Auch ist Teilnahme an der Selbsterziehung des Mädchens aus dem Schutz ihrer Gewalthaber nicht strafbar.

Der VE. § 237 hat an dem bestehenden Recht nichts geändert.

Dagegen hat der GE. § 235 den Tatbestand bedeutend umgestaltet. Er trennt mit Recht die Entführung in zwei verschiedene Tatbestände:

---

[1]) v. Liszt § 104 II, 3.

1. Entführung mit Willen des Opfers und gegen den Willen der Eltern usw. und rechnet diese zu den Delikten gegen die Familienrechte.

2. Entführung gegen den Willen der Frau. Dies ist ein Delikt, das wesentlich einen geschlechtlichen Charakter trägt und deshalb zu den Sittlichkeitsdelikten zu rechnen ist. So verschwand hier die Entführung aus den Freiheitsdelikten.[1]) Ferner bestraft der GE. auch die Beförderung der Selbstentziehung. Bedeutend qualifiziert wird das Delikt, wenn die Minderjährigen zu unsittlichen Beschäftigungen entzogen oder geraubt wurden.

### VI. Widernatürliche Unzucht.

Das geltende Recht kennt hier keinen besonderen Schutz der Jugend. Erst der VE. § 250 Abs. 2 läßt die Strafe der widernatürlichen Unzucht steigen, wenn sie unter Mißbrauch eines durch Amts- oder Dienstgewalt oder in ähnlicher Weise begründeten Dienstverhältnisses begangen wird; aber sonst werden hier Jugendliche nicht besonders geschützt. Das ist ein Mangel.[2]) [3])

### VII. Sonstiger Schutz.

Es seien hier noch einige Übertretungstatbestände erwähnt. So wird nach RStGB. § 361 Ziff. 4 mit Haft bestraft, wer Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt oder Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt. Hier wird das Kind bis zum 12. Jahre geschützt. Die Delikte des Anleitens und Ausschickens müssen vorsätzlich begangen werden; dagegen bei der Unterlassung des Abhaltens vom Betteln genügt Fahrlässigkeit.[4]) Das Mitnehmen fällt unter § 361 Ziff. 4, nur

---

[1]) vgl. Begr. z. GE. S. 230.

[2]) vgl. Verhandl. des 2. Deutschen Jugendgerichtstages v. 29. 9. bis 1. 10. 1910, Berlin u. Leipzig 1911, S. 79 (Staatsanwalt Rupprecht).

[3]) Der Gegenentwurf § 245 bestraft widernatürliche Unzucht mit Minderjährigen stets, oder Erwachsenen unter Ausbeutung eines Abhängigkeitsverhältnisses. Bei Minderjährigen handelt es sich um Schutz gegen Verführung.

[4]) So Frank § 361 IV, 3.

als Anleitung, also nur, wenn das Kind einigermaßen erwachsen ist. Demnach kann das Mitnehmen von Säuglingen nicht bestraft werden, auch das Überlassen an andere zum Bettel bleibt straflos. Da § 361 Ziff. 4 nur eine polizeiliche Vorschrift ist, kann sie die Gefährdung des Kindes als solche nicht ergreifen.[1]) Die Bestimmung des Reichsgesetzes betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben v. 30. 3. 1903 und der GewO. §§ 146 Ziff. 2 und ferner 148 Ziff. 9 haben einen überwiegend polizeilichen Charakter und schützen nicht unmittelbar das Wohl des Kindes. Mit ähnlichen Strafen wird ferner bedroht, wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen und anderer Delikte abzuhalten unterläßt (§ 361 Ziff. 9). Dagegen das Verleiten des Kindes zu einem rechtswidrigen Verhalten wird als ein Delikt gegen das Kind nicht angesehen und bleibt nach dem positiven Rechte straflos.

Der VE. §§ 305 Ziff. 2 und 306 Ziff. 2 geht insofern weiter, als er Kinder bis zum 14. Jahre schützt.

### VIII. Verbreitung unzüchtiger Schriften.

Hier werden nach § 184 Ziff. 2 Personen unter 16 Jahren gegen entgeltliches Überlassen oder Anbieten von unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschützt. Ebenso sind nach § 184a Personen unter 16 Jahren gegen Verbreitung der Schriften geschützt, auch wenn sie nicht unzüchtig sind, sondern das Schamgefühl gröblich verletzen.

So auch VE. § 257 Ziff. 2.

## Die deutschen Einzelstaaten.

Die Partikularstrafgesetzgebung ist für uns hier insofern von Interesse, als sie nach mancher Richtung hin vom RStGB. abweicht. Die absolute Altersgrenze, bis zu welcher Kinder hier geschützt werden, ist verschieden: In Bayern und Sachsen

[1]) Frieda Dünsing, Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen, Zürich 1903, S. 72.

12 Jahre, Württemberg und Baden 14 Jahre, Braunschweig 15 Jahre. Hannover kennt keine bestimmte Altersgrenze. Am reichhaltigsten ist der Schutz von Kindern beider Geschlechter in Bayern StGB. v. 16. 5. 1813 ausgebildet. Hier werden Kinder gegen folgende Delikte geschützt:

Notzucht an Kindern unter 12 Jahren (Art. 188), Gebrauchen oder Verführen von Kindern unter 12 Jahren zu widernatürlicher Unzucht (Art. 191) und von Mädchen zu natürlichem Beischlaf (Art. 378). Diese Tatbestände gehören zu den Delikten gegen die Person.

Der Mißbrauch der anvertrauten Privatgewalt ist in Bayern nach zwei Richtungen hin strafbar:

1. als Mißbrauch des Züchtigungsrechts,
2. als Verführung zur Unzucht.

Uns interessiert hier nur der Mißbrauch der anvertrauten Privatgewalt durch Verführung zur Unzucht. Darunter fällt:

Beischlaf von Eltern und Blutsverwandten mit Kindern und Abkömmlingen (Art. 206);

Mißbrauch zur Unzucht von Kindern und Untergebenen durch Stief-, Pflegeeltern, Vormünder, Schullehrer, Erzieher (Art. 207).

Kuppelei, die an sich nicht bestraft wird, wird zu einem Verbrechen, wenn sie unter den Voraussetzungen der Art. 206 und 207 begangen wird. Ferner wird das Mädchen unter 12 Jahren gegen Entführung geschützt. Die Entführung eines Mädchens unter 12 Jahren wird der Entführung wider Willen gleichgestellt (Art. 202). Die Einwilligung der Eltern hilft hier nichts, wenn die Entführung wider den Willen der Entführten selbst geschah oder, falls das Opfer unter 12 Jahre alt war, auch mit seinem Willen. Ebenso wenn das Mädchen über 12 Jahre alt ist; dann ist die Einwilligung der Eltern bedeutungslos.[1]) Der Zweck der Tat ist hier: Unzucht, Ehe oder Überlassen an andere zur Unzucht oder Ehe.

---

[1]) Es muß daraus hervorgehen, daß bei der Entführung nicht allein die elterliche Gewalt geschützt wird, sondern das Kind selbst, und zwar die freie Entwicklung seines Wohls.

Endlich steht unter Delikten gegen die Freiheit der Mißbrauch von rechtlicher Privatgewalt durch gewaltsame Bestimmung des Kindes durch Eltern zur Eingehung einer Ehe, die deshalb für ungültig erklärt worden ist (so Art. 372). Die Gewalt kann hier die Gestalt der Drohung oder des Zwanges annehmen.

Das bayr. StGB. v. 10. 7. 1861 weicht vom StGB. von 1813 sowohl in der Einteilung der Delikte als auch in der Anpassung der einzelnen Tatbestände ab. Ein paar Tatbestände sind neu hinzugekommen. Die meisten stehen jetzt unter Sittlichkeitsdelikten. Im einzelnen ist zu bemerken: Der Unterschied zwischen gewaltsamem Beischlaf (Notzucht) an Mädchen unter 12 Jahren und der sogen. freiwilligen Unzucht von 1813 ist gefallen, indem auch der freiwillige Beischlaf mit Mädchen unter 12 Jahren jetzt der Notzucht gleichgestellt worden ist (Art. 205); der Beischlaf von Pflegeeltern, Vormündern (jetzt auch), Geistlichen, Lehrern, Erziehern mit Kindern ist jetzt auf den Fall der Minderjährigkeit des Kindes eingeschränkt (Art. 212); die Art. 205 u. 212 sind auch auf widernatürliche Unzucht ausgedehnt; es kommt jetzt hinzu der allgemeine Tatbestand der unzüchtigen Handlungen mit Personen unter 12 Jahren (Art. 215). Außer dem oben zitierten Beischlaf unter Aufsichtsverhältnissen (Art. 212) werden auch unzüchtige Handlungen unter Mißbrauch von Treuverhältnissen bestraft, wobei, wenn es sich um Eltern und Verwandte handelt, Kinder ohne Einschränkung des Alters geschützt werden, dagegen nur bis zum Ablauf der Minderjährigkeit, wenn es sich um Pflegeeltern, Vormünder, Erzieher, Lehrer, Geistliche handelt (Art. 206). Im Art. 260 wird auch die Verleitung zur Unzucht bestraft. Ferner wird die Verkuppelung der Kinder durch Eltern usw. bestraft. Unter Verkuppeln ist hier Zuführen oder Überlassen zum Beischlaf oder widernatürlicher Unzucht zu verstehen (Art. 220). Neu ist jetzt die Verführung einer unbescholtenen Person von 12—16 Jahren zum Beischlaf oder widernatürlicher Unzucht (Art. 222).

Unter Freiheitsdelikten steht die Entführung. Während 1813 das Mädchen bis zu 12 Jahren geschützt wurde, wird es jetzt

bis zum 16. Jahre geschützt (Art. 253).[1]) Der Zwang zur Ehe, der 1813 unter Delikten gegen die Freiheit stand, steht jetzt unter Delikten in bezug auf Familienrechte (Art. 269). Unter derselben Rubrik steht das Überlassen von Kindern unter 16 Jahren an andere zum Betteln oder einer sonstigen, die Sittlichkeit gefährdenden Beschäftigung durch Eltern, Pflegeeltern und Vormünder.[2])

In Sachsen StGB. v. 1. 10. 1858) wird das Kind gegen folgende Delikte geschützt:

Mißbrauch von Kindern zu unzüchtigen Werken und Notzucht an einem Mädchen unter 12 Jahren (§ 183) und Entführung eines Mädchens von 12 bis 14 Jahren mit ihrem Willen zur Unzucht (§ 188) und zur Ehe (§ 192). Diese beiden Delikte stehen in Sachsen unter Freiheitsdelikten. Unter Sittlichkeitsdelikten stehen:

Beischlaf von Pflegeeltern, Erziehern usw. mit Kindern ohne Einschränkung auf eine bestimmte Altersgrenze (§ 352), ferner Mißbrauch von Mädchen von 12 bis 14 Jahren zum Beischlaf (§ 535), ferner Verkuppelung von Kindern durch Verwandte, Pflege- oder Wahleltern, Vormünder, Erzieher (§ 356).

Es sei noch Art. 168 erwähnt, wonach die Zerrüttung der Geisteskräfte eines Menschen als ein Verbrechen wider die Gesundheit bestraft wird. Es wäre zu erwägen, ob eine solche Bestimmung nicht unter die Kategorie von Kindermißhandlungen aufzunehmen wäre, die wegen ihres psychischen Charakters nicht als eigentliche Körperverletzung strafbar sein kann. Diese Frage geht aber über den Rahmen der vorliegenden Abhandlung hinaus.

In Württemberg (StGB. v. 1. 3. 1839) wird das Kind unter 14 Jahren gegen Mißbrauch zur Unzucht geschützt.

[1]) Hierbei folgendes System: Die Entführung einer Erwachsenen wider Willen wird privilegiert (statt Zuchthaus Gefängnis), wenn die Entführung mit ihrem Willen geschah; dieser Fall wird aber wieder qualifiziert (statt Gefängnis Zuchthaus), wenn die Entführte mit ihrem Willen unter 16 Jahre alt war.

[2]) Bei Beratung des Paragraphen wurde der Antrag gestellt, die Motive, z. B. Eigennutz, aus denen die Tat geschah, hervorzuheben und zu unterscheiden; der Antrag ist aber gefallen.

Die Strafe wird gemildert bei Mannbarkeit des Kindes (§ 297). Ferner gegen Verführung zur Unzucht durch Pflegeeltern, Beichtväter usw. ohne Altersgrenze (§ 298), Verkuppelung durch Eltern usw. (§ 309). Diese drei Tatbestände stehen unter Sittlichkeitsdelikten. Unter Freiheitsdelikten steht Entführung einer Person unter 16 Jahren mit ihrem Willen zur Unzucht oder Ehe (§ 278).

Hannover (StGB. v. 8. 8. 1840) kennt keine absolute Altersgrenze. Der entscheidende Gesichtspunkt für den Kinderschutz ist nicht das Alter des Kindes, sondern die Reife, die Mannbarkeit. — So werden als Unzuchtsdelikte bestraft: Notzucht an einem noch nicht mannbaren Mädchen (§ 271), Beischlaf an einem noch nicht mannbaren Mädchen mit seinem Willen (§ 272 Abs. 2), widernatürliche Wollust an einem Kinde, ganz allgemein (§ 276), Verleitung durch Vormünder, Lehrer, Pflegeeltern usw. (§ 277), Verkuppelung eines Kindes (§ 278). Die Entführung einer Person unter 15 Jahren steht unter Beschädigungen und anderen Mißhandlungen an der Person. Hier wird der Unterschied gemacht zwischen der Entführung einer Person unter 15 Jahren mit ihrem Willen und über 15 Jahren mit ihrem Willen zur Unzucht oder Ehe (§§ 252 u. 254). Auch bei der Entführung einer über 15 Jahre alten Person wird nur der Entführer bestraft, nicht auch die Entführte, was darauf hindeutet, daß hier nur das Opfer geschützt wird, nicht allein die elterliche Gewalt.

In Braunschweig (StGB. v. 10. 7. 1840) steht verkehrterweise unter Freiheitsdelikten nicht nur die Entführung einer Person unter 15 Jahren (§ 171), sondern auch die Notzucht an einem Mädchen unter 15 Jahren (§ 172 Ziff. 1). Unter Sittlichkeitsdelikten steht Verkuppelung des eigenen Kindes, des Mündels, Zöglings, Beichtkindes und eines Kindes unter 15 Jahren bei Vorliegen anderer Aufsichtsverhältnisse (§ 190), ferner Mißbrauch zur Unzucht einer der Aufsicht des Täters anvertrauten Person und Verleitung zur Unzucht eines Pflegekindes, Mündels, Beichtkindes und Zöglings oder bei Vorliegen anderer Treuverhältnisse eines Kindes unter 15 Jahren (§ 191), ferner widernatürliche Unzucht, die nur strafbar ist an Kindern unter 15 Jahren (§ 195). Unter Delikten gegen den Stand einer Person steht der Zwang zur Ehe (§ 185).

In Baden (StGB. v. 6. 3. 1845) wird das Kind gegen folgende Delikte geschützt: Beischlaf mit Mädchen unter 14 Jahren (§ 336 Ziff. 2), Entführung einer Person unter 15 Jahren mit Willen (§ 340) und einer Person von 15 bis 21 Jahren mit ihrem Willen (§ 341), Verübung und Verleitung zu unzüchtigen Handlungen bei Knaben unter 14 Jahren und nicht mannbaren Mädchen unter 14 Jahren mit Qualifizierung bei Eltern, Pflegeeltern, Vormündern, Lehrern, Erziehern, Seelsorgern (§ 360) und Milderung der Strafe, wenn das Kind über 14 Jahre alt oder mannbar war (§ 362). Verkuppelung der Tochter, Enkelin oder zur Erziehung oder der Aufsicht anvertrauter Person aus Gewinnsucht (§ 364), ferner Beischlaf von Pflegeeltern, Adoptiveltern mit Pflege- oder Adoptivkindern, von Vormündern, Erziehern, Lehrern, Aufsehern mit über 14 Jahre alten oder mannbaren ihnen anvertrauten Personen (§ 368).

## § 2.

## Österreich.

### I. Unzüchtige Handlungen.

Das österr. StGB. von 1852 § 128 bezeichnet den Mißbrauch eines Kindes unter 14 Jahren als schänden. Mißbrauch ist jede unzüchtige Handlung. Diese Handlung muß auf Befriedigung der Lust gerichtet sein. Der unternommene außereheliche Beischlaf an einem Mädchen unter 14 Jahren wird als Notzucht angesehen und gemäß § 127 bestraft. Unkenntnis des Alters des Mädchens (auch verschuldete) befreit den Täter. Die Handlung muß im Falle des § 128 sein: jede widerrechtliche Benutzung des Körpers einer Person zur Vornahme von Akten des Geschlechtstriebes.[1]) Das Verbrechen kann auch an einer Person desselben Geschlechts durch nicht beischlafähnliche Handlungen begangen werden (Entscheidung v. 4. 5. 1883). Unzüchtige Betastungen, welche von einer Frau an einem Knaben unter 14 Jahren in der Absicht des Beischlafs vorgenommen werden,

[1]) s. Ausgabe des StGB. von Löffler, Wien 1908.

fallen nicht unter den Gesichtspunkt der Schändung (Entscheidung v. 29. 1. 1886). Ebenso der Beischlaf, den eine Frau mit einem unmündigen Knaben unternimmt, begründet nicht den Tatbestand der Schändung (Entscheidung v. 13. 10. 1893).[1]) Im Falle des § 127 genügt Versuch des Beischlafs, mit welchem Vollendung des Delikts eintritt.

Die Entwürfe seit 1878 und zuletzt der Entwurf 1893 trennen scharf:

1. Beischlaf an Mädchen unter 14 Jahren,
2. unzüchtige Handlungen an Personen unter 14 Jahren.[2])

Der Entwurf von 1909 §§ 264—268 erweitert und verbessert das geltende Recht in beträchtlichem Grade. Zwei Hauptfehler des geltenden Rechts:

1. daß der Beischlaf einer Frau mit einem Knaben unter 14 Jahren straflos bleibt,
2. daß der Irrtum über das Alter des Kindes den Täter entschuldigt,

werden beseitigt.

Der erste Fehler wird entfernt, indem Beischlaf und unzüchtige Handlungen mit Knaben und Mädchen bestraft werden, der zweite, indem der Täter bestraft wird, nicht nur, wenn er die Unmündigkeit des Kindes erkennt (Verbrechen), sondern auch dann, wenn er sie hätte erkennen können (Vergehen). — So wird auch die Fahrlässigkeit bestraft. Die Handlungen heißen im Entwurf: „Unternehmen des Beischlafs“ und „Mißbrauch zur Unzucht“. Das Schutzalter ist auf 14 Jahre festgesetzt.

Der Entwurf bestraft in § 266 die Vornahme unzüchtiger Handlungen vor einer unmündigen Person, aber nur, um den Geschlechtstrieb des Kindes zu erregen oder zu befriedigen; ähnlich dem deutschen GE. § 242.

### II. Verführung.

Hier kommen in Betracht:

1. Verführung bei Aufsichts- oder Erziehungsverhältnissen des Täters zum Opfer; hier ist gemeint Verführung zur Begehung

[1]) s. auch Stooß, Lehrb. d. österr. Strafrechts 1910 S. 295.

[2]) vgl. Mittermaier in Vergl. Darst. Bes. Teil Bd. 4 S. 18.

oder Duldung einer unzüchtigen Handlung; auch Eltern kommen hier als Täter in Betracht (§§ 132 Abs. 3 u. 133 StGB.);

2. Verkuppelung eines Kindes, Mündels, Zöglings, Schülers (§§ 132 Abs. 4 u. 133); eine gewinnsüchtige Absicht des Täters wird hier nicht verlangt.[1]) An sich ist Kuppelei im österreichischen Strafrecht eine Übertretung. Hier aber ist sie ein Verbrechen;

3. Verführung jugendlicher Personen durch Prostituierte (Gesetz v. 24. 5. 1885 § 5);

4. Entehrung einer minderjährigen Hausgenossin (§ 504); unter Entehrung ist der vollzogene außereheliche Beischlaf zu verstehen (so Stooß a. a. O. S. 300);

5. Verleitung eines minderjährigen Sohnes oder Verwandten der Familie durch eine Dienerin (§ 505).

Die beiden letzten Delikte sind Antragsdelikte. Sie werden im Entwurf 1893 nicht erwähnt. Alle Entwürfe (außer 1878) kennen die Verführung unbescholtener Mädchen unter 16 Jahren (vgl. RStGB. § 182).

Der Entwurf von 1909 §§ 273—275 geht in gewissen Punkten weiter als das geltende Recht. Der § 273 entspricht im wesentlichen dem § 132 Ziff. 3, geht aber insofern weiter, als er nicht nur die Verleitung zum Beischlaf oder zur Unzucht, sondern auch die Verübung des Beischlafs und der Unzucht bestraft. Damit ist der Fall getroffen, wo nicht der Vormund, Lehrer usw. der Verleiter ist, sondern wo das Mädchen sich selbst erboten hat. Unzucht der leiblichen Eltern mit Kindern ist in die §§ 271 u. 272 verwiesen worden; hier gilt der Schutz für die ganze Dauer des Aufsichtsverhältnisses, während er in § 273 nur für die Dauer der Minderjährigkeit gilt.

Eine zu billigende Schärfung ist in Ziff. 5 des § 273 enthalten, wonach die Strafe erhöht wird, wenn der Täter seine Stellung mißbraucht, um sich das Opfer seiner Tat gefügig zu machen, wo er sich also, um sein Ziel schneller zu erreichen, auf seine Autorität beruft, diese geltend macht.

Die eigentliche Verführung ist jetzt im § 274 enthalten, dessen Ziff. 1 allein sich mit dem Schutze Jugendlicher befaßt. Die Bestrafung der Verführung dient dem Schutze von Mädchen,

[1]) Stooß a. a. O. S. 297.

während die §§ 264—266 jeden unzüchtigen Mißbrauch von Jugendlichen beiderlei Geschlechts bedrohen. Aber dies reicht nur hinsichtlich der Knaben aus.[1]) Der Vorentwurf ist sogar weitergegangen, indem er den § 505 des geltenden StGB. (§ 5 des Gesetzes v. 24. 5. 1885: Verleitung männlicher Jugendlicher) abgeschafft hat. Mädchen bedürfen aber eines weitergehenden Schutzes. Der § 274 verlangt, daß ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen unter 16 Jahren zum außerehelichen Beischlaf bestimmt wurde. Wenn das Mädchen sich selbst erboten hat oder — wie die erläuternden Bemerkungen sagen — den Anfang gemacht hat, dann liegt ein solches Delikt nicht vor. Der Versuch der Verführung ist wegen seiner schwierigen Abgrenzung nicht strafbar. Der Vorsatz des Täters fällt weg (also auch seine Strafbarkeit), wenn der Täter angenommen hat, das Mädchen sei über 16 Jahre alt oder es sei beschollen. Die Verführung ist Antragsdelikt. Die Verführte kann, auch wenn sie unter 18 Jahre alt ist, die Ermächtigung zur Strafverfolgung des Täters erteilen (anders in Deutschland).

### III. Mißbrauch von Autoritätsverhältnissen.

Er ist in Österreich nicht selbständig strafbar. Er ist eine der Voraussetzungen der Verführung und der Kuppelei. Die Verführung unter Mißbrauch von Autoritätsverhältnissen wird begangen, indem jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Erduldung einer unzüchtigen Handlung verleitet (§ 132 Abs. 3). In § 132 Abs. 4 befindet sich einer der mehreren Tatbestände der Kuppelei, der hier neben der Verführung unschuldiger Personen noch den Schutz von Kindern, Mündeln oder der seiner Erziehung oder seinem Unterrichte anvertrauten Personen enthält. Die Entwürfe haben Neuerungen gebracht[2]):

1. die Kuppelei wurde zu einem selbständigen Tatbestand;
2. der Mißbrauch von Treuverhältnissen wurde ähnlich dem RStGB. gestaltet, aber noch weiter gefaßt und auf Eltern und Geistliche ausgedehnt (Entw. 1883 § 193);

---

[1]) Wie die erläuternden Bemerkungen z. VE. 1909 S. 240 sagen.

[2]) vgl. Mittermaier S. 19.

3. es wurde der Mißbrauch von minderjährigen Personen genannt, an denen sich ihre Arbeitgeber, deren Vertreter oder Angestellte vergangen haben.

Der Entwurf September 1909 enthält im § 273 Ziff. 1 den Mißbrauch einer Vertrauensstellung, ähnlich dem geltenden § 132 Abs. 3 und dem RStGB. § 174. Geschützt werden hier minderjährige Kinder. Die Handlung ist hier Beischlaf oder Unzucht. Eine Erweiterung gegenüber dem älteren Recht liegt darin, daß der Entwurf nicht nur die Verleitung straft, sondern jeden Beischlaf und jede unzüchtige Handlung an sich. „Will man die Schwachen wirksam schützen, darf man nicht bloß ihre Verführung unter Strafe stellen, man muß jeden Verkehr mit ihnen verbieten.[1]) Als Täter kommen hier in Betracht: Adoptiveltern, Pflegeeltern, Stiefeltern, Vormünder, Lehrer und Erzieher. Hier tritt nach § 273 Ziff. 5 eine Erschwerung der Strafe ein, wenn der Täter unter Mißbrauch seiner Stellung die Tat beging, also wenn er sich bei Ausübung der Tat auf seine Autorität berief. Diese Strafbestimmung dient — wie die erläuternden Bemerkungen (S. 240) sagen — nicht allein der Reinheit des Vertrauensverhältnisses, sondern auch dem Schutze der in der Bestimmung aufgezählten Personen. Deshalb kann das Kind nicht wegen Beihilfe oder Anstiftung zu der Tat bestraft werden.

### IV. Kuppelei.

Die Kuppelei ist im § 275 des Entw. deutlicher gefaßt als im StGB. § 132. Die Handlung ist hier: jemanden zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mit einem anderen bestimmen oder diesem Verkehre zuführen. Der Mißbrauch von Treuverhältnissen kommt hier insoweit in Betracht, als eine minderjährige leibliche oder Adoptivtochter, Enkelin, Pflegetochter, Stieftochter oder eine minderjährige Person weiblichen Geschlechts, die dem Täter als Mündel, Kurandin, Schülerin oder Zögling anvertraut ist, verkuppelt wird. Wenn die Tat von einem Fremden begangen wird, dann muß das Opfer eine Person unter 16 Jahren sein. Im RegEntw. Juli 1912 muß die Person unter 20 Jahre

[1]) s. erläuternde Bemerkungen z. VE. S. 239.

alt sein. Das Wesentliche an der Tat, die hier getroffen werden soll, ist Verkuppelung unter Ausnützung der Schwäche und moralischer Abhängigkeit.

### V. Entführung.

Das StGB. § 96 faßt hier drei verschiedene Tatbestände zusammen:

1. Entführung einer Frau wider ihren Willen,
2. Entführung einer Verheirateten gegen Willen des Mannes,
3. Entführung eines Kindes oder Mündels bis zu 21 Jahren gegen Willen der Gewalthaber.

Bei Entführung eines Kindes wird unterschieden (§ 97):

1. ob das Kind unter 14 Jahre alt ist,
2. ob das Kind über 14 Jahre alt und seine Einwilligung hinzugetreten ist.

Im letzteren Falle wird mildere Strafe verhängt. Wenn die Gewalthaber nachträglich zu der Entführung zugestimmt haben, so wird der Täter trotzdem bestraft (Entsch. v. 31. 1. 1889, zit. im StGB., Ausg. von Löffler und Lorenz, Wien 1908, S. 202).

Die Entwürfe von 1863 (Hye) von 1867 (Entw. d. Kommission) und die Entwürfe von 1874 bis 1893 haben das deutsche System übernommen. Jedes von den drei im § 96 zusammengeworfenen Delikten wurde selbständig.

In den Entwürfen 1909 und 1912 ist die Entführung Minderjähriger in den Delikten gegen die Familie enthalten. Hier werden die Rechte der Eltern usw. geschützt. Der Staat „schreitet gegen die Verletzung der Rechte des Gewalthabers ein, weil er darin eine Gefährdung des Wohles des Pflegebefohlenen erblickt".[1]) Der Schutz währt hier bis zur Vollendung der Minderjährigkeit. Die Handlung kann auf vierfache Weise vollzogen werden: Der Täter kann den Minderjährigen entziehen oder ihn verborgen halten oder ihn zum Sichentziehen bestimmen oder dazu Hilfe leisten. Die Beschränkung der Tat auf List und Gewalt ist weggefallen. Die Tat ist Vergehen, wenn sie

[1]) vgl. erläuternde Bemerkungen z. Entw. 1909 S. 228.

zum Zweck der Eheschließung begangen wird, und Verbrechen, wenn der außereheliche Beischlaf, der Bettel oder sonst für das Opfer verderbliche Verhältnisse angestrebt worden sind (§ 255). Der entführte Minderjährige ist hier Objekt, kann also nicht Teilnehmer oder Gehilfe sein.

### VI. Widernatürliche Unzucht.

Das geltende StGB. § 129 enthält keine besondere Bestimmung über Minderjährige.

Nach Entw. 1909 § 269 werden Personen von 14—18 Jahren geschützt. Wenn zwei Jugendliche die Tat begehen, dann bleibt derjenige straffrei, welcher unter 16 Jahre alt und verführt worden ist. Ebenso Entw. 1912.

### VII. Schutz gegen sittliche Verwahrlosung.

(Österr. Gesetz betr. die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher von 1907.)

Das Gesetz unterscheidet im Art. 2:

1. Mißbrauch jugendlicher Arbeitskraft. Im Gesetz v. 21. 7. 1884 und in der Gewerbeordnung §§ 94—96 b ist nichts über die Heimarbeit enthalten. Manche Bestimmungen über dieselbe haben nur den Charakter von Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften. Die Regelung der schwereren Tatbestände ist im Gange begriffen. Im Gesetze vom Jahre 1907 ist nur ein Spezialfall im § 1 enthalten. Hier ist als Übertretung strafbar die Verwendung einer Person unter 16 Jahren zu einer Produktion, Schaustellung oder ähnlichen öffentlichen Vorführungen, die für sich allein oder vermöge der besonderen Verhältnisse, denen sie den Unmündigen oder Jugendlichen aussetzt, geeignet ist, dessen Körper, Gesundheit, Sittlichkeit zu gefährden (Abs. 1). Ferner (Abs. 2) die Überlassung an andere zu diesem Zweck einer Person unter 16 Jahren, deren Obhut dem Täter nach dem Gesetz oder nach übernommener Pflicht obliegt.

Diese Bestimmung ist ausländischen Gesetzen nachgebildet, z. B. so der englischen Prevention of cruelty to children act 1894, dem französischen Gesetz v. 19. 4. 1898 Art. 3, dem niederländischen StGB. § 253, dem deutschen Reichsgesetz v. 30. 3. 1903 und dem norwegischen StGB. § 381.

2. Gefährdung durch Alkoholgenuß. Der § 3 enthält eine allgemeine Vorschrift. Danach ist es jedermann verboten, Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in einer Menge oder Häufigkeit zu verabreichen, daß der Genuß die Gesundheit oder die körperliche Entwicklung zu gefährden vermag. Den Eltern, Erziehern und überhaupt allen Personen, unter deren Aufsicht oder Obhut Unmündige sich befinden, wird noch eine besondere Verpflichtung der Obsorge auferlegt: sie werden auch dann strafbar, wenn sie einen solchen Genuß gestatten. Der § 2 wendet sich gegen Inhaber und Bedienstete von Gewerben, die sich mit dem Vertriebe geistiger Getränke befassen, und verbietet die Verabfolgung solcher Getränke an Unmündige zum eigenen Genuß, wenn sich diese nicht in Begleitung einer erwachsenen Person befinden. Dieser Paragraph gilt nicht, wo das galizische Trunkenheitsgesetz v. 9. 7. 1877 gilt.

Auch diese Bestimmungen haben zum Vorbild manche ausländischen Gesetze: in England Licensing Act 1872 sect. 7, in Frankreich Gesetz v. 23. 1. 1873, in Belgien Gesetz v. 16. 8. 1887 Art. 6 u. 8, Niederlande Gesetz v. 28. 6. 1881 Art. 17 u. 19, Schweden Verordnungen v. 16. 11. 1841 und v. 29. 5. 1885, Norwegen Gesetz v. 31. 5. 1900 § 23.

3. Vernachlässigung einer Erziehungs- oder Unterhaltspflicht. Die diesbezüglichen gesetzlichen Normen sind auf Anregungen der Landesausschüsse von Oberösterreich und Salzburg ergangen. Auch hier sind andere Staaten vorangegangen, so Deutschland im § 361 StGB. (hier nur absichtliche Verletzung der Unterhaltspflicht), England ebenso Prevention of Cruelty to Children Act 1894 und Children Act 1908, Frankreich Gesetz v. 19. 4. 1898 Art. 1, Norwegen StGB. § 219, Dänemark FürsorgeG. v. 14. 4. 1905 § 40, Schweizer Entw. § 141. Das österreichische Gesetz ist in dieser Frage sehr zurückhaltend. Der § 4 will nur schwere Fälle einer Vernachlässigung der Er-

ziehungs- oder Unterhaltspflicht treffen, nämlich nur solche Fälle, wo eine Person unter 18 Jahren der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt oder ihre Überweisung zur Fürsorgeerziehung notwendig wird.

4. Entehrung einer geschlechtlich unbescholtenen Frau: Hier ist die Verführung eines geschlechtlich unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren als Übertretung strafbar (§ 5).

Kindheit dauert nach dem Gesetz bis zu 10 Jahren, Unmündigkeit bis zu 14.

Der österreichische Entwurf kann nicht als ein vollkommen fehlerloses Gesetz betrachtet werden. So ist er vor allem viel zu milde, insbesondere die Tatbestände des § 5 (Entehrung eines Mädchens unter 16 Jahren) und § 4 (Vernachlässigung einer Fürsorgepflicht) sind ihrem Wesen nach viel zu schwer, um als bloße Übertretungen mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft zu werden. Es ist ferner ein Fehler, daß im § 4 nur die Verwahrlosungsgefahr berücksichtigt wird; demnach fallen unter § 4 nicht die Gefahren für Leben, Gesundheit und geistiges Wohl des Kindes.[1])

Der strafrechtliche Schutz gegen Vernachlässigung der Erziehungspflicht ist auch im Strafgesetzbuch mangelhaft. Hier kommt in Betracht § 376. Er macht die Eltern allerdings für mangelnde Aufsicht verantwortlich. Aber die Zugehörigkeit dieses Paragraphen zu den Bestimmungen über Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens läßt darauf schließen, daß § 376 nur da zur Anwendung gelangt, wo Tod oder schwere Körperverletzung als Folge der Vernachlässigung eintreten. Dagegen schwere sittliche Mißstände, die für das Kind als Folge des Mißbrauchs elterlicher Rechte entstehen, können nur höchst selten unter das Strafgesetz fallen.[2]) Sie sind auch durch das Gesetz von 1907 nicht beseitigt.

---

[1]) vgl. Amtsgerichtsrat J. F. Landsberg, Schutz der Kinder gegen Mißbrauch der elterlichen Gewalt im Kulturparlament, Heft 3, 4, Lennep, 1909, S. 84.

[2]) vgl. Dr. H. Reicher II. Teil.

§ 3.

## Ungarn.

### I. Unzüchtige Handlungen.

Die unzüchtigen Handlungen ohne Gewalt werden in Ungarn bestraft nur, wenn sie an Frauen verübt worden sind. Kinder werden gegen diese Handlungen nicht besonders geschützt. Hier könnte man nur anwenden: Art. 232 § 2 (Notzucht und Schändung) und 233 (gewaltsame Unzucht und Unzucht an bewußtlosen Personen). Das Kind männlichen Geschlechts genießt keinen Schutz. In allen diesen Fällen ist Antrag nötig; Ehe des Täters mit dem Opfer vor Verkündigung des Strafurteils hindert die Strafbarkeit.

### II. Beischlaf.

Das unbescholtene Mädchen unter 14 Jahren wird gegen „geschlechtlichen Beischlaf" geschützt im StGB. 1877 § 236. Antrag ist hier nötig, und die Ehe des Täters mit dem Opfer hemmt die Verfolgung (§ 240). Die Notzucht wird qualifiziert, wenn das Opfer eine der Vormundschaft, Kuratel, Unterricht, Erziehung, Aufsicht, Heilpflicht oder Fürsorge des Täters anvertraute Person ist (§ 235 Ziff. 2). Gegen gewaltsame Unzuchtshandlungen werden auch nur Frauen geschützt. Bei Kindern männlichen Geschlechts könnte man event. Art. 241 (widernatürliche Unzucht) anwenden. Hier werden aber beide Beteiligten bestraft; außerdem werden die Voraussetzungen des Art. 241 auch nicht immer gegeben sein.

### III. Verführung.

Verführung und Verleitung sind nur strafbar als Kuppelei. Wird die Verführung von einem Fremden begangen, dann ist sie straflos.

### IV. Mißbrauch von Treuverhältnissen.

Er ist nicht selbständig strafbar. Berücksichtigt wird er bei Kuppelei, Notzucht und gewaltsamen Unzuchtshandlungen.

### V. Kuppelei.

Die ungarische Strafgesetznovelle von 1908 unterscheidet zwischen dem Verbrechen der Kuppelei und Vergehen der Kuppelei. Als Verbrechen der Kuppelei gelten folgende Fälle:

1. Das Zurückhalten einer Frau gegen ihren Willen in einem Bordell oder ähnlichem Geschäft (§ 44 Abs. 3); qualifiziert wird dies, wenn die Frau unter 20 Jahre alt ist, gemäß § 46 Abs. 2.

2. Kuppelei mit Arglist, Gewalt oder Drohung (§ 45 Ziff. 1).

3. Kuppelei gegen eine Angehörige (Verwandte, Verschwägerte, Pflegekind) oder eine dem Täter zur Erziehung, Unterricht oder Aufsicht anvertraute oder ihm untergeordnete Frauensperson (§ 45 Ziff. 2).

4. Wenn die Frau ins Ausland gebracht wird (§ 45 Ziff. 3).

5. Geschäftsmäßige Kuppelei, oder wenn der Täter schon einmal wegen Kuppelei bestraft worden ist und 10 Jahre noch nicht verstrichen sind (§ 45 Ziff. 4).

Das Vergehen der Kuppelei besteht aus folgenden Fällen:

1. Wenn eine anständige Frau unter 20 Jahren aus Eigennutz zum außerehelichen Beischlaf oder Unzucht vorsätzlich gewonnen wird (für einen anderen); strafbar ist auch schon, wer die Frau zu gewinnen trachtet; Antrag nötig (§ 43).

2. Das vorsätzliche Veranlassen einer anständigen Frau, in ein Bordell oder ähnliches Geschäft einzutreten; Versuch strafbar (§ 44).

Die Minderjährigkeit des Opfers spielt nun folgende Rolle in unserem Tatbestand:

a) Sie ist Qualifikationsgrund in allen genannten Fällen, wo Kuppelei ein Verbrechen ist, also §§ 45, 44 Abs. 3; so § 46 Abs. 2.

b) Sie macht aus dem Vergehen der Kuppelei ein Verbrechen der Kuppelei, nämlich im Falle des § 44; so § 44 Abs. 2.

c) Sie ist ein Tatbestandselement des selbständigen Vergehens der Kuppelei im § 43.

Der Mißbrauch von Aufsichtsverhältnissen spielt eine folgende Rolle:

a) Er ist Tatbestandselement des Verbrechens der Kuppelei im Falle des § 45 Ziff. 2.

b) Er ist ebenfalls Tatbestandselement im Falle der Verleitung zur Unzucht (§ 274 StGB., Verbrechen). Hier sind Täter: Eltern, Vormünder, Pfleger, Erzieher, mit Aufsicht Betraute. Die Handlung ist hier: a) Verleitung zum Beischlaf, b) Verleiten zu geschlechtlicher oder widernatürlicher Unzucht. Im Falle a richtet sich die Tat gegen die eheliche oder natürliche Tochter, im Falle b gegen Kinder überhaupt. Bei Vormündern usw. kommt es auf das Geschlecht des Kindes nicht an.

Daß das Gesetz „Anständigkeit der Frau" verlangt, ist zu tadeln; damit soll der Schutz Dirnen versagt werden; allein Minderjährige müßten auch hier geschützt werden.

#### VI. Entführung.

Sie wird im StGB. 1878 § 320 neben dem Kindesraub behandelt. Objekt ist hier ein Mädchen unter 14 Jahren. Zum Tatbestand gehört hier, daß das Mädchen mit seiner Einwilligung aus der Obhut der Eltern, des Kurators oder Aufsehers entführt und vom Täter in seiner Gewalt zurückgehalten wird. Die Tat wird qualifiziert (statt Vergehen Verbrechen), wenn die Entführung geschah, um das Mädchen zum Betteln, zu anderen gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken zu gebrauchen, wenn dem Mädchen eine schwere Körperverletzung zugefügt oder an ihm Notzucht oder Schändung begangen worden ist. Hier ist Antrag notwendig.

#### VII. Sittliche Verwahrlosung.

Die moralische Verwahrlosung des Kindes durch Herumstreichenlassen von Kindern, Pupillen, Pfleglingen unter 16 Jahren oder durch Nichthindern des Herumstreichens bestraft Ungarn StGB. v. 12. 6. 1879 § 64.

### § 4.

### Frankreich.

#### I. Attentat à la Pudeur.

Der Code pénal unterscheidet zwischen Attentat à la Pudeur avec Violence und sans violence. Diese können verübt werden

von einem Aszendenten usw. oder von einem Fremden. Das Schutzalter ist gemäß Art. 332 auf 13 Jahre festgesetzt. Attentat à la Pudeur ist nach Garraud „un acte contraire aux mœurs, exercé directement sur un individu le l'un ou de l'autre sexe". Bis 1861 war im französischen Recht das Schutzalter auf das 11. Jahr festgesetzt. Garraud[1]) verlangt Hinaufrückung auf 15 Jahre.

Das attentat sans violence, begangen von einem Fremden an einem Kinde über 13 Jahren, ist nach Art. 332 C. p. straflos. Dagegen wenn der Täter Aszendent usw. des Kindes ist, dann fällt die Altersgrenze weg, und die Kinder, Schüler usw. werden bis zum Ablauf der Minderjährigkeit geschützt. Denn wegen des Autoritätsverhältnisses ist die Gefahr größer. Die Schwiegereltern sind vom Täterkreis ausgenommen. Die Bedeutung des Alters von 13 Jahren ist die, daß jedes Attentat, das an einem Kinde bis zu diesem Alter begangen wird, als mit Gewalt begangen angesehen wird, d. h. die Gewalt wird hier stets präsumiert. Der geringste Anfang des Attentats genügt zur Erfüllung des Delikts.[2]) Die Angriffe außer dem Viol, die gewaltsam begangen werden, fallen unter Art. 332 als attentats violents. Das attentat avec violence wird qualifiziert durch das Alter des Opfers unter 15 Jahren. Dies würde, wie Mittermaier (S. 27) bemerkt, wegfallen, wenn Kinder bis zum 15. Jahre absolut geschützt würden. Alle attentats werden qualifiziert gemäß Art. 332 durch Mißbrauch von Autoritätsverhältnissen, so daß dieser nicht selbständig bestraft wird. Nur bei Aszendenten ist der Autoritätsmißbrauch selbständig strafbar.[3])

### II. Kuppelei.[4])

In Frankreich bestand lange Zeit Streit über Art. 334. Die Streitfrage spitzte sich dahin zu, ob Art. 334 nicht nur diejenigen bestraft, die mittels Verleitung zur Unzucht eines Minderjährigen fremder Leidenschaft dienen (entremise), sondern auch diejenigen,

[1]) Bd. 5 S. 77 seines Lehrb. 1901.
[2]) Mittermaier a. a. O. S. 26.
[3]) Mittermaier S. 26.
[4]) Garraud S. 103.

die in dieser Verleitung die Befriedigung eigener Begierden suchen (corruption). Die Stellung der französischen Wissenschaft zu dieser Frage hat mehrere Phasen durchgemacht. Bis 1840 war die Cour de Cassation der Ansicht, daß Art. 334 beide Fälle bestrafen will. Später — durch Urteil der vereinigten Senate v. 18. 7. 1840 — hat man sich der Ansicht zugewandt, daß Fälle der Vermittlung als proxénétisme bestraft werden sollen. Gegenwärtig herrscht ein vermittelndes System. Jetzt werden nicht nur die proxénètes bestraft, sondern alle diejenigen „qui, en dehors d'une entremise proprement dite, cherchent à corrompre des mineurs et à propager le vice". So bleiben nur diejenigen Handlungen dem Gesetz entzogen, die den Tatbestand der séduction personnelle et directe erfüllen, außer wenn sie in eine excitation à la débauche umschlagen.[1])

Die Cour de Cassation entschied seit 1856, daß Art. 334 auf diejenigen Anwendung findet, die ihre Begierden an Minderjährigen in Gegenwart anderer Minderjähriger befriedigen. Diese Ansicht wurde dann ausgedehnt auf alle die Fälle, wo nur unzüchtige Berührungen in Gegenwart eines Minderjährigen vorgenommen werden. Später wurde aus § 334 auch derjenige verurteilt, der in Gegenwart eines Minderjährigen geschlechtlichen Umgang mit einer erwachsenen Frau hat, und einige Jahre später auch derjenige, der unzüchtige Handlungen in Gegenwart eines Minderjährigen vornimmt.[1]) Nach Garrauds Ansicht (S. 108) fällt unter Art. 334 nicht nur die Vermittlung (entremise), sondern auch Befriedigung eigener Begierden (corruption). Andererseits aber wird die Befriedigung eigener Begierden nicht strafbar, wenn sie eben den Charakter der séduction personnelle annimmt. So wenn ein Lehrer seine Schülerin über 13 Jahre verführt, so ist er nicht strafbar, auch nicht wegen attentat à la pudeur sans violence, denn hier reicht der Schutz nur bis zum 13. Jahre. Im zweiten Satz des Art. 334 wird die Strafe erhöht, wenn die Tat durch Vater, Mutter, Vormund oder eine mit Aufsicht betraute Person begangen wurde. An diese Bestimmung knüpfte sich die Streitfrage, ob der zweite Satz ein

[1]) Garraud S. 103.

delictum sui generis enthält, oder ob er nur eine Qualifikation des ersten Satzes ist. Manche behaupteten, daß der zweite und erste Satz nicht notwendig miteinander verbunden sind, daß der Tatbestand des ersten Satzes nur erfüllt wird, wenn eine Reihe von Handlungen stattgefunden hat (Gewohnheit), während Vater, Mutter usw. sich der Tat schuldig machen, auch wenn nur eine einzelne Handlung ihnen zur Last fällt. Aber die herrschende Meinung ist jetzt dagegen. Man sagt, daß der zweite Satz dieselben Elemente des Tatbestandes zur Voraussetzung hat wie der erste, daß er die Strafe nur erschwert, wenn bestimmte persönliche Eigenschaften des Täters vorliegen. So wird auch zu dem zweiten Satz Gewohnheitsmäßigkeit der Tat verlangt und Alter des Opfers unter 21 Jahren, ein Resultat, welches zweifellos nicht zu billigen ist.[1]) Das Unzureichende dieser Auffassung zeigt sich insbesondere im Fall, wo Vater oder Mutter ihre Tochter dem Verführer überlassen unter Umständen, aus denen hervorgeht, daß die Beziehungen des Mädchens zu ihrem Verführer weiter fortbestehen werden. Zur Entscheidung der Frage, ob sich die Eltern hier einer excitation à la débauche schuldig machen, unterscheidet die französische Rechtsprechung, ob die Eltern sich gleich nach der Tat von dem Mädchen trennen, und ob der Verkehr des Mädchens mit dem Dritten ohne Zutun der Eltern weiterbesteht. Ist dies der Fall, dann kann wegen des Erfordernisses der Gewohnheit eine Verurteilung nicht erfolgen. Wenn aber die Eltern weiter ihre Zustimmung erteilen, dann deutet dies auf eine „habitude de l'excitation à la débauche", und der Tatbestand ist erfüllt.

Um alle diese unwillkommenen Folgen dieser Rechtsauffassung zu vermeiden, plädieren schon seit mehr als einem Jahrzehnt manche für die Ansicht, daß Art. 334 auch nicht einmal die Fälle der corruption (außer der Verführung) enthält, sondern den reinen Fall des proxénètisme. Wenn man unter Art. 334 auch Fälle der persönlichen corruption rechnet, dann kommt man zu dem unannehmbaren Resultat, daß jemand, der mit einem Mädchen von 13 Jahren verkehrt, straffrei bleibt ge-

[1]) Garraud Bd. 5 S. 125.

mäß Art. 331, dagegen jemand, der mit einer Prostituierten von 20 Jahren Unzuchtshandlungen vornimmt, nach Art. 334 bestraft werden müßte. So bei Kindern von 13—21 Jahren. Bei Kindern unter 13 Jahren ist das Resultat noch absurder: Das attentat à la pudeur sans violence, einmal nur an einem Kinde unter 13 Jahren begangen, wird nach Art. 331 mit réclusion bestraft; dagegen müßten diese Handlungen gemäß Art. 334 straflos bleiben, denn es fehlt die Gewohnheit.[1]) Wenn man also annimmt, daß der Art. 334 nur den proxénètisme enthält, dann sind die obigen Entscheidungen der Cour de Cassation falsch, und man muß für die dort entschiedenen Fälle neue Tatbestände schaffen. Für den Geschlechtsverkehr mit einem Kinde unter 15 event. 16 Jahren braucht Frankreich eine besondere Bestimmung. Die Tatbestände der Kuppelei an Minderjährigen oder an Erwachsenen sind verschieden. Im allgemeinen hat die Kuppelei nicht den Kinderschutz zum Zweck. Anders ist es aber, sobald es sich um Jugendliche handelt. Hier unterscheidet sich der Tatbestand wesentlich von der allgemeinen Kuppelei: ein bestimmtes Alter wird gefordert; Gewohnheit und Eigennutz werden nicht verlangt,[2]) es kommt hinzu eine Unterscheidung nach der Qualität des Täters (Eltern usw. oder Fremde). Andere wollen Kuppelei an Jugendlichen nur als Fall der allgemeinen Kuppelei gestalten. Daß die Einwilligung des Opfers weder bei jugendlichen noch bei erwachsenen Personen eine Rolle spielt, spricht nicht für Identität der beiden Tatbestände.[3])

### III. Entführung.

In Frankreich ist sie Freiheitsdelikt. Hier sind zwei Tatbestände: Rapt de violence (Art. 354) und Rapt de séduction (Art. 356). In 354 werden nur Minderjährige geschützt, in 356 nur Mädchen unter 16 Jahren. Der Art. 354 wird qualifiziert, wenn ein Mädchen unter 16 Jahren geraubt wurde

[1]) S. Goguillot, Lois protectrices de l'enfance.

[2]) vgl. Goguillot.

[3]) Irrig m. E. Goguillot; dagegen macht er aus dem favoriser oder faciliter (nicht exciter) einen selbständigen Tatbestand für Jugendliche, verlangt aber auch hier Gewohnheit.

(Art. 355). Das geschützte Rechtsgut ist hier die elterliche Gewalt; früher wurde die Tat bestraft als Mittel der Notzucht (so römisches Recht und Code pénal von 1791). Es kommt auf den Zweck gar nicht an; deshalb wird der Täter bestraft, auch wenn er die Absicht hatte, das Kind einem verderblichen Einfluß oder Mißhandlungen zu entziehen. Ebenso wie bei Rapt de violence handelt es sich bei Rapt de séduction hauptsächlich um Schutz der elterlichen Gewalt.[1]) Der Art. 356 straft den Entführer, wenn das Mädchen unter 16 Jahren zu ihrer Entführung zugestimmt hat (hier Unterschied, ob der Entführer volljährig war oder nicht). Hier wird also die elterliche Gewalt geschützt.

#### IV. Sittliche Verwahrlosung.

Nach dem Gesetz v. 7./20. 12. 1874 ist verboten:

1. das Einüben von Kindern unter 16 Jahren zu gefährlichen Kunststücken oder Übungen, ebenso Gebrauch von Kindern unter 16 Jahren von Akrobaten, Seiltänzern, Zirkusdirektoren usw.; ebenso werden Eltern bestraft, die ihre Kinder unter 12 Jahren auf diese Weise mißbrauchen (Art. 1);

2. das Überlassen von Kindern unter 16 Jahren zu diesem Zwecke durch Eltern, Vormünder, Kuratoren an Akrobaten, Landstreicher oder Bettler; gleichfalls wird bestraft, wer ein Kind unter 16 Jahren bestimmt, zu diesem Zwecke das Elternhaus zu verlassen (Art. 2);

3. Gebrauch von Kindern beim Bettel (Art. 3).

### § 5.

## Belgien.

#### I. Attentat à la Pudeur sans Violence.

Im StGB. v. 8. 7. 1867 § 372 werden Kinder bis zum 14. Jahre absolut geschützt. Im Entwurf von 1900 will hier Le Jeune bis zum 16. Jahre gehen, und mit Recht. Die Bestimmung des Art. 331 Art. II des franz. Code pénal, nämlich

[1]) So Garraud Nr. 1985 u. 1993.

die Drohung gegen Aszendenten fehlt im belgischen Strafgesetzbuch. Auch hier ist größere Jugend des Opfers Qualifikationsgrund, nämlich der Täter wird statt mit Gefängnis mit réclusion bestraft, wenn das Kind unter 11 Jahre alt war. Nypels in seinem Kommentar zum belgischen StGB.[1]) leugnet, daß der Täter das Alter des Opfers kennen müsse, um bestraft zu werden. Er geht vom Standpunkt aus, daß das Alter des Menschen eine öffentliche Tatsache ist, die der Täter kennen muß: „Légalement l'âge d'une personne est un fait public". Und wenn der Täter nach dem Alter des Opfers nicht fragt oder sich nicht mit genügender Sicherheit erkundigt, dann beweist dies, daß er die Tat eventuell auch dann begehen will, wenn das Opfer das von dem Gesetz verlangte Alter erreicht hat (dolus eventualis). Der Täter würde nach Nypels nur dann durch seine Unkenntnis geschützt werden können, wenn diese Unkenntnis die Folge einer „erreur invincible", die Folge von ganz exzeptionellen Umständen war, die vom Täter zu behaupten und zu beweisen wären.

Im Art. 373 II bedroht Belgien den attentat avec violence. Das Alter von 14 Jahren ist auch hier wie im Art. 372 nicht nur ein gewöhnlicher Qualifikationsgrund, sondern ein Tatbestandsmerkmal eines selbständigen Verbrechens, während das Delikt sonst ein Vergehen ist.

Das belgische Gesetz v. 5. 5. 1912 sur la protection de l'enfance bringt wichtige Neuerungen. Der Art. 48 erhöht das Schutzalter auf 16 Jahre. Wenn das StGB. § 372 das Schutzalter auf 14 Jahre festgesetzt hat, so geschah das in der Annahme, daß das Kind über 14 Jahre die Tat des Täters klar beurteilen kann und zu dem attentat à la pudeur seine Zustimmung gegeben hat. Dies ist aber nach der Ansicht der Motive zum Gesetz 1912 nicht richtig. Das Alter von 16 Jahren ist das richtige Schutzalter. Der Einwand, daß es die gesetzliche Altersgrenze der Heiratsfähigkeit der Mädchen überschreitet, ist falsch, denn diese beiden Fälle haben miteinander nichts zu tun. Der Fall, wo die Tat durch einen Aszendenten begangen worden ist, ändert den strafrechtlichen Tatbestand. Das geltende

---

[1]) s. Nypels, Le Code pénal belge Tome II, Bruxelles 1897, S. 473.

StGB. ist unzureichend: so, wenn das Kind unter 14 Jahre alt ist, wird nur das Minimum der Gefängnisstrafe verdoppelt; wenn das Kind unter 11 Jahre alt ist, wird das Minimum der réclusion um 2 Jahre erhöht; wenn das Kind über 14 Jahre alt ist, dann bleibt das attentat straflos, als wenn der Täter ein Fremder wäre.[1])

Der Entwurf ist viel strenger: Solange das Kind minderjährig bleibt, außer wenn es durch Heirat emanzipiert ist, werden Aszendenten usw. mit travaux forcés von 10 bis 15 Jahren bestraft.

### II. Attentat à la pudeur avec violence.

Der Art. 373 C. p. wird durch Art. 49 des Gesetzes von 1912 ersetzt. Es handelt sich hier um gewaltsame Unzucht. Der Art. 373 qualifiziert den Tatbestand nur, wenn das Kind unter 14 Jahre alt ist. Der Art. 49 hat zwei Qualifikationen:

1. wenn das Kind zwischen 16 und 21 Jahren alt ist, dann steigt die Strafe von Gefängnis auf réclusion;

2. wenn das Kind unter 16 Jahren alt ist, auf travaux forcés. Nach Art. 377 und 266 C. p. konnten Aszendenten nur mit réclusion bestraft werden, deren Minimum von 5 auf 7 Jahre steigen konnte. Das Gesetz von 1912 ist auch hier strenger. Nach der Verheiratung des Kindes kommt es auf die Aszendentqualität des Täters überhaupt nicht an, und der Fall fällt unter Art. 29 II u. III (Kind über 16 Jahren und unter 16 Jahren). Danach wird der Aszendent mit réclusion oder travaux forcés bestraft, je nachdem die verheiratete Frau unter oder über 16 Jahre alt ist.

### III. Notzucht.

Das geltende StGB. hat das französische System, d. h. die Tat wird qualifiziert, wenn sie an einem Kinde unter 14 Jahren begangen wird (Art. 375 II), ferner wenn der Täter Aszendent oder eine Aufsichtsperson ist (Art. 377).

---

[1]) s. Gesetz von 1912, Commentaire législatif par J. Maus, Paris 191?, p. 545.

Das Gesetz von 1912 kennt zwei Stufen bei Qualifikation: 1. bei Kindern zwischen 14 und 16 Jahren oder bei Kindern unter 14 Jahren; im letzteren Falle genügt aber jede geschlechtliche Annäherung (Le seul rapprochement charnelle des sexes); 2. bei Kindern unter 10 Jahren; auch hier genügt jede Annäherung. Der Kinderschutz erstreckt sich sogar auf Qualifikationsfälle der hier genannten Tatbestände; so wird die Notzucht im allgemeinen qualifiziert, wenn das Opfer starb. Nun aber erwähnt das Gesetz von 1912 noch ausdrücklich den Fall, wo das Opfer unter 16 Jahren alt war, wobei die Tat bei seinem Tode noch eine weitere Erschwerung erfährt (sonst travaux forcés von 15 bis 20 Jahren, hier à perpétuitè). Die Qualifikation durch Begehung der Tat durch Eltern usw. ist auch erschwert durch weitere Straferhöhung. Denn diese Fälle „exigent de ces personnes plus de respect, plus de réserve vis-à-vis des enfants qui leur sont confiés".[1])

### IV. Outrage public aux bonnes moeurs.

Das geltende StGB. Art. 385 enthält nichts über den Schutz der Jugend. Das Gesetz von 1912 fügt einen neuen Absatz hinzu, nämlich wenn die öffentlich begangene unzüchtige Handlung in Gegenwart eines Kindes unter 16 Jahren verübt worden ist, dann wird die Strafe erhöht.

### V. Kuppelei.

Das geltende StGB. Art. 379 ist analog dem französischen Tatbestand vor 1903. Es wird bestraft das exciter, faciliter, favoriser, Gewohnheitsmäßigkeit wird verlangt. Nur Minderjährige werden geschützt. Vom französischen Tatbestand unterscheidet sich der belgische durch Aufnahme der Worte „pour satisfaire les passions d'autrui". Damit sind auch die französischen Streitfragen eliminiert. Qualifiziert wird das Delikt, wenn der Minderjährige unter 14 Jahren alt ist (Art. 479), oder wenn er unter 11 Jahren alt ist (Art. 380), wenn der Täter ein Elternteil oder eine sonstige Aufsichtsperson ist.

---

[1]) vgl. das belgische Gesetz von 1912, Komm. von Maus S. 554.

Bei der Beratung des Gesetzes von 1912 wollte man die Art. 379 u. 380 dahin abändern, daß die Gewohnheitsmäßigkeit wegfällt, daß das Schutzalter auf 16 Jahre hinaufgerückt wird mit Qualifikation bei unter 16 und bei unter 10 Jahren. Hier wollte man unterscheiden zwischen dem Fall, wo der Täter die Minderjährigkeit des Opfers kannte und aus Fahrlässigkeit (négligeance) nicht kannte. Man ließ aber die Beratungen über diesen Punkt fallen, denn er gehörte nach der Meinung der Kommission zur Frage über Mädchenhandel, mit deren gesetzlicher Regelung die Regierung gerade beschäftigt war.[1])

### VI. Entführung.

Auch diese ist im Art. 370 ganz analog dem französischen Recht geregelt. Im Gesetz von 1912 ist das Alter von 16 auf 18 Jahre erhöht worden (Art. 55).[2]) Während dieser Artikel die Sittlichkeit des Mädchens schützt, will Art. 57 jedes minderjährige Kind gegen Entführung von seiten der Eltern schützen. Danach wird jeder Vater oder jede Mutter bestraft, die ihr minderjähriges Kind einem Verfahren auf Grund des Kinderschutzgesetzes, oder einer Person, die vom Gericht oder Justizminister zur Fürsorge über das Kind verpflichtet ist, entzieht oder entziehen läßt oder demjenigen vorenthält, der das Recht hat, das Kind zu verlangen. Die Strafe tritt ein, auch wenn das Kind in die Entführung einwilligt. Die Strafe kann erhöht werden, wenn der Täter die elterliche Gewalt ganz oder teilweise verloren hat. Dieser Artikel soll im StGB. als Art. 369 bis unter den crimes contre ordre de famille et moralité publique stehen.

### VII. Schutz gegen Mißhandlung.

Der Vollständigkeit wegen seien hier noch ein paar Bestimmungen des Gesetzes von 1912 erwähnt. Gemäß den

---

[1]) vgl. Maus S. 561.

[2]) Es ist wohl ein Flüchtigkeitsfehler, wenn Staatsanwalt Dr. Rosenfeld übersetzt (Das belgische Kinderschutzgesetz von 1912, Berlin, S. 17): „Wer ein Mädchen unter 18 Jahren entführt oder entführen läßt, wer der Entführung zugestimmt hat"; es muß heißen: „Wer ein Mädchen . . . entführt, welches der Entführung zugestimmt hat".

Bestimmungen über Totschlag und Körperverletzung beurteilt sich auch der Fall, wenn jemand vorsätzlich in gesundheitgefährdender Weise einem Kinde unter 16 Jahren (oder einer Person, die infolge ihres geistigen oder körperlichen Zustandes nicht in der Lage war, für ihren Unterhalt zu sorgen) Nahrung oder Fürsorge vorenthält: so Art. 58 (Art. 401 StGB.). Ebenso (d. h. wie nach Art. 410 StGB.) beurteilt sich der Fall, wo das Verbrechen oder Vergehen von leiblichen oder Adoptiveltern oder einer sonst zur Fürsorge verpflichteten Person gegen ein Kind unter 16 Jahren oder gegen obengenannte Personen begangen wird. Gemäß Art. 62 wird ein Kind unter 16 Jahren gegen Arbeiten geschützt, die seine Kräfte übersteigen. Gemäß Art. 63 wird mit Gefängnis bestraft, wer gewohnheitsmäßig ein Kind unter 16 Jahren betteln läßt, ferner wer ein Kind unter 16 Jahren oder eine bresthafte Person einem Bettler verschafft hat, damit er sich dieses Kindes oder dieser Person bediene, um das öffentliche Mitleid zu erregen.

## § 6.

## Italien.

### I. Unzüchtige Handlungen.

Der violenza carnale des Art. 331 II werden Fälle gleichgestellt, wo der Täter mit einer Person unter 12 Jahren ohne Gewalt den Beischlaf vollzieht oder mit einer Person unter 15 Jahren, wobei der Täter Aszendent, Vormund oder Lehrer des Opfers sein muß. Ebenso werden unzüchtige Handlungen gemäß Art. 333 bestraft.

### II. Verführung.

Sie ist enthalten in dem StGB. v. 13. 7. 1889 Art. 335 als corruzione di minorenni. — Die Tat besteht hier in corrompere. Sie muß mittels atti di libidine begangen sein. Das Delikt wird qualifiziert, wenn Täuschung als Mittel diente oder Täter Aszendent war oder nur vorübergehend mit der Erziehung als Pfleger, Erzieher oder Lehrer des Kindes betraut war. Das Schutzalter

ist bei der Verführung das 16. Lebensjahr. Antrag ist hier wie bei Art. 331 u. 333 erforderlich. Von Amts wegen werden diese Delikte nur verfolgt, wenn sie unter Mißbrauch väterlicher und vormundschaftlicher Gewalt begangen werden. — Der Vorsatz des Täters muß sein: seine eigene Wollust zu befriedigen, nicht die eines anderen (Lo sfogo della libidine propria).[1]) Wenn das Kind schon vor der Tat des Täters physisch oder moralisch verdorben war, so muß der Täter doch bestraft werden. Denn nicht nur die Erregung, sondern auch die Förderung der Verdorbenheit des Kindes ist strafwürdig. Jetzt verlangt die Rechtsprechung, daß das Kind noch verderbbar sei. Eine corruzzione ist aber nicht gegeben, wenn das Kind schon completamente corrotta ist.

Mit den unzüchtigen Handlungen des Art. 333 hat die corruzzione des Art. 335 nichts gemein. Bei den atti di libidine (333) ist nötig Drohung oder Gewalt (wirkliche oder präsumierte); dagegen bei den atti di libidine des Art. 335 genügt es, daß sie in Gegenwart des Kindes vorgenommen wurden ohne Gewalt oder Drohung.[2])

### III. Mißbrauch von Treuverhältnissen.

Er ist nicht selbständig strafbar, gilt aber als Qualifikation bei allen anderen Tatbeständen. Er hat auch die Wirkung, daß bei Vorliegen dieses Mißbrauchs ex officio verfolgt werden muß, während sonst vielfach Antrag verlangt wird.

### IV. Kuppelei.

Das geltende StGB. Art. 347 bestraft im allgemeinen nur Kuppelei an Minderjährigen, in einem Fall bloß auch an Großjährigen, und zwar nur bei Aszendenten und Ehegatten, und nur, wenn Zwang oder Drohung oder Verleitung zur Prostitution vorliegt (Art. 347). Die Handlung ist entweder Anreizen (345) oder Begünstigen oder Erleichtern (346). Der Hauptfall der Verkuppelung von Minderjährigen (245 I) wird in 345 II qualifiziert, wenn 1. das Kind unter 12 Jahren alt ist, 2. wenn die

[1]) s. Crivellari Bd. 7 S. 486.
[2]) Crivellari S. 557.

Tat von Aszendenten, Adoptiveltern, Vormündern oder sonstigen Aufsichtspersonen begangen wird, ferner bei Täuschung, Gewohnheit, Gewinnsucht. Im Falle der Begünstigung oder Erleichterung (favoreggiamento od agevolazione) des Art. 346 sind die Qualifikationsumstände des Art. 345 zu Tatbestandselementen gemacht, d. h. die Begünstigung oder Erleichterung der Prostitution eines Minderjährigen wird nur dann bestraft, wenn das Kind unter 12 Jahren alt ist oder die Tat von Aszendenten begangen ist oder bei Täuschung, Gewohnheit und Gewinnsucht. Der Grund dieser milderen Vorschrift liegt darin, daß das Objekt der Tat hier nicht in voller Unversehrtheit seiner Unschuld zu sein braucht, so daß die Tat des Kupplers in diesem Falle nicht so verwerflich ist wie da, wo eine noch unschuldige Person zur Unzucht angereizt wird (Art. 345). Diese Tat wird aber strafbar, wenn das kindliche Alter des Opfers mißbraucht oder eine Vertrauensstellung ausgenutzt wird.[1])

Das Gesetz verlangt bei ursprünglichem Tatbestand weder Gewohnheit noch Gewinnsucht. Einmalige Begehung genügt, denn damit hat der Kuppler durch Rat oder Anreizen das Opfer auf eine Bahn gelenkt, wo die Wiederholung der Akte sozusagen von selbst gegeben ist.[2]) Daß die Tat zur Befriedigung der Wollust eines Fremden geschehen muß, sagt (entgegen dem französischen Recht) der Art. 345 ausdrücklich. Im Gesetze v. 31. 1. 1901 Art. 3 (Auswanderungsgesetz) wird der Frauenhandel erwähnt; geschützt werden hier aber nur minderjährige Frauen gegen Verbringung ins Ausland zu Prostitutionszwecken.[3])

### V. Entführung.

Sie ist — soweit sie Minderjährige betrifft — im Art. 341 StGB. enthalten und besteht aus vier Tatbeständen:

1. Festhalten und Entführen einer minderjährigen Person zum Zwecke der Unzucht oder Ehe mittels Gewalt, Drohung oder Täuschung;

---

[1]) Crivellari Bd. 7 S. 607.
[2]) Crivellari S. 593.
[3]) Mittermaier S. 37.

2. Festhalten oder Entführen einer verheirateten Frau zum Zwecke der Unzucht durch Gewalt, Drohung oder Täuschung;

3. Festhalten oder Entführen einer minderjährigen Person zur Unzucht ohne Gewalt, Drohung oder Täuschung, jedoch mit ihrer Zustimmung;

4. Festhalten oder Entführen einer Person unter 12 Jahren ohne Gewalt, Drohung oder Täuschung.

Hier werden auch männliche Personen geschützt.[1]) Im geltenden Recht steht die Entführung unter Delikten gegen „buon costume e l'ordine delle famiglie".

#### VI. Sittliche Verwahrlosung.

Gemäß Legge sul divieto dell' impiego di fanciulli in professioni girovaghe, 21 dicembre 1873 ist verboten:

1. das Anvertrauen, Überlassen eigener oder pflegebefohlener Kinder unter 18 Jahren oder Empfangen von solchen Kindern zu den professioni girovaghe, wie Seiltänzer, curvatori (Zauberer), Charlatane, Spieler, Saltatori di corda, ferner indovini o spiegatori di sogni, espositori di animali, Bettler (Art. 1);

2. ebenso das Verbringen ins Ausland zu diesen Zwecken (Art. 3).

§ 7.

### Spanien, Portugal.

Hier wird die Schändung und der Mißbrauch eines Mädchens unter 12 Jahren der Notzucht gleichgestellt (Portugal 394). Der unsittliche Mißbrauch eines Kindes (auch Knaben) unter 12 Jahren wird gemäß § 454 bestraft. In Portugal wird man nur gegen Gewalt geschützt und nur Mädchen; so Art. 391 (unzüchtige Angriffe) und Art. 394 (Notzucht).

Die Verführung ist gegenüber einem Mädchen von 23 Jahren strafbar gemäß spanischem StGB. Art. 458. Hierbei wird nicht bloß

[1]) Wenn der Täter, ohne eine unzüchtige Handlung am Opfer begangen zu haben, freiwillig die Entführte befreit, dann wird die Strafe gemäß Art. 342 gemildert.

der Beischlaf bestraft. In Portugal muß das Mädchen unter 18 Jahre alt sein, wobei nur der Beischlaf bestraft wird.

Der Autoritätsmißbrauch ist nicht selbständig strafbar; er dient nur als Qualifikationsgrund (so Portugal Art. 398). Dagegen in Spanien ist er selbständig strafbar bei Beamten, Priestern, Lehrern usw. gegenüber Mädchen bis zu 23 Jahren.[1])

Kuppelei ist in Spanien und Portugal französisch geregelt. In Portugal werden auch Großjährige gegenüber Aszendenten geschützt (so Art. 405). Einen Strafantrag verlangen Portugal und Spanien bei Gewalt, Verführung, Autoritätsmißbrauch und Entführung (Spanien 463, Portugal 399).

In Südamerika ist Verkuppelung von Minderjährigen allgemein ohne Qualifikationen und ohne Erfordernis der Gewohnheit strafbar (Entwurf 1890 Art. 154).[2])

## § 8.

## Schweiz.

Wir trennen hier zur besseren Übersicht die französischen und die deutschen Kantone, obwohl die beiden Gruppen in bezug auf Kinderschutz eine gewisse Ähnlichkeit haben.[3])

### A. Deutsche Gruppe.

### I. Unzüchtige Handlungen.

Sie sind hier meistens selbständige Tatbestände, nicht Qualifikationen von anderen. Das Schutzalter ist hier fast überall 14 Jahre, mit Ausnahme von Bern, wo es auf 12 bezw. 16, ferner Luzern und Obwalden, wo es auf 14 Jahre festgesetzt ist.[4]) In Schaffhausen (178) wird die Vornahme unzüchtiger Handlungen bei Eltern usw. stark qualifiziert und wieder ge-

[1]) vgl. Mittermaier a. a. O. S. 40 und Goguillot, Les lois protectrices de l'enfance, 1ère partie, Paris 1896.

[2]) vgl. Mittermaier S. 40.

[3]) vgl. Stooß, Schweiz. Strafrecht, Basel 1893, S. 210.

[4]) So Thurgau 106, Schaffhausen 178, Luzern 1253, Obwalden 67, Bern 165, Basel 942, Schwyz 93, Solothurn 962, St. Gallen 186.

mildert, wenn das Kind 14—16 Jahre alt ist. Unzüchtige Handlungen vor einem Kinde erwähnen: St. Gallen § 186, Glarus § 80, Zürich § 123, Basel § 95 und Solothurn § 107. Hier werden Kinder ohne Altersgrenze geschützt in Glarus, Zürich, Solothurn; Kinder bis zu 14 Jahren in St. Gallen, Mädchen von 14 bis 16 Jahren in Basel. Unzucht mit Minderjährigen überhaupt wird in Solothurn gemäß dem Polizeistrafgesetzbuch von Luzern 1836 Art. 140—142 bestraft.

In den Verhandlungen der Expertenkommission (Bes. Teil 1. Lesung S. 175) werden Kinder bis zum 16. Jahre geschützt. Es wird bestraft Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Qualifikation bei Versuch des Beischlafs (Art. 109). Ebenso Vornahme einer Handlung vor dem Kinde aus geschlechtlicher Lust (109 Abs. 2). Der Entwurf 1894 schützt im Art. 99 geschlechtsunreife Kinder, der Entwurf 1896 Kinder unter 15 Jahren. Gegen unzüchtige Handlungen mit und ohne Gewalt werden im VE. 1903 Art. 122 Abs. 2 Kinder beider Geschlechter unter 16 Jahren geschützt; ebenso werden unzüchtige Handlungen vor dem Kinde aus geschlechtlicher Lust geahndet. Die Jugend wird hier im Art. 137 gegen Verbreitung unzüchtiger Schriften, Bilder und Gegenstände geschützt. Ebenso Entwurf 1908 Art. 136 Abs. 2. Die StGB. von Zürich stellen ganz verkehrt die an Kindern begangenen unzüchtigen Handlungen darauf ab, ob sie mit öffentlichem Ärgernis verbunden waren oder nicht.[1]) Antrag verlangen Solothurn und Basel.

### II. Beischlaf.

Er wird hier fast überall der Notzucht gleichgestellt. Meist werden nur Mädchen geschützt. Von Kindern überhaupt, also auch Knaben, sprechen: Thurgau 105, Obwalden 69, Bern 170 Abs. 2 und Tessin 255. Die Altersgrenzen, die für unzüchtige Handlungen gelten, gelten auch hier. Aber einige Ausnahmen: 12 Jahre gelten nur in Bern, 16 nur in St. Gallen 1851, welches außerdem noch verlangt, daß das Mädchen geschlechtlich reif sei; 15 Jahre gelten in Zürich 1897 § 10. Der Versuch wird

[1]) s. Mittermaier S. 46.

gleich der Vollendung gestellt in Zürich § 111. Manche Kantone schützen das unreife Mädchen überhaupt: so Zürich 1897 § 112 („offensichtlich mangelhaft entwickelte Personen"), Schwyz 90 (ein noch nicht mannbares Mädchen unter 14 Jahren), Appenzell 96, St. Gallen 1853, Aargau 101; Basel verlangt in 95 ein unbescholtenes Mädchen von 14—16 Jahren, in Obwalden zerfällt der Beischlaf in Schändung (ohne Gewalt, 69) und in einen qualifizierten Fall der Notzucht (also mit Gewalt, so 68b).

Im Schweizer Entw. 1894 und VE. 1903 werden Kinder beiderlei Geschlechts gegen Beischlaf bis zum 16. Jahre geschützt (so Art. 122 Abs. 1).

### III. Verleitung zur Unzucht.

Sie wird genannt von den Gesetzen von Thurgau 106, St. Gallen 186 (Verleitung zur Duldung), Bern 166, Schaffhausen 176, Luzern 147 (Polizeistrafgesetzbuch), Obwalden 67.

Luzern und Obwalden enthalten noch Polizeistrafbestimmungen zum Schutze Jugendlicher gegen Verleitung. In Obwalden wird geschützt: die minderjährige Tochter, die minderjährige Anverwandte, der minderjährige Sohn und die minderjährige Dienstmagd gegen Verleitung zur Unzucht von seiten eines Hausgenossen, einer Dienstmagd oder des Dienstherrn. Dasselbe gilt in Luzern, jedoch das Alter der Tochter ist auf 17, das des Sohnes auf 18 Jahre beschränkt.

In den Verh. der Exp.-Komm. (Bes. Teil 1. Lesung S. 175) wird die Verleitung eines Kindes unter 15 Jahren zu einer unzüchtigen Handlung bestraft (Art. 109 Abs. 2).

Im Entwurf 1903 ist das Schutzalter auf 16 Jahre erhöht worden.

### IV. Verführung.

Sie ist als solche wenig in der Schweiz bekannt. Wir finden sie in St. Gallen 185 (Mädchen bis 16 Jahren), Basel 95 (Mädchen von 14—16 Jahren, Verführung auch zu widernatürlicher Unzucht), Tessin 248 (Mädchen von 12—14 Jahren), Neuenburg 144, Freiburg 397. In Tessin gibt es drei Stufen. Das Mädchen von 12—14 Jahren wird gegen Verführung zum

Beischlaf geschützt, von 14—16 bei Schwängerung, von 16 bis 20 bei Schwängerung unter Eheversprechen und altri artifici straordinari. In den Verh. der Exp.-Komm. (1. Lesung S. 183) Art. 112 ist die Verführung schon auf eine andere Basis gestellt und sehr gut ausgebildet. Hier wird bestraft, wer die Unerfahrenheit, das Vertrauen, die Not oder die Abhängigkeit eines minderjährigen Mädchens mißbraucht, um sie zum Beischlaf zu verführen. Bei der Beratung, unter Einfluß von Stooß, sind daraus zwei Fälle gebildet worden, nämlich: 1. arglistiger Mißbrauch der Unerfahrenheit oder des Vertrauens eines minderjährigen Mädchens, 2. Benutzung der Not oder Abhängigkeit einer Frau, ohne Altersgrenze. In den VE. 1903 ist die Verführung als arglistiger Mißbrauch der Unerfahrenheit und des Vertrauens eines minderjährigen Mädchens als Art. 127 übergegangen.[1])

### V. Mißbrauch von Autoritätsverhältnissen.[2])

Er ist meist ein selbständiger Tatbestand. Als Qualifikation der Unzucht mit Kindern überhaupt behandeln ihn Thurgau, Tessin, Genf, Neuenburg Entwurf, Schaffhausen. Alle Kantone schützen Kinder bis zur Mündigkeit. Manche kennen außerdem Qualifikation bei größerer Jugend des Opfers, so Thurgau 107 (bei Kindern unter 14 Jahren), Bern 166 (bei Kindern von 12 bis 16 Jahren; Zürich 1897 § 116 kennt Mißbrauch der geschlechtlichen Unerfahrenheit eines Minderjährigen, um diesen zur Unzucht zu verführen. In Tessin wird die Notzucht durch Mißbrauch der Autoritätsverhältnisse qualifiziert. Hier keine bestimmte Altersgrenze. Basel trennt ausdrücklich Beischlaf und unzüchtige Handlungen; sind Eltern Täter, dann werden Kinder ohne Altersgrenze geschützt, dagegen bei Vormündern, Geistlichen, Erziehern nur bis zum 18. Jahre. St. Gallen zählt unter den Subjekten des Delikts die Eltern nicht auf.

[1]) Im Entwurf 1896 ist sie wegen Chantagegefahr weggefallen.

[2]) Thurgau 107, 108, Graubünden 138, Aargau 89, Schaffhausen 178, Luzern 125, Obwalden 67, Bern 166, Glarus 79, Zürich 116, Basel 90 und 94, Tessin 253 u. 255, Zug 96, Appenzell 100, Schwyz 93c, Solothurn 103, St. Gallen 184.

Das Überlassen an andere erwähnen: Aargau 98, Luzern 125, Schwyz 93 c. Die Begünstigung der Unzucht von Pflegebefohlenen kennt Bern 166.

Die Verhandlungen der Exp.-Komm. (Bes. Teil Art. 110) enthalten den Mißbrauch von Pflegebefohlenen. Hier ist als Tat bezeichnet nicht nur die Vornahme, sondern auch Verleitung zu einer unzüchtigen Handlung. Geschützt werden minderjährige Kinder, Großkinder, Pflegekinder, Stiefkinder, Zöglinge, Schüler und Lehrlinge. Die Tat wird qualifiziert durch Ausübung des Beischlafs.

Der VE. 1894 Art. 102 kennt das Unzuchtverüben mit einer der Pflege, Obhut oder Aufsicht des Täters anvertrauten Person mit Qualifizierung bei Alter unter 16 Jahren.

Im Entwurf 1903 wurden daraus drei Fälle: Erstens werden geschützt die der Familie, Vormundschaft, Lehre anvertrauten Minderjährigen; hier wird auch Verleitung bestraft (123). Qualifikation bei Beischlaf. Zweitens Pfleglinge in Anstalten. Drittens Pfarrkinder gegenüber Geistlichen (125). Qualifikation bei Beischlaf. Ebenso ist der Tatbestand im VE. 1908 Art. 123 gebildet, nur daß der Kreis der Objekte des Delikts vergrößert wurde, indem auch unmündige Dienstboten hinzugekommen sind.

### VI. Kuppelei.

Die Verkuppelung von Kindern ist meist qualifizierter Fall der Kuppelei überhaupt.[1]) In Aargau heißt sie Verführung. In Basel werden Kinder bei Geistlichen, Vormündern, Lehrern, Erziehern nur bis zum 18. Jahre geschützt. St. Gallen verlangt sittlich unbescholtene Personen jugendlichen Alters, Tessin kennt eine sehr eigenartige Gestaltung der Kuppelei: hier ist sie möglich auch al sfogo della propria libidine. Qualifiziert wird sie beim Alter unter 14 Jahren (263) und bei Aszendenten (264). Das Pflegeverhältnis dient als Qualifikationsgrund in einigen

[1]) So Thurgau 123, Aargau 98, Schaffhausen 183, 2, Tessin 262, 3, Obwalden, PolStGB. 113, Zürich 122 b, Basel 97, Schwyz 98 c, St. Gallen 179 III u. 180.

Kantonen. Die Unbescholtenheit des Opfers dient als Qualifikationsgrund in Thurgau (124) (Personen unter 17 Jahren), St. Gallen (179) (jugendliches Alter).

Der VE. Art. 94 kennt folgende Tatbestände:

1. Die Verkuppelung einer minderjährigen Frau als selbständigen Tatbestand (Art. 104); hier Qualifikation bei Aufsichts- oder Pflegeverhältnis des Pflegers zum Opfer oder bei Alter des Opfers unter 16 Jahren.
2. Überliefern einer minderjährigen Person an andere zur Unzucht, ebenso Verbringen oder Festhalten an einem Ort, wo das Opfer der Unzucht preisgegeben wird. Schärfung der Strafe gibt es hier bei gleichzeitiger Verletzung des Pflege- oder Aufsichtsverhältnisses oder bei Alter unter 16 Jahren oder bei Geisteskrankheit des Opfers (Art. 105).
3. Eigennützige Ausbeutung der Unzucht der Ehefrau, Tochter, Großtochter (Art. 108).

Die Revision des VE. von 1896 (August 1902) kennt:

1. Anwendung von List, Drohung, Gewalt gegen eine Frau in der Absicht, sie der Unzucht mit anderen zu überliefern. Schärfung der Strafe bei Minderjährigkeit oder wenn die Frau, Tochter, Großtochter der Pflege, Obhut oder Aufsicht des Täters anvertraut war (Art. 130);
2. Begünstigung der gewerbsmäßigen Unzucht der Ehefrau, Tochter oder Pflegebefohlenen (Art. 131).

In den Verh. der Exp.-Komm. (1. Lesung Art. 115) wird der Tatbestand der schweren Kuppelei (d. h. durch trügerische Vorspiegelungen, arglistige Kunstgriffe, Drohung oder Gewalt) qualifiziert, wenn die Frau minderjährig ist, oder wenn zugleich ein Obhuts- oder Pflegeverhältnis verletzt wird, wenn der Täter die Frau einem Bordell zu überliefern suchte. Der Art. 116 bestraft die Duldung der gewerbsmäßigen Unzucht der dem Täter anvertrauten Person. — Nach Stooß handelt es sich hier um Verletzung der Familienpflicht.[1]) Zu den obigen Qualifikationsgründen kommt hinzu: das Überliefernsuchen des Mädchens ins Ausland.

---

[1]) Die schwere Kuppelei wird in der 2. Lesung auf Vorschlag von Stooß „Mädchenhandel“ genannt.

Damit soll der Versuch schon als Vollendung gelten, denn wenn das Gesetz Vollendung verlangen würde, dann könnte die Polizei im Auslande nichts mehr tun.[1]) Die Duldung der gewerbsmäßigen Unzucht wurde auch in zweiter Lesung als Art. 121 trotz vielfachen Widerspruchs aufgenommen. Der Ausdruck „duldet" wurde durch „begünstigt" ersetzt.

Im VE. 1903 Art. 129—132 wurde die Verkuppelung minderjähriger Frauen als erschwerter Fall des Mädchenhandels (Anwerben oder Verhandeln einer Frau zur Unzucht) bestraft. Versuch gilt hier gleich Vollendung. Dieselbe Erschwerung findet statt, wenn die Frau Tochter oder Großtochter des Täters, oder wenn sie ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist. Die Begünstigung der gewerbsmäßigen Unzucht der Tochter oder einer Pflegebefohlenen ist gemäß Art. 132 strafbar.

Im VE. 1908 ist die Verkuppelung Minderjähriger noch reicher ausgebildet worden. Während im VE. 1903 minderjährige Frauen nur in drei Fällen geschützt wurden, nämlich als Erschwerung des Mädchenhandels, bei Begünstigung der gewerbsmäßigen Unzucht und bei Verletzung von Autoritätsverhältnissen, dagegen die allgemeinen Tatbestände nichts über Jugendliche enthielten, werden jetzt im VE. 1908 jedesmal auch die Grundtatbestände (Kuppelei überhaupt, Zuhälterei, Bordellhalten) erschwert, wenn die Tat sich gegen eine minderjährige Person richtet (Art. 129, 130). Die Erschwerung des Mädchenhandels ist im Art. 134 § 2 enthalten. Statt anwerben und verhandeln heißt es hier allgemein überliefern. Die Strafen sind hier milder, und der Versuch wird nicht der Vollendung gleichgestellt. Ferner erwähnt VE. 1908 bei Überlieferung der Frau ins Ausland noch ausdrücklich Minderjährige, während es im VE. 1903 nicht der Fall war. Als ganz neu sind zwei wichtige Tatbestände hinzugekommen:

1. Nötigung zur Unzucht mit anderen (Art. 132), hier Qualifikation bei Unmündigen (oder Unbescholtenen);
2. Verleitung einer unmündigen Person zur gewerbsmäßigen Unzucht; das ist ein selbständiger Tatbestand, keine

[1]) vgl. Verh. d. Exp.-Komm. S. 588 Art. 120.

Qualifikation (Art. 133 § 1 Abs. 1). Außer der Begünstigung der gewerbsmäßigen Unzucht der Kinder usw. (VE. 1903 Art. 132) wird jetzt noch die Verleitung dazu erwähnt (Art. 133 § 1 Abs. 3).

### VII. Widernatürliche Unzucht.

Sie ist teils als selbständiger Tatbestand vorhanden, teils als qualifizierter Fall. Meistens werden Kinder nur bis zu einem bestimmten Alter geschützt: bis zum 14. in Thurgau (120), bis 15 in Appenzell (98), bis 16 in Schaffhausen (177 Ziff. 2) und Glarus (81); von 14 bis 16 Jahren werden Mädchen in Basel (95) geschützt, von 12 bis 15 Jahren Kinder in Tessin (249). Minderjährige überhaupt schützt Luzern (122). In Schaffhausen wird die Tat gleich Notzucht behandelt.

In den Verh. der Exp.-Komm. (S. 593 Art. 126) wird die widernatürliche Unzucht in der 2. Lesung auf Handlungen vor oder an Kindern beschränkt.

Im VE. 1903 Art. 134 ist sie auf den Fall beschränkt, wo ein Mehrjähriger mit einem Minderjährigen die Tat begeht. Ebenso VE. 1908 Art. 124, wo noch ausdrücklich gesagt wird, daß beide Beteiligte desselben Geschlechts sein müssen.

### VIII. Sittliche Verwahrlosung.

#### A. Bettel.

Oft wird das Kind selbst bestraft, oft auch die Eltern oder Pflegeeltern, die das Kind vom Betteln nicht abhalten oder dazu veranlassen.[1]) Andere Kantone bestrafen nur die Eltern oder sonstige Aufsichtspersonen.[2]) In Bern können sich die Eltern durch den Nachweis befreien, daß sie kein Verschulden beim Bettel des Kindes trifft. Schulversäumnisse des Kindes betrachtet der Kanton Nidwalden als Erschwerungsgrund gegenüber den Eltern.[3])

---

[1]) So Schwyz, St. Gallen, Thurgau.

[2]) So Aargau, Schaffhausen, Obwalden, Zürich, Basel-Stadt, Tessin, Mittwalden, Waadt, Luzern, Neuenburg und Uri.

[3]) vgl. Dr. H. Reicher, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend Teil I, 3 (Frankreich, Belgien, Schweiz) S. 145.

Nach der Revision des VE. von 1896 (August 1902) Art. 252 wird das Ausschicken von Kindern und Pflegebefohlenen zum Bettel bestraft.

### B. Moralische oder geistige Verwahrlosung des Kindes.

In Schaffhausen und Zürich können Eltern, die ihre Kinder anerkanntermaßen physisch oder moralisch vernachlässigen, die Kinder auch gegen den Willen der Eltern entzogen werden. Außerdem gibt es Freiheitsstrafen für gröbliches Vernachlässigen von Erziehungspflichten. So z. B. in Zürich Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 15000 Fr.

Der Schweizer VE. von 1894 bestraft:

1. Überanstrengung der geistigen (auch körperlichen) Kräfte einer minderjährigen Frau, die dem Täter als Arbeiterin, Lehrling, Dienstbote oder Pflegling unterstellt ist, aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit, so daß die Gesundheit des Opfers leidet oder gefährdet wird (Art. 65).

2. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Erzieher, die ihre Kinder grob vernachlässigen und dadurch ihr körperliches, geistiges und sittliches Wohl schädigen oder gefährden (Art. 121).

Die Revision des VE. von 1896 Art. 252 bestraft die grobe Vernachlässigung von anvertrauten Kindern. Die hochgradige moralische Vernachlässigung von Kindern ahnden noch: Schaffhausen 190 (hier auch fortgesetzte Vernachlässigung), Basel-Stadt PolStGB. 1872 § 50, Basel-Land Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit von 1824, Schwyz gemäß dem Luzerner PolStGB. von 1836 § 144,[1]) Graubünden PolGes. 1897 § 34. Eine schlechte Kindererziehung bestraft Obwalden Art. 170 § 104. Appenzell a. Rh. Gesetz über das Familienrecht 1889 § 14 hat die folgende Bestimmung: „Eltern, welche einen schlechten Lebenswandel führen, ihre Kinder in geistiger oder leiblicher Beziehung oder nach beiden Richtungen hin verkommen lassen, können von der

[1]) Gilt in Luzern nicht, in Schwyz nur, soweit es den Tatbestand betrifft; die Strafen bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen; vgl. Stooß S. XXX.

Gemeinde die Kinder weggenommen und angemessen versorgt werden".

C.

Überlassung des Kindes an andere zu einer die Sittlichkeit gefährdenden Beschäftigung oder Lebensweise bestraft Schaffhausen 1859 § 175, Graubünden 1851 Art. 127, Glarus StGB. v. 7. 5. 1899 § 102.

### B. Romanische Kantone.

#### I. Unzüchtige Handlungen.

Die Altersgrenze ist hier im Gegensatz zu den deutschen Kantonen meist auf 12 Jahre festgesetzt, außer in Genf und Neuenburg. Die Tatbestände sind im französischen Geiste abgefaßt. Neuenburg Entwurf nähert sich mehr der deutschen Auffassung. Unzüchtige Handlungen werden als attentat à la pudeur sans violence abgefaßt, wobei die Gewalt stets präsumiert wird. Dies sind keine qualifizierten Tatbestände, sondern selbständige, indem meist gesagt wird, daß die Strafe, die für den attentat avec violence vorgeschrieben ist, auch für den attentat avec violence zur Anwendung gelangen soll, wenn es sich um Kinder handelt.[1]) Die Aszendentqualität oder sonstige Verhältnisse werden als Qualifikation von anderen Tatbeständen angesehen. Antrag verlangen Freiburg, Waadt und Wallis.

#### II. Beischlaf.

Er ist nicht selbständig strafbar, fällt aber unter attentat à la pudeur. Er wird, ob mit oder ohne Gewalt begangen, qualifiziert, entweder bei größerer Jugend des Opfers oder ohne bestimmte Altersgrenze, wenn der Täter Aszendent, Lehrer, Erzieher des Kindes ist.[2]) Der Neuenburger Entwurf nähert sich der deutschrechtlichen Auffassung insofern, als hier der freiwillige Beischlaf mit einem Mädchen unter 14 Jahren der Notzucht gleichgestellt wird (268). Qualifiziert wird er bei Aszendenten usw., und das Mädchen wird in diesem Falle bis zur Volljährigkeit geschützt.

[1]) So Waadt 200, Neuenburg 140, 142 II, Wallis 204 II, Freiburg 195, Genf 277 II u. 278, Neuenburg Entwurf 277.

[2]) So Waadt 201, Wallis 205, Neuenburg 142, Freiburg 196, Genf 218.

### III. Séduction und corruption.

Die Altersgrenzen sind hier verschieden. 18 Jahre in Freiburg 201 und Waadt 205, 14—16 Jahre in Neuenburg 144, bis zur Volljährigkeit schützt Genf 213. Die Tat muß hier immer von Aszendenten, Vormündern usw. begangen werden. Nur in Genf und in Neuenburg Entwurf 269 kann sie auch von einem Fremden begangen werden (213 u. 214), hier Qualifikation bei unter 14 Jahren. Mit leichteren Strafen wird in Freiburg (397) die Dirne bedroht, die einen Knaben unter 18 Jahren verführt. Gewohnheitsmäßigkeit der Begehung verlangt Genf. Neuenburg Entwurf 269 schützt das Mädchen von 14 Jahren bis 16 Jahren, qualifiziert die Tat bei Aszendenten; in 272 straft es den Mißbrauch einer Bewußtlosen oder Geisteskranken und verdoppelt die Strafe, wenn das Opfer ein minderjähriges Mädchen ist und der Täter Aszendent, Tuteur, Arzt war oder das Mädchen das 14. Jahr noch nicht erreicht hat.

### IV. Kuppelei.

In den meisten französischen Kantonen ist Minderjährigkeit des Opfers Tatbestandselement der Kuppelei überhaupt, außer in Wallis und Neuenburg Entwurf. Das Delikt kann von jedem Dritten begangen werden und wird qualifiziert, wenn der Täter Aszendent, Vormund oder eine andere Aufsichtsperson war.[1]) In Wallis wird das Opfer geschützt auch über die Minderjährigkeit hinaus mit Qualifikation bei Alter unter 15 Jahren. Hier ist die Kuppelei an Minderjährigen nur Qualifikation der Kuppelei überhaupt. In Genf wird die Strafe erhöht, wenn das Opfer unter 14 Jahren alt war. In Neuenburg Entwurf dient das Alter des Opfers unter 20 Jahren als Qualifikation der Kuppelei überhaupt. Das Pflegeverhältnis dient als Qualifikationsgrund in Wallis 208 und Genf 214.

### V. Entführung.

Wegen ihrer zweifelhaften Stellung wird sie hier getrennt behandelt, und zwar erst in der deutschen Gruppe und dann in der französischen.

---

[1]) So Waadt 198, Wallis 200, Genf 213, 214, Neuenburg Entw. 292.

## Deutsche Gruppe.

Das Schutzalter ist durchschnittlich 16, nur in Appenzell 20, in Basel 18 Jahre. Graubünden kennt keine Altersgrenze (130). Bern schützt bis zum Ablauf der Minderjährigkeit (152). In den meisten Kantonen werden nur Mädchen geschützt. Jedoch in sechs Kantonen finden wir als Schutzobjekt bezeichnet „eine Person" überhaupt.[1]) Der Tatbestand wird fast durchweg so konstruiert, daß die Entführung des Opfers mit seinem Willen bestraft wird. Aber dies ist durchaus nicht überwiegend. Wir finden sehr wohl Tatbestände, wo der Unterschied gemacht wird, ob die Entführung mit oder gegen den Willen des Opfers geschah.[2]) Bern hat eine folgende Regelung: In 152 ist der allgemeine Tatbestand der Entführung von Minderjährigen gegeben (mit List oder Gewalt). In § 153 wird schwerer bestraft die Entführung einer Frau über 16 Jahren gegen ihren Willen zu Ehe oder Unzuchtszwecken, wobei der Fall qualifiziert wird, wenn die Frau noch nicht 16 Jahre alt war. Im § 154 wird die Entfernung einwilligender minderjähriger Mädchen bestraft. Es scheint, als ob hier der § 153 ein Sittlichkeitsdelikt enthielte (wegen der Unzuchtszwecke), dagegen die §§ 152 u. 154 ein Delikt gegen die elterliche Gewalt.[3])

In Basel gibt es zwei selbständige Tatbestände: im § 122 Entziehung mit Gewalt, List oder Drohung einer Person unter 18 Jahren dem Schutze derjenigen Personen, in deren rechtmäßiger Gewalt sie steht; hier Qualifikation bei gewinnsüchtigen oder unzüchtigen Zwecken, ferner im § 124 Entziehung einer Frau unter 18 Jahren mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormunds. Hier spricht im § 122 für das Sittlichkeitsdelikt nur die Qualifizierung, sonst spricht alles für ein Familiendelikt. Im § 124 spricht der Umstand, daß nur eine Frau erwähnt wird, für das Sittlichkeitsdelikt, der ganze Tatbestand aber spricht für das Familiendelikt.

---

[1]) Graubünden 130, Schaffhausen 170, Bern 152 (mit speziellem Tatbestand für Frauen), Zürich 145, Tessin 258, Appenzell 107.

[2]) Bern 152, 153, 154, Basel 122 u. 124, Tessin 258 § 4 u. 259, St. Gallen 114 u. 115.

[3]) Der § 152 ist ohne Antrag strafbar, die anderen nur auf Antrag.

In Tessin deutet alles auf ein Delikt gegen elterliche Gewalt; dabei steht aber der Tatbestand unter Sittlichkeitsdelikten. Es wird hier ohne Rücksicht auf das Geschlecht und ohne Rücksicht auf das Ziel gestraft. Tessin kennt drei Altersstufen: bis 12, von 12—16, von 16—21. Bis 12 Jahre werden Kinder geschützt gegen Entführung ohne Gewalt: § 258 Abs. 4, von 12—16 geschützt gegen Entführung mit Willen: 259, von 16—21 gegen Entführung mit Gewalt. Also es werden bis zu 12 Jahren Kinder absolut geschützt; von 12 Jahren an aufwärts mit ungleicher Strenge, je nachdem die Entführung mit ihrem Willen geschah oder nicht.[1]) St. Gallen unterscheidet zwischen Entführung eines Mädchens über 16 Jahren mit Gewalt oder List (116) und Entführung eines Mädchens über 16 Jahren mit seinem Willen. Wenn also hier ein Mädchen unter 16 Jahren ohne seinen Willen entführt wird, dann ist dies nicht strafbar. Hier kann nur der § 117 gelten, wonach bestraft wird, wer mit Gewalt, Arglist oder Drohung oder mit bloßer Überredung eine Frauensperson, welche die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntnis der an ihr verübten Handlungen erforderliche Urteilskraft nicht besitzt, entführt. Hier wird offenbar kein anderes Rechtsgut geschützt als die Frau selbst. Ebenso muß in St. Gallen die Entführung eines willensfähigen Mädchens unter 16 Jahren mit seinem Willen straflos sein. Das Aktionskomitee des Züricher Männervereins zur Hebung der Sittlichkeit beantragt die folgende Abänderung des § 145 StGB. für Zürich: „daß die Entführer von minorennen Mädchen über 16 Jahren zu unzüchtigen Zwecken, auch wenn diese einwilligten, bestraft werden könnten".[2]) Antrag ist in allen Kantonen erforderlich.

### Französische Gruppe.

Die französische Kantonalgesetzgebung kennt im Anschluß an den Code pénal die Entführung nur als Entführung Minder-

[1]) Bei § 259 Abs. 4 (Entführung Minderjähriger überhaupt) wird eine Qualifikation ausgesprochen, wenn der Minderjährige einer gewaltsamen Unzuchtshandlung unterworfen wurde; Quando la persona sia stata sottoposta a violenza carnale.

[2]) Stooß, Grundzüge des schweiz. Strafrechts, Basel, Genf 1893, Bd. 2 S. 208.

jähriger, außer Freiburg, das in Art. 151 auch die Entführung Erwachsener kennt. Die Tat ist hier fast überall enlever, entraîner, détourner, déplacer. Das Schutzalter ist in Waadt 15 Jahre. In Neuenburg und Genf 16. In Wallis und Freiburg 18. Die Mittel sind meistens fraude und violence; nur in manchen Kantonen kommen zu diesen noch andere hinzu. So in Waadt séduction und ruse, in Genf ruse und menaces; in Wallis séduction bei Personen unter 18 Jahren (266). In allen Kantonen wird die Entführung Minderjähriger dadurch qualifiziert, daß sie bei einem Kinde bis zu der oben angegebenen Altersgrenze begangen wird, und zwar meistens an einem Mädchen. Auch Knaben werden erwähnt in Neuenburg Entw. 325 II, Wallis 266. Diese qualifizierten Tatbestände aber haben meist einen ganz anderen Charakter als die Haupttatbestände und können deshalb nicht lediglich als Qualifikationen der letzteren angesehen werden: nämlich während die Haupttatbestände den sogen. rapt par fraude ou violence zum Gegenstande haben, enthalten die Qualifikationstatbestände den rapt de séduction. Wenn die ersteren also zu Freiheitsdelikten gehören, müßten die letzteren zu Sittlichkeitsdelikten gehören. Denn die Rechtsgüter sind in beiden verschieden. Der rapt par fraude ou violence hat nämlich ein doppeltes Rechtsgut zur Grundlage: die persönliche Freiheit des Minderjährigen und elterliche Gewalt.[1]) Hier werden Minderjährige beiderlei Geschlechts bis zum 20. Lebensjahre geschützt.[2]) Der Täter muß hier nur das Bewußtsein haben, daß er das Kind aus einem Orte wegschafft, wo es durch Eltern oder sonstige Aufsichtspersonen gelassen wurde. Auf andere Absicht des Täters kommt es nicht an. Anders ist es beim rapt de séduction. Hier hat die Tat offenbar den Charakter eines Sittlichkeitsdelikts, obwohl die französische Kantonalgesetzgebung in Anlehnung an den französischen Code pénal nirgends ausdrücklich verlangt, daß der Täter in unsittlicher Absicht handle. Eine Ausnahme bildet hier der Neuenburger Entwurf, in Geltung v. 5. 3. 1889 Art. 335, welcher sich in dieser Hinsicht den deutschen Straf-

[1]) Zust. wohl Garraud, Traité Bd. 5, Paris 1901, S. 266.

[2]) So Waadt 254, Neuenburg StGB. 1845, Neuenburg Entwurf 334, Wallis 265, Freiburg 150, Genf 298.

gesetzbüchern nähert. Den Charakter eines Sittlichkeitsdelikts erhält die Handlung aber wohl dadurch, daß es sich fast überall nur um Mädchen handelt.[1]) Über den Tatbestand des rapt de séduction kann man zweierlei Ansichten haben: 1. er ist nichts anderes als ein Fall des rapt par fraude ou violence, also die Tatbestandselemente des letzteren müssen auch beim ersten vorliegen, so z. B. daß das Mädchen von dem Ort weggeschafft werden mußte, an dem es von Eltern usw. gelassen wurde.[2]) Dieses Erfordernis steht aber nirgends in dem Gesetz ausdrücklich darin.

2. Der rapt de séduction hat mit dem rapt par fraude nichts gemein, ist vielmehr ein besonderer selbständiger Tatbestand. Die letztere Ansicht halte ich für richtig, und so urteilte auch früher die französische Cour de Cassation, indem sie sagte, daß das Mädchen nicht unbedigt von dem Ort weggeschafft werden muß, wo es von Eltern usw. weiter gelassen wurde. Denn die Tatbestände des rapt de séduction (366 C. p.) erwähnen dieses Erfordernis nicht. Ferner der rapt de séduction hat nicht zum Gegenstand wie der rapt par fraude Schutz der elterlichen Gewalt; sein Ziel ist vielmehr, das Mädchen vor eigenen Leidenschaften zu schützen.[3]) Die Cour de Cassation hat sich allerdings später auf einen anderen Standpunkt gestellt; aber die frühere Ansicht ist wohl richtiger. Denn hätte der Tatbestand des rapt de séduction keine andere Aufgabe als der Tatbestand des rapt par violence, dann wäre er überflüssig. Daß aber der Gesetzgeber im rapt de séduction nur einen Unterfall des rapt par fraude geben wollte, daß der erstere nur eine andere Begehungsart des letzteren enthalten soll, ist nicht einzusehen. Wozu dann ein ganz neuer Tatbestand, das Weglassen gewisser

[1]) Garraud S. 271 sagt: „La criminalité du but devrait être . . . une cause d'aggravation légale de la peine. Cependant, le C. p. francais ne s'est pas placé à ce point de vue. Il ne tient compte que de l'âge et du Sexe de la victime". So will — wie Garraud weiter sagt — das Gesetz durch Bezeichnung des Alters und des Geschlechts des Opfers das erzielen, was es durch Angabe der Absichten des Täters leichter hätte erreichen können.

[2]) So Garraud und Chaveau et Hélie.

[3]) Cassation 8. 4. 1858.

Erfordernisse, Hinzufügen neuer?[1]) Die französisch kantonalen Tatbestände der Entführung Jugendlicher haben alle eine doppelte Gestaltung: die einen schützen die elterliche Gewalt, die anderen die Sittlichkeit des Kindes. Die letzteren werden erwähnt in: Waadt 255, Neuenburg 186, Neuenburg Entwurf 335, Wallis 266, Freiburg 287 und Genf 299, 300. Aber hier muß man unterscheiden:

1. In manchen Kantonen ist die Einschränkung des Tatbestandes auf ein Mädchen eines bestimmten Alters nichts anderes als die Qualifizierung des rapt par fraude ou violence.[2]) Hier muß also der Qualifikationstatbestand dieselben Voraussetzungen haben wie der Haupttatbestand, also auch dasselbe Rechtsgut. Deshalb wird hier meist die elterliche Gewalt geschützt. Ferner müssen auch hier dieselben Mittel der Tat vorliegen, also fraude, violence, ruse, menace, séduction.

2. In anderen Kantonen bestehen neben diesen bloßen Qualifikationen noch neue Tatbestände, die den rapt de séduction enthalten.[3]) Hier sind die Tatbestandselemente des rapt par fraude nicht nötig, und verschiedene Zwecke kommen hinzu. Außerdem kennzeichnet sich der Tatbestand dadurch, daß das Mädchen mit seinem Willen entführt wird, und zwar meist das Mädchen bis zur Erreichung der Altersgrenze, außer in Neuenburg, wo es auch über das Schutzalter hinaus — wie Garraud es für Frankreich haben will — geschützt wird. Die Zwecke sind allerdings nur in Neuenburg Entwurf (335) aufgezählt: 1. die Entführung des minderjährigen Mädchens in der Absicht, es in ferne Länder zu verbringen oder der Prostitution zu liefern,

---

[1]) Garraud selbst, der auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht, spricht das Erfordernis aus (S. 275), das Schutzalter auf 21 Jahre hinaufrücken zu müssen, indem das Mädchen auch bis zu 21 Jahren durch seine Unerfahrenheit und Schwäche gegen verschiedene Angriffe auf ihre Person geschützt werden muß. Daraus glaube ich schließen zu dürfen, daß Garraud hier beim rapt de séduction mehr den Gedanken des Schutzes. Minderjähriger als den Gedanken des Schutzes elterlicher Gewalt vertritt,

[2]) So Genf 299 (daneben steht selbständig der rapt de séduction), Neuenburg 187, Neuenburg Entw. 335 Satz 1 1. Hälfte.

[3]) So Waadt 255, Neuenburg 187, Neuenburg Entw. 335/36, Wallis 266, Freiburg 387, Genf 300.

2. bei Kindern beiderlei Geschlechts unter 14 Jahren, um sie in ferne Länder zu verbringen, zum Betteln zu gebrauchen oder ihre Arbeit zu exploitieren (Art. 335).[1]) Freiburg schränkt den Entführungstatbestand auf Frauen zwischen 18 und 20 ein. Wenn also ein Mädchen unter 18 Jahren entführt wird, so kann dies nur unter den rapt par fraude fallen; da aber rapt par fraude List oder Gewalt verlangt, so ist die Entführung eines Mädchens unter 18 Jahren, wenn sie nicht mit List oder Gewalt geschah, straflos.[2])

In drei Kantonen (Waadt, Neuenburg, Freiburg) ist der rapt de séduction so gestaltet, daß nicht das einwilligende Mädchen bis zum bestimmten Schutzalter entführt wird, sondern über dieses Alter hinaus.[3]) Wenn also hier das Mädchen unter diesem Alter entführt wird, so kann dies nur entweder als rapt par fraude oder attentat à la pudeur bestraft werden.[4])

### „Entführung" in den Entwürfen.

Im VE. von 1897 steht die Entführung bei Delikten gegen die Freiheit. Hier steht neben der Entführung einer Frau durch List, Gewalt, Drohung zu unzüchtigen Zwecken oder Ehe, einer Blödsinnigen usw. zu unzüchtigen Zwecken noch ganz selbständig die Entführung eines Kindes unter 16 Jahren zu einem unzüchtigen Zweck (so Art. 107).

In den Verh. der Exp.-Komm. (1. Lesung S. 49) will Stooß das Mädchen gegen Entführung mit Willen bis zum 20. Jahre schützen (Art. 97 IV), denn „es steht hier elterliche Gewalt bezw. vormundschaftliche Gewalt in Frage, welche nach schweizerischem Recht bis zum 20. Jahre dauert. Einzig durch die Verletzung dieser Gewalt erhält die Entführung eines

[1]) Wallis vermengt in 266 den bloßen Qualifikationsfall mit dem Entführungstatbestand und sagt, daß die Strafe der rapt par fraude auch dann Anwendung findet, wenn der geraubte Minderjährige ein Mädchen unter 18 Jahren ist, und zwar auch dann, wenn der Täter durch bloße séduction gehandelt hat und das Mädchen eingewilligt hat.

[2]) vgl. Stooß S. 204.

[3]) So Waadt 255 (über 15 Jahre), Neuenburg Entw. 366 (über 16 Jahre), Freiburg 387 (über 18 Jahre).

[4]) vgl. Mittermaier S. 49.

Mädchens mit seiner Einwilligung den Charakter des Verbrechens gegen die Freiheit". Daneben in Art. 97 III wird die gewaltsame Entführung eines Mädchens unter 16 Jahren bestraft. Außerdem steht in Art. 98 die Entführung Minderjähriger aus der Gewalt der Eltern oder des Vormunds, wobei der achtungswerten Beweggründe gedacht wird (wie in Rußland). Irgendwelche Mittel sind nicht erforderlich. Auch Überredung genügt (Stooß). In der Beratung (S. 53) werden Bettel, gewinnsüchtige und unsittliche Zwecke (gleich Deutschland und Neuenburg) hinzugefügt, und die Erwähnung achtungswerter Beweggründe wird gestrichen. In der 2. Lesung ist die gewaltsame Entführung eines Mädchens unter 16 Jahren gestrichen. Es blieb nur die Entführung minderjähriger Personen aus elterlicher usw. Gewalt in Art. 108 mit Qualifizierung bei unzüchtigen oder eigennützigen Zwecken bestehen. Bei der Beratung wurde beschlossen, die unzüchtigen oder eigennützigen Zwecke zum Tatbestandselement zu erheben und die Entführung Minderjähriger aus der Gewalt der Eltern im Art. 132 zu den Verbrechen gegen Familienrechte zu rechnen. So ist es auch im VE. Juni 1903 Art. 114;[1]) aber hier ist die Entziehung Minderjähriger aus der elterlichen Gewalt neben Art. 114, also zu den Freiheitsdelikten gestellt worden (so Art. 115).

Im VE. April 1908 Art. 115 werden auch Kinder bis zum 16. Jahr geschützt. Hier sind Zwecke: zur Unzucht mißbrauchen, der Unzucht überliefern, Gewinn aus dem Kinde ziehen, Lösegeld erlangen. Das Entziehen von Unmündigen dagegen aus der elterlichen Gewalt steht unter Delikten gegen Familienrechte in Art. 142.

## § 9.

## Holland.

### I. Unzüchtige Handlungen.

Im ganzen schließt sich das holländische StGB. v. 3. 3. 1881 an das deutsche Recht, besonders in unserem Gebiet. Aber

[1]) Hier werden Kinder unter 16 Jahren geschützt, wobei die unzüchtigen und eigennützigen Zwecke in zwei Absätzen getrennt vorliegen.

trotzdem zeigt Holland gerade hier eine große Selbständigkeit.[1]) Die Handlungen, gegen die das Kind geschützt wird, sind: 1. Beischlaf; hier Mädchen unter 13 Jahren (244), Mädchen von 12—16 Jahren (245), Antrag nötig; 2. unzüchtige Handlungen; Personen unter 16 Jahren (247); 3. Verleitung zu Begehung oder Duldung unzüchtiger Handlungen oder zum außerehelichen Beischlafe; Personen unter 16 Jahren (247). Über Notzucht finden wir keine besondere Bestimmung für Kinder.

### II. Verführung.

Fehlt im StGB. von 1881, ist aber im Entwurf 1904 Art. 246 enthalten.

### III. Mißbrauch von Treuverhältnissen (Art. 249).

Hier sind Täter: Eltern, Vormünder, Nebenvormünder, Geistliche oder Lehrer, die sich gegen die ihrer Pflege oder Erziehung anvertrauten Minderjährigen vergehen, ferner Vorsteher, Aufseher in Etablissements, Werkstätten oder Fabriken (Opfer ist hier minderjähriger Bediensteter oder Untergebener), ferner Beamte, Vorsteher, Ärzte, Aufseher oder Bedienstete in Strafanstalten, Besserungsanstalten, Erziehungsanstalten, Waisenhäusern, Krankenhäusern, Irren- oder Wohltätigkeitsanstalten. Bestraft wird Begehung von Unzucht. Der Fall, wo eine Person kraft Vertrages eine Gewalt gegenüber einem Minderjährigen hat, soll im Entwurf 1904 noch auf Lehrlinge und minderjährige Dienstboten ausgedehnt werden.[2])

### IV. Kuppelei.

Im Art. 250 beschränkt sich der Tatbestand der Kuppelei nur auf Verkuppelung Minderjähriger. Hier zwei Tatbestände: 1. Täter sind: Vater, Mutter, Vormund, Nebenvormund. Opfer ist das minderjährige Kind oder das minderjährige Mündel. Tat ist: vorsätzliche Beförderung oder Vermittlung der Unzucht des Opfers mit einem Dritten; 2. Täter ist hier jedermann; Opfer: ein Minderjähriger; Tat: dieselbe wie oben, jedoch muß sie aus

[1]) vgl. Mittermaier S. 54.
[2]) vgl. Mittermaier S. 57.

Gewinnsucht begangen werden oder aus Gewerbsmäßigkeit. Hier kann nach Art. 251 die väterliche Gewalt, Vormundschaft und Kuratel entzogen werden. Da die Minderjährigkeit in Holland mit 23 Jahren aufhört, so werden hier also Minderjährige bis zum 23. Jahre geschützt. Bei der Beratung wollte man nur bis zum 18. Jahre gehen.[1]) Durch die Bestimmung des Art. 250 werden Bordellwirte getroffen, die minderjährige Mädchen aufnehmen oder wissentlich minderjährige Männer einlassen.[2]) Die Entwürfe gehen noch weiter. Der Entwurf 1900 straft Dirnen, die minderjährige Männer zur Unzucht bestimmen, ferner diejenigen, die Minderjährige mittels Geschenke oder Versprechungen zur Unzucht verführen.[3]) In bezug auf Minderjährige geht aber Entwurf 1904 dahin weiter, daß er bei der Kuppelei noch als Mittel die Aufnahme Minderjähriger als Hausgenossen durch Gewohnheitskuppler nennt.

### V. Entführung.

Sie besteht in Art. 281 aus zwei Tatbeständen. Der schwerere Fall ist Entführung einer Frau durch List, Drohung oder Gewalt zur Unzucht oder Ehe. Der leichtere ist Entführung einer minderjährigen Frau ohne den Willen ihrer Eltern oder ihres Vormundes, jedoch mit ihrer Zustimmung, um sich ihres Besitzes in oder außer der Ehe zu versichern.

### VI. Sittliche Verwahrlosung.

Zwei Tatbestände sind hier zu erwähnen: 1. mit Gefängnis wird bestraft, wer ein Kind unter 16 Jahren vorsätzlich trunken macht: Qualifikation bei schwerer Körperverletzung oder Tod (252, 2); 2. mit Gefängnis wird bestraft, wer ein unter seiner gesetzlichen Obhut stehendes Kind unter 12 Jahren einem anderen abtritt oder überläßt, obwohl er weiß, daß es zur Verübung der Bettelei oder zu gefährlichen Kunstproduktionen oder zu gefährlicher oder gesundheitsschädlicher Arbeit verwendet werden soll (253).

---

[1]) vgl. Mittermaier S. 57.
[2]) vgl. Mittermaier S. 57.
[3]) vgl. Mittermaier S. 57.

## § 10.

## England (Amerika).

### I. Unzüchtige Handlungen.

Gemäß Criminal Law Amendement Act 1885 sect. 4 werden Mädchen bis zum 13. Jahre gegen Beischlaf geschützt. Das vollendete Delikt ist felony, bei Versuch ist es misdemeanour. Der Tatbestand ist: „any person who unlawfully and carnally knows any girl under the age of thirteen years". Ein Knabe unter 14 Jahren kann die Tat nicht begehen. Die Einwilligung des Mädchens ist wirkungslos.[1]) In der sect. 5 desselben Gesetzes werden Mädchen gegen Beischlaf von 13 bis 16 Jahren geschützt.[2]) Der Täter kann sich dadurch verteidigen, daß er einen triftigen Grund hatte (had reasonable cause) zu glauben, daß das Mädchen 16 oder über 16 Jahre alt war.[3]) Wenn das Mädchen selbst den Täter anreizt, das Delikt an ihr zu begehen, so kann das Mädchen nicht wegen Anstiftung zu diesem Delikt bestraft werden, da das Gesetz nur den Schutz eines solchen Mädchens bezweckt.[3]) In Schottland und Australien ist Beischlaf mit Mädchen unter 12 Jahren gleich Notzucht strafbar. In Kanada ist das Schutzalter 14 Jahre (Criminal Code 1892 Art. 269). Ferner werden, allerdings milder als Mädchen unter 12, in Australien Mädchen und Knaben gegen Beischlaf und andere unzüchtige Handlungen geschützt.[4]) In Schottland werden unzüchtige Handlungen vor oder mit Kindern bestraft.[4])

In Amerika geht der Jugendschutz noch weiter. Hier werden Kinder bis zu 18 Jahren geschützt. Gegen Notzucht wird nach dem StGB. von New York von 1881 § 278 das Mädchen unter 18 Jahren geschützt.[5]) Der Einlaß von Jugendlichen in

[1]) The Law of Children and young Persons von Jones und Bellot, London 1909, S. 188ff.

[2]) So der erste Satz. Versuch ist hier der Vollendung gleichgestellt; der zweite Satz enthält den Schutz von geistesschwachen oder blödsinnigen Frauen oder Mädchen; hier muß der Täter den Zustand der Frau kennen.

[3]) Die Verfolgung muß innerhalb von 6 Monaten nach der Tat beginnen. Unrichtig wohl Stephen, den Mittermaier S. 62 zitiert.

[4]) vgl. Mittermaier S. 62.

[5]) Gesetz von 1895 chap. 460.

Bordelle wird streng bestraft. In den Ver. Staaten Gesetz von 1897 ist das Alter auf 16 Jahre festgesetzt mit Qualifikation bei Notzucht an der Tochter und der Schwester. Der Täter muß über 16 Jahre alt sein.[1]) In Washington geht das Schutzalter bis zu 18 Jahren. In New Hampshire ist das Mädchen gegen Beischlaf (nicht gewaltsamen) bis zu 16 Jahren geschützt.[2]) Auch in Iowa ist das Alter von 13 auf 16 Jahre erhöht. In Maryland wird jeder geschlechtliche Umgang mit Mädchen von 14—16 Jahren durch Gesetz v. 7. 4. 1898 bestraft; nach dem Gesetz v. 8. 4. 1890 auch mit Mädchen unter 14 Jahren. Auch in Maine werden Mädchen von 14—16 Jahren gegen Angriffe von Männern über 21 Jahren geschützt.[3]) In Michigan gibt es ein Gesetz v. 20. 4. 1897, wonach Männern und Frauen über 15 Jahren verboten ist, Knaben unter 15 Jahren zu verderben.[4]) Beachtenswert ist ein neues Gesetz für Illinois v. 17. 5. 1907 (house Bill No. 805); danach wird bestraft: 1. wer im Alter von 17 oder über 17 Jahren mit einem Knaben oder Mädchen unter 15 Jahren unmoralische oder unsittliche Handlungen vornimmt, um seine oder des Kindes geschlechtliche Begierden zu erregen oder zu befriedigen; 2. wer an dem Körper des Kindes wollüstige Handlungen zu dem obengenannten Zweck vornimmt; 3. wer ein solches Kind an irgendeinen Ort bringt, um die unter 1. u. 2. genannten Handlungen zu begehen. Durch diese Bestimmung sollen nicht incest, sodomie, Notzucht und Verführung bestraft werden.[5]) Ferner sei noch ein Gesetz v. 1. 7. 1908 für Louisiana erwähnt. Dieses Gesetz ändert ein älteres Gesetz von 1896 ab, wonach ein Mann von mindestens 18 Jahren bestraft wird, der geschlechtlichen Umgang mit einer unverheirateten Frau von 12—16 Jahren pflegt, obwohl mit Einwilligung der Frau; im Gesetz von 1908 wird das Schutzalter auf 18 Jahre hinaufgerückt.[5])

[1]) New Legislation by Samuel J. Barrows, Washington 1900, p. 7.

[2]) Barrows S. 238.

[3]) An Act for the better protection of girls v. 25. 3. 1897, Barrows S. 138.

[4]) An Act to prevent male and female persons over 15 years of age from debauching and depraving the morals of boys under 15 years of age, Barrows S. 186.

[5]) Annuaire de législation étrangère Bd. 38 S. 720.

### II. Kuppelei.

In der Cr. L. Am. Act finden wir Bestimmungen über Kuppelei in den sect. 2, 3, 6 und 8. Die sect. 2 straft als procuration jeden, der 1. eine Frau oder ein Mädchen unter 20 Jahren, die keine Dirne und nicht von notorisch schlechtem Ruf ist, zu einem Geschlechtsverkehr verleitet oder zu verleiten sucht, und zwar innerhalb oder außerhalb des Reichs; 2. wer ein Mädchen oder eine Frau zu bestimmen sucht oder bestimmt, daß sie eine Dirne werde; 3. wer eine obengenannte Person zum Verlassen ihrer Wohnung bestimmt oder zu bestimmen sucht, damit sie in ein Bordell eintrete. Die sect. 3 bestraft: 1. Bestimmung einer Frau oder eines Mädchens durch Drohung Einschüchterung oder List zum geschlechtlichen Verkehr; 2. Anwendung zu obengenannten Zwecken von Arzneimitteln oder anderen Substanzen, die bestimmt sind, die Frau zu betäuben und sie dem Geschlechtsverkehr zugänglich zu machen. In diesen Fällen genügt es, daß der Täter die Frau entweder für einen anderen oder für sich selbst verleitet. Den Fall der sect. 2, 3 bildet nun Kanada 186 weiter und erwähnt den Qualifikationsfall, wo die Tat durch Eltern oder Vormund begangen wird. Die sect. 6 straft jeden Besitzer oder Eigentümer eines Grundstücks, welcher wissentlich duldet, daß ein Mädchen unter 13 Jahren (felony) oder zwischen 13 und 16 Jahren (misdemeamour) sich auf seinem Grundstücke aufhält oder sich dahin begibt, um Geschlechtsverkehr mit irgendeiner Person zu haben. Nach sect. 8 macht sich eines misdemeamour schuldig, wer eine Frau oder ein Mädchen auf seinem Grundstück gegen ihren Willen zurückhält, um sie dem Geschlechtsverkehr mit einem Dritten zu überlassen.

Nach Children Act von 1908 § 16 wird bestraft, wer ein Kind oder eine jugendliche Person zwischen 4 und 16 Jahren in Obhut oder Pflege hat und zuläßt, daß das Kind oder die jugendliche Person in einem Bordell wohnt oder ein solches wiederholt aufsucht.[1]) Ferner nach § 17: „wer ein Mädchen

[1]) Hier wird der Täter im summarischen oder ordentlichen Verfahren abgeurteilt, unbeschadet der Vorschriften, die gegen ihn auf Grund von sect. 6 Cr. L. Am. Act zur Anwendung kommen.

unter 16 Jahren in Obhut oder Pflege hat und veranlaßt, Vorschub leistet oder begünstigt, daß es verführt oder prostituiert werde, begeht ein Vergehen". Begünstigung im Sinne dieses Paragraphen liegt vor, wenn jemand dadurch zur Verführung oder Prostitution beiträgt, daß er wissentlich duldet, daß das Mädchen mit einer Prostituierten oder sonst notorisch unmoralischen Person verkehrt oder bei einer solchen in Dienst tritt oder verbleibt.[1])

### III. Mißbrauch des Treuverhältnisses.

Er wird in England nicht selbständig berücksichtigt. In Amerika wird er manchmal erwähnt; so z. B. in den Revised Statutes von Missouri[2]) von 1889 chap. 47 s. 3487, ferner im oben zit. Gesetz von 1894 für die Vereinigten Staaten (bei Notzucht).

### IV. Verführung.

Die Verführung ist in England nicht bekannt wohl aber in Amerika. Meist ist Verführung unter Eheversprechen strafbar. So StGB. von New York 284, Vereinigte Staaten sect. 123 (hier keine Altersgrenze). In Missouri nach den Revised Statutes Art. 2 chap. 47 sect. 3486 war nur das Mädchen bis zu 18 Jahren geschützt. Nach dem Gesetz v. 23. 3. 1897 ist das Alter auf 21 Jahre gerückt worden. Von Amerika ist die Verführung in die englische Kolonie Kanada eingedrungen. Hier wird bestraft (StGB. 1892 Art. 181—184): 1. Verführung eines Mädchens von 14—16 Jahren von reinem Lebenswandel; 2. Verführung eines solchen Mädchens unter 21 Jahren unter Eheversprechen durch einen über 20 Jahre alten Mann; 3. Verführung eines Pupillen durch den Vormund (so auch West-Australien StGB. 1902 Art. 190 u. 326, wo Mädchen unter 17 Jahren gegen Verführung durch Vormund und Lehrer geschützt werden;[3]) 4. Ver-

[1]) Nach § 18 kann der Gerichtshof in summarischem Verfahren die Eltern dazu anhalten, das Mädchen sorgfältig zu bewachen und zu behüten, falls Anzeige jemandes aus § 17 erfolgt.

[2]) vgl. Mittermaier S. 64.

[3]) vgl. Mittermaier S. 59.

führung einer unbescholtenen Frau unter 21 Jahren durch einen Vorgesetzten im Gewerbebetrieb. In Massachusetts wird die Verführung einer unverheirateten Frau of chaste life, auch das Verführen (inducing) einer Person, also auch eines Knaben unter 18 Jahren ebenfalls von chaste life zum unlawful intercourse[1]) bestraft.

### V. Sittliche Verwahrlosung.

In England gemäß Children Act § 190 werden Kinder unter 5 Jahren gegen Verabfolgung von berauschenden Getränken geschützt, außer wenn es im Falle der Erkrankung oder aus einem anderen wichtigen Grunde erforderlich ist. Ferner darf nach § 120 kein Inhaber eines Schanklokals einem Kinde den Aufenthalt dort gestatten, außer nach Schluß desselben.[2]) Strafbar ist ferner nach der Children Act nach § 39 das Verkaufen von Zigaretten oder Zigarettenpapier an Personen unter 16 Jahren. Auch muß ein Polizeibeamter auf der Straße oder an einem anderen öffentlichen Orte, der eine Person unter 16 Jahren rauchen sieht, dieser das Zigarettenpapier oder die Zigaretten fortnehmen. Er darf sie auch durchsuchen, außer wenn sie ein Mädchen ist. So § 40.[3])

Prevention of Cruelty to Children Act von 1904 bestraft in sec. 2 Mißbrauch von Kindern bei öffentlichen Schaustellungen.

1. Es wird bestraft jeder, der "causes or procures" einen Knaben unter 14 Jahren oder ein Mädchen unter 16 Jahren,

---

[1]) An act relative to the punishment of offences against chastity and morality, Barrows S. 177.

[2]) Wenn ferner gemäß § 121 irgendwo ein Vergnügen für Kinder veranstaltelt wird und mehr als 100 Kinder daran teilnehmen, dann müssen an geeigneten Stellen Aufseher stehen, die dafür sorgen, daß nicht mehr Kinder als zulässig einen Raum füllen, damit die Sicherheit der Kinder nicht gefährdet sei. Auch darf ein Polizeibeamter jedes Gebäude, wo ein solches Vergnügen stattfindet, betreten und sich davon überzeugen, daß den Vorschriften des § 121 Genüge getan sei.

[3]) Auch kann nach § 41 die court of summary jurisdiction den Eigentümer eines Zigarettenautomats veranlassen, den Automaten zu entfernen oder geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, falls der Automat von Kindern oder jugendlichen Personen mißbraucht wird.

ferner jeder, der ein solches Kind in Pflege hat und erlaubt, daß es in einem Lokal zum Verkauf von intoxicating liquor, welches nicht für öffentliche Vorstellungen bestimmt ist, singt, spielt, etwas vorführt oder dort angestellt ist oder dort etwas verkauft zwischen der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (sec. 2 a).

2. Ferner wer einem Kinde unter 11 Jahren "causes oder procures, allows" zu irgendeiner Zeit oder in irgendeiner Straße oder einem Gebäude zum Verkauf von geistigen Getränken oder öffentlichen Vorführungen oder in einem Zirkus oder öffentlichen Vergnügungsort, wo das Publikum durch Zahlung zugelassen wird, daß das Kind singt, spielt, angestellt wird oder verkauft (sec. 2b).

3. Ferner wer ein Kind unter 16 Jahren als Akrobat (contortionist, circus performer) trainieren läßt oder zu einer Vorstellung trainiert, die ihrer Natur nach gefährlich ist.[1]) Wenn wir also zusammenfassen, so haben die Prev. of Cr. to Ch. Act von 1904 und die sec. 3 des Employment of Ch. Act von 1903 die Wirkung:

1. daß Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen,

2. daß Kinder von 10 und 11 Jahren nur mit Erlaubnis der Obrigkeit beschäftigt werden dürfen,

3. daß Kinder von 11—14 Jahren ohne Erlaubnis bis 9 Uhr abends oder bis zu einer vom Ortsstatut (byelaw) bestimmten Stunde beschäftigt werden dürfen,

4. daß Kinder von 10—16 Jahren nur mit Erlaubnis als Akrobat contortionist oder Zirkuskünstler beschäftigt werden dürfen.[2])

---

[1]) Die sec. 3 gibt außerdem noch einer petty sessional court oder in Schottland einer Schulbehörde das Recht, einem Unternehmen für Schaustellungen oder einem Zirkus oder einem anderen öffentlichen Vergnügungsort die Erlaubnis zu geben, daß ein Kind über 10 Jahren in bestimmten Stunden des Tages dort beschäftigt oder trainiert werde. Ferner enthält die sec. 3 noch Bestimmungen darüber, daß die inspectors oder andere officers, die mit der Durchführung der Employment of Ch. Act. von 1903 betraut sind, das Recht haben, zu kontrollieren, ob diese Rechtsvorschriften auch beobachtet werden.

[2]) vgl. Jones u. Bellot a. a. O. S. 121.

Die Rechte des inspectors sind folgende (gemäß Prev. of Cr. to Ch. Act 1904 und Factory and Workshop Act 1901):

1. er kann bei Tag oder Nacht ein Lokal betreten oder einen Ort, wo er Grund hat zu denken, daß ein Kind dort beschäftigt wird;

2. er kann einen Schutzmann mitnehmen, wenn er Grund zu befürchten hat, einer Schwierigkeit bei seiner Kontrolle (serious obstruction) zu begegnen;

3. er kann Vorlegung von Registern verlangen, kann sie prüfen und kopieren;

4. er kann prüfen, ob die Vorschriften über Gebrauch von Kindern und öffentliche Gesundheit befolgt werden;

5. er kann jede Schule betreten, wo er Grund hat, anzunehmen, daß da im Gewerbe beschäftigte Kinder erzogen werden;

6. er kann alle Personen prüfen, die gemäß den Gesetzen beschäftigt werden;

7. er kann auch alle anderen erforderlichen Rechte ausüben.

Ferner sei § 14 der Children Act von 1908 erwähnt, wonach das Betteln des Kindes verboten wird, so daß jeder bestraft wird, der ein Kind oder eine jugendliche Person anstiftet oder veranlaßt, oder jeder, der einem in seiner Pflege oder in seiner Obhut befindlichen Kinde gestattet, sich in Straßen oder anderen Orten aufzuhalten, um zu betteln, Almosen zu empfangen oder andere zum Almosengeben zu veranlassen, ganz gleich ob dies durch Singen, Tanzen, Vorführen, Verkaufen oder unter einem anderen Vorwande geschieht.

Auch Amerika kennt einen Kinderschutz nach dieser Richtung hin; so verbietet Massachusetts die Verwendung von Kindern unter 15 Jahren oder Veranlassung dieser Verwendung zum Tanzen, Singen, Spielen, Seiltanzen oder Auftreten als Akrobat im Zirkus oder anderem öffentlichen Ort.[1]) In Minesota macht sich jeder strafbar, der einer Person unter 21 Jahren, wenn auch in Begleitung von Eltern oder Vormündern, erlaubt, sich in einem Tanzlokal, oder Konzertsaal, oder einem Schanklokal aufzuhalten, oder an einem Ort, wo für die Moral schädliche

[1]) Act relative to the protection of Children v. 29. 4. 1899, Barrows S. 177.

Vorführungen stattfinden. Ferner ist auch derjenige strafbar, der es duldet, daß ein solches Kind ein Glücksspiel oder ein sonstiges Spiel, zu dem Geschick gehört (game of skill), in einem solchen Orte treibt.[1]) Auch das Rauchen von Jugendlichen ist in Minesota gemäß Gesetz v. 14. 4. 1897 verboten. Danach ist nicht nur derjenige strafbar, der einem minderjährigen Schüler eines college oder der Universität Tabak in irgendeiner Form verkauft oder verschafft, sondern auch der rauchende Minderjährige selbst wird mit Geldstrafe belegt, falls er nicht Angaben macht, die die Verhaftung desjenigen, der ihm den Tabak verschafft hat, ermöglichen. In Nord-Karolina dürfen Besitzer oder Eigentümer von Bars oder Billardlokalen oder bowling alleys Minderjährigen überhaupt nicht erlauben, sich dort aufzuhalten, falls die Eltern oder Vormünder des Kindes dem betreffenden Besitzer Anzeige gemacht haben, daß sie dies nicht gestatten.[2]) In Missouri[3]) ist es verboten, Minderjährigen berauschende Getränke zu geben, falls nicht eine ausdrückliche Erlaubnis der Eltern oder des Vormunds des Minderjährigen dem Verkäufer gegeben ist. In Maryland Gesetz v. 9. 4. 1899 ist es verboten den Minderjährigen Barlokale zu besuchen und an sie berauschende Getränke zu verkaufen. In Ohio ist der Gebrauch von Kindern unter 13 Jahren in einer factory, workshop, Handelsgeschäft oder anderen Instituten verboten, wenn die öffentlichen Schulen, in deren Bezirk das Kind wohnt, tätig sind (air of session), ferner Gebrauch von Kindern unter 15 Jahren und Mädchen unter 16 Jahren im Lohndienst (for wages or other compensation), wenn die öffentlichen Schulen tätig sind.[4]) Auch in

---

[1]) An act to amend sec. 249 of Penal Code relating to the exclusion of persons under the age of 21 years from places injurious to morals v. 14. 4. 1897, Barrows S. 199.

[2]) An act to prevent minors from entering bar and billard-rooms and bowling alleys Gesetz v. 8. 3. 1897, Barrows S. 214.

[3]) An act to amend sec. 8 chap. 47 of the revised Statuts from Missouri v. 24. 3. 1897.

[4]) Ferner bestimmt dasselbe Gesetz noch Stunden, in denen Knaben und Mädchen unter 14 Jahren beschäftigt werden dürfen, und schreibt ein Register für beschäftigte Minderjährige vor, welches vom Chef und den district-inspectors eingesehen werden kann (Gesetz v. 19. 4. 1898).

Nebraska ist durch ein Gesetz von 1894 der Verkauf von Tabak an Minderjährige unter 21 Jahren verboten. Es werden auch Kinder (und Frauen) gegen schamlose Redensarten geschützt. So wird in Michigan bestraft, wer in Gegenwart einer Frau oder eines Kindes, so daß sie es hören können, innerhalb einer Stadtgemeinde oder eines Dorfes oder einer Stadt von Michigan unsittliche Reden führt (Indecent immoral injurious or insulting language).[1]) In Illinois dürfen Kinder unter 14 Jahren nicht in Lohndienst genommen werden. Ein Register aller Kinder unter 16 Jahren muß geführt werden. Ferner ist überhaupt verboten, Personen unter 16 Jahren zu Beschäftigungen zu verwenden, wodurch ihr Leben, Körper oder Gesundheit beschädigt werden oder ihre Sittlichkeit untergraben wird (Gesetz v. 9. 6. 1897). Ebenso hat ähnliche und ausführliche Vorschriften Indiana. In Indiana wird besonders bestraft das Zwingen eines Minderjährigen zum Rauchen wie auch Verkauf von Zigaretten usw. (Gesetz v. 8. 3. 1897).

### VI. Entführung.

Gemäß den offences against the person von 1861 wird das widerrechtliche Entführen (oder Veranlassen der Entführung) eines unverheirateten Mädchens unter 16 Jahren aus dem Besitz und gegen den Willen ihrer Eltern oder einer anderen Aufsichtsperson bestraft. Wenn der Täter also nicht wußte und auch keinen Grund hatte, zu wissen, daß das Mädchen unter gesetzlicher Fürsorge stand, dann hat er eine Entführung nicht begangen.[2]) Die Entführung ist auch nicht begangen, wenn der Täter die moralische Pflicht hatte, das Mädchen zurückzuführen, so, wenn das Mädchen selbst zu ihrem Entführer ging. Die Entführung ist auch nicht begangen, wenn zwei Mädchen unter 16 Jahren das Haus verlassen. Wenn A während drei Nächten das Mädchen unter 16 Jahren bei sich behält und dann sie nach Hause schickt, so hat er eine abduction begangen. Ferner wenn A ein Mädchen unter 16 Jahren trifft, sie für einige

[1]) Gesetz v. 29. 5. 1897.

[2]) Jones u. Bellot a. a. O. S. 177.

Stunden mit sich nimmt, sie verführt, sie dann dahin bringt, wo er sie getroffen hat und diese dann nach Hause geht, so begeht A keine Entführung, wenn der Täter zu der Zeit nicht wußte, daß das Mädchen Eltern hat.[1]) Der Glaube des Täters, das Mädchen sei über 16 Jahre, entschuldigt ihn nicht.[2])

Nach der Criminal Law Amendement Act 1885 sect. 77 wird das Mädchen bis zum 18. Jahr geschützt. Hier macht sich der Entführung schuldig, wer ein Mädchen unter 18 Jahren gegen den Willen der Eltern entführt mit der Absicht, daß das Mädchen von irgend jemanden geschlechtlich mißbraucht werde. Hier muß also noch die unsittliche Absicht hinzutreten, während nach der obigen Bestimmung (off. ag. the. p. a.) dies nicht nötig war. Für die Frage, ob und wann ein Mädchen im elterlichen Besitze ist, ist folgender Fall interessant: Ein Mädchen unter 14 Jahren verließ das Haus ihres Vaters, um eine Stellung zu suchen; auf dem Rückwege traf sie den Täter, der sie nach einem benachbarten Dorf mitnahm und mit ihr geschlechtlich verkehrte. Das Gericht fand, daß das Mädchen, als es den Täter traf, nicht unter ihres Vaters Aufsicht stand, so daß eine Entführung nicht angenommen wurde.[3]) Wenn der Täter eine reasonable cause hatte, zu denken, daß das Mädchen über 18 Jahre alt war, dann ist er straflos (merkwürdiger Widerspruch zu off. ag. the p. a. sect. 55). Nach sect. 8 desselben Gesetzes wird die unlawful detention of women or girls with intent to have carnal knowledge, bestraft. Hier muß gegen den Willen der Frau oder des Mädchens gehandelt werden: Das Opfer muß zurückgehalten werden: 1. auf einem Grundstück mit der Absicht, es zu dem Geschlechtsverkehr mit einem Mann zu bringen, 2. in einem Bordell; ferner, falls eine Frau oder ein Mädchen sich auf einem Grundstück oder in einem Bordell aufhalten mit der Absicht, sich dem Verkehr mit jemandem hinzugeben, und eine Person ein Kleidungsstück dieser Frau oder dieses Mädchens oder eine sonstige Sache ihr vorenthält, um

---

[1]) s. Stephen, Digest S. 217.

[2]) s. Stephen, Digest of the Criminal Law, London 1904, S. 217.

[3]) Jones u. Bellot a. a. O. S. 193.

sie zum Bleiben zu zwingen, oder (wenn die Sachen ihr geborgt waren) ihr mit einem Prozesse droht, falls die Frau oder das Mädchen die Sachen mitnehmen, dann macht sich diese Person auch der detention schuldig.[1]) Die Frau oder das Mädchen werden als Opfer dieses Delikts angesehen, wenn sie eben widerrechtlich und zu unzüchtigen Zwecken zurückgehalten werden und a) wenn sie entweder unter 16 Jahre, b) wenn sie 16 Jahre oder über 16, aber unter 18 Jahre alt ist und gegen ihren oder ihres Vaters oder einer Aufsichtsperson Willen zurückbehalten wird, c) wenn sie 18 Jahre oder über 18 Jahre alt ist und die Zurückhaltung gegen ihren Willen erfolgt.[2])

Gemäß der Criminal Law Mandat Amendement Act sect. 12 kann — falls das Gericht festgestellt hat, daß die seduction oder prostitution eines Mädchens unter 16 Jahren durch ihre Eltern, Vormund, Lehrer oder Lehrerin verursacht, begünstigt oder gefördert wurde — das Gericht diese Person jeder Gewalt über das Mädchen entkleiden und eine Person ernennen, die es übernehmen will, Sorge für das Mädchen bis zu seinem 21. Jahre als Vormund zu tragen, und die High Court hat die Fähigkeit,

---

[1]) Nach sect. 10 desselben Gesetzes kann ein Gericht (any justice of the peace) auf eidliche Anzeige irgendeiner Person oder einer Aufsichtsperson des Mädchens eine Vollmacht erteilen (falls begründete Besorgnis besteht, daß die Frau oder das Mädchen von einer Person an einem Orte zu unzüchtigen Zwecken zurückgehalten wird), nach diesem Opfer zu suchen und, falls es gefunden wurde, es an einen sicheren Ort zu bringen, bevor sie vor dem Richter erscheint. Das Gericht kann auch anordnen, daß das Mädchen oder die Frau den Eltern oder dem Vormund ausgeliefert wird, oder anders verfahren, wie es die Umstände eben erheischen. Das Gericht kann in derselben Vollmacht (warrant) oder in einer anderen zugleich anordnen, daß diese Person verhaftet und vor Gericht gebracht werde.

[2]) Eine Person, die die Vollmacht hat, nach einer so zurückgehaltenen Frau oder einem Mädchen zu suchen, kann im Notfall mit Gewalt in ein Haus, ein Gebäude oder einen anderen in der Vollmacht bezeichneten Ort eindringen und von da das Mädchen entfernen. Es wird hierbei vorausgesetzt, daß jede solche auf Grund dieses Artikels erteilte Vollmacht ausgeübt wird durch einen Oberaufseher (superintendent), einen Inspektor oder sonstigen Polizeibeamten, der von einem Elternteil, einem Verwandten, Vormund oder einer anderen Anzeige erstattenden Person begleitet wird, falls das Gericht nicht etwas anderes vorschreibt.

diese Verfügung des Gerichts aufzuheben oder abzuändern durch Bestellung einer anderen Person als Vormund oder nach einer anderen Richtung hin. In §§ 24 u. 25 Vict. c. 100 sect. 53 wird noch das Mädchen bis zum 21. Jahre geschützt. Die Tat ist hier allure (weglocken), take away oder detain, und sie muß fraudulently geschehen. Das Mädchen muß aus dem Besitze oder gegen den Willen ihrer Eltern oder einer anderen Aufsichtsperson gebracht werden, mit Absicht der Unzucht oder der Ehe des Täters selbst oder eines Dritten. Da der Tatbestand aber erfordert, daß das Mädchen bewegliches oder unbewegliches Vermögen hat oder Erbin oder Miterbin eines Vermögens wird, so hat dieser Fall der Entführung zugleich einen vermögensrechtlichen Charakter.[1])

In Amerika hat das Delikt meist den Charakter einer Verführung zur Prostitution. So N. Y. Criminal Code von 1881 sect. 293: Danach wird bestraft, wer empfängt, gebraucht, beherbergt (oder veranlaßt) ein Mädchen unter 18 Jahren zur Prostitution oder Ehe ohne Einwilligung der Eltern, des Vormunds oder einer anderen Aufsichtsperson.

So § 101 sect. 293. Ferner wird bestraft ein Elternpaar, Vormund oder Aufsichtspersonen, die einwilligen, daß das Mädchen unter 18 Jahren zur Prostitution oder Unzucht genommen oder zurückbehalten wird. So § 4 sect. 293. Im StGB. § 282 gibt es zwei Altersstufen

1. eine Frau unter 16 Jahren ohne Zustimmung der Eltern usw. zum Zwecke der Ehe, Prostitution oder des Geschlechtsverkehrs;

2. unverheiratete unbescholtene Frau unter 25 Jahren wird verlockt oder verführt in ein Haus von schlechtem Ruf oder Bordell zur Prostitution oder zum Geschlechtsverkehr. Im Punkt 2 wurde später die Altersgrenze überhaupt aufgehoben, und durch Gesetz von 1895 ist ein Fall hinzugekommen, wonach die abduction mit Einwilligung der Eltern, des Vormunds oder einer Aufsichtsperson geschieht. Hier werden Mädchen unter 18 Jahren geschützt.

---

[1]) s. Russell, A treatise of Crimes Bd. 3, London 1896, S. 253.

§ 11.

## Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland.

### I. Unzüchtige Handlungen.

Norwegisches StGB. v. 22. 5. 1902 §§ 195, 196, 197 kennt drei Altersstufen:

1. unzüchtiger Umgang (auch Mitwirkung dazu) mit Kindern unter 13 Jahren, hier Strafe der Notzucht (§ 195),

2. nur unzüchtiger Umgang mit Kindern unter 16 Jahren (§ 196),

3. nur unzüchtiger Umgang mit Personen unter 18 Jahren, die der Täter in seiner Gewalt oder Aufsicht hat; Irrtum über das Alter schließt hier den dolus nicht aus (§ 197).[1])

Schweden StGB. v. 16. 2. 1864 § 7 bestraft geschlechtlichen Umgang mit einem Mädchen unter 12 Jahren mit Qualifikation bei Tod oder schwerer Körperverletzung. Milder wird der Fall bestraft, wenn das Mädchen 12—15 Jahre alt war.

Dänemark StGB. v. 10. 2. 1866 bestraft im § 173 Unzucht mit einem Mädchen unter 12 Jahren und im § 174 Verführung eines Mädchens von 12—16 Jahren zur Unzucht.

Finnland StGB. v. 19. 12. 1889 kennt drei Altersstufen: Mädchen unter 12 Jahren, von 12—15 Jahren, von 15—17 Jahren.

In beiden letzteren Fällen verlangt das Gesetz als Opfer ein Mädchen, das noch keinen geschlechtlichen Umgang hatte (so Kap. 20 § 7). Antrag ist hier erforderlich.

### II. Verführung.

Norwegen Entw. von 1885 §§ 197 u. 198 kennt zwei Fälle der Verführung: 1. der obengenannte Fall der Verführung einer Person unter 18 oder unter 21 Jahren (wenn sie unter Gewalt oder Aufsicht des Täters steht) zu unzüchtigen Zwecken (§ 197)

[1]) Aus der ausdrücklichen Erwähnung dieses Umstandes wäre zu schließen, daß in obigen zwei Fällen Irrtum über das Alter die Schuld ausschließt. Der letzte Fall enthielt in Entwürfen von 1885—1901 die Verführung zur Unzucht einer Person unter 18 Jahren oder einer Person unter 21 Jahren, die in Gewalt oder unter Aufsicht des Täters stand. Hier war Antrag erforderlich.

(Antrag nötig); 2. Verführung zum unzüchtigen Verkehr einer Person durch besonders hinterlistiges Verhalten mit Erschwerung der Strafe, wenn die Person unter 18 Jahre alt war oder, falls sie in Gewalt oder Aufsicht des Täters stand, unter 21 Jahre war; in beiden Fällen schließt Irrtum über das Alter die Strafschuld nicht aus.

Dieser letztere Fall ist als Verführungstatbestand in das StGB. von 1902 § 198 übergegangen. Jedoch kann die Verführung hier außer durch besonders hinterlistiges Verhalten auch noch durch Mißbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen begangen werden. Der erstere Fall ist in das StGB. von 1902 als § 197 übergegangen; jedoch hier beschränkt sich der Tatbestand nur auf unzüchtigen Umgang mit Personen unter 18 Jahren, die unter des Täters Gewalt oder Aufsicht stehen. Eine Verführung ist hier nicht mehr nötig, denn die Kommission[1]) bei Beratung des StGB. wollte jeden Umgang mit Personen unter 18 Jahren untersagen, ohne Rücksicht darauf, ob dieser durch Verführung geschieht oder nicht; andererseits aber verlangte sie, daß der Verletzte in des Täters Gewalt oder Aufsicht steht. Indem man es also bedenklich fand, die Bestimmung des § 197 auf Personen über 18 Jahre auszudehnen, hat man im § 197 diese Personen auch gegen unzüchtigen Umgang geschützt, aber nur, wenn er durch Verführung oder durch Mißbrauch von Treuverhältnissen geschieht. Demnach ist der unzüchtige Umgang mit einer Person strafbar:

1. gemäß § 197, wenn der Verletzte unter 18 Jahren alt war und unter des Täters Gewalt oder Aufsicht steht;

2. gemäß § 198 ohne Rücksicht auf das Alter, wenn die Tat durch Verführung geschah, durch besonders hinterlistiges Verhalten oder durch Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses;

3. gemäß § 198, wenn der zu 2 Verletzte unter 18 Jahren alt war oder in Täters Gewalt oder Aufsicht stehend unter 21 Jahren alt war. Eine noch weitere Schärfung der Strafe tritt ein, wenn der Täter eine von den im § 199 aufgezählten

[1]) vgl Indstilling fra justiskomiteen angaaende den kongelige proposition til en almindelig borgerlig straffelov 1901/02 (Hagerup) S. 40.

Stellungen mißbraucht. Irrtum über das Alter schließt die Schuld nicht aus.

In Schweden ist Verführung nicht genannt.

Dänemark kennt die Verführung in § 173, wonach Verführung eines Mädchens von 12—16 Jahren zur Unzucht bestraft wird. (Antrag erforderlich.) Die Praxis verlangt hier Unverdorbenheit des Mädchens.[1])

Finnland kennt gleich Schweden die Verführung nicht.

### III. Kuppelei.

Norwegen Entwurf 1885 kennt folgende Tatbestände: 1. Beförderung der Unzucht eines Dritten mit einer Person unter 16 Jahren (§ 201); 2. Verleitung oder Mitwirkung zur Verleitung einer Person, aus der Feilhaltung des Körpers zur Unzucht ein Gewerbe zu machen, mit Erschwerung der Strafe, wenn die Person unter 18 Jahre alt ist (§ 2); 3. die obengenannten Fälle werden durch jemanden begangen, der dadurch die Unzucht seines Kindes oder einer unter seiner Gewalt oder Aufsicht stehender Person befördert oder seine Stellung als Geistlicher, Arzt oder Lehrer mißbraucht (§ 204); 4. wenn die obengenannten Taten unter Mißbrauch einer Stellung (§ 199, 1, s. unten) erfolgen oder wer den unzüchtigen Verkehr eines Dritten mit einer ihm nach § 199, 2 u. 3 unterstehenden Person befördert, wird wie im ersten Fall bestraft (§ 205); 5. gewinnsüchtige Beförderung der Unzucht einer Person unter 18. Jahren (Qualifikation des Falls mit Erwachsenen) (§ 106). Dieselben Bestimmungen enthält der Entw. 1898, Entw. 1901 und das StGB. 1902.

Schweden Kap. 18 § 12 bestraft nur die Eltern, Adoptiveltern, Vormünder, Lehrer und andere Personen, die durch Verkuppelung die Unzucht ihrer Kinder oder der ihnen anvertrauten Personen veranlassen.

Dänemark nennt die Verkuppelung Minderjähriger nicht speziell.

Finnland Kap. 20 § 11 bestraft Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Erzieher, die das ihnen anvertraute Mädchen zum Beischlaf mit einem Dritten bestimmen.

[1]) vgl. Mittermaier S. 68.

### IV. Mißbrauch von Aufsichtsverhältnissen.

Norwegen Entw. 1885 § 199 bestraft: 1. Ärzte, Geistliche, Lehrer oder Vorgesetzte einer Person, die mit dieser Person durch Mißbrauch ihrer Stellung Unzucht treiben; 2. ebenso mit einer in ein Gefängnis, Arbeitshaus, Krankenhaus, Armenhaus, eine Erziehungs- oder ähnliche Anstalt gebrachte Person, die in Gewalt oder Aufsicht des Täters steht; 3. ebenso mit Verwandten absteigender Linie, Stiefkindern, Pflegekindern, Adoptivkindern, Mündeln, Schülern, die in Aufsicht oder Gewalt des Täters stehen. Ebenso die Entwürfe und StGB. von 1902.

Schweden straft in Kap. 80 § 6 Geistliche, Lehrer oder andere mit der Erziehung Betraute, Adoptiveltern, Vormünder.

Dänemark straft in §§ 166 u. 167 Pflegeeltern, Vormünder, Lehrer, Erzieher, die ihnen anvertraute Kinder zum Beischlaf verführen, ferner Verwalter, Vorsteher, Aufseher in einem Gefängnis, einer Strafanstalt, Armenhaus, Pflege- oder Heilanstalt. Ferner straft Dänemark in § 183 Eltern, Vormünder, Lehrer oder andere, die ihre Kinder, Mündel oder zur Erziehung Anvertraute zur Liederlichkeit verführen.

Finnland Kap. 20 § 6 straft Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Erzieher, die mit ihren Kindern den Beischlaf verüben.

### V. Entführung.

Norwegen Entw. 1885 §§ 116, 117 stellt die Entführung unter Delikte, die sich auf Familienverhältnisse beziehen. Danach wird Entziehung eines Unmündigen unter 18 Jahren aus der Obhut der Eltern usw. bestraft mit Qualifikation, wenn sich das Delikt gegen ein Kind unter 16 Jahren zu unzüchtigen Zwecken richtet, oder wenn das Delikt zu gewinnsüchtigen Zwecken oder Vorbereitung der Kuppelei oder Sodomie begangen wird, oder wenn das Kind unter 16 Jahren verborgen gehalten wird oder eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung erleidet. Ebenso ist der Tatbestand in das StGB. 1902 übergegangen.

In Schweden Kap. 15 §§ 6 u. 18 steht die Entführung bei Freiheitsdelikten. Danach wird bestraft:

1. wer ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder ein Kind unter 16 Jahren über die Grenzen des Reiches entführt ohne Rücksicht auf den Willen des Kindes (§ 17);

2. wer ein Mädchen unter 15 Jahren mit ihrem Willen aber gegen den Willen ihrer Eltern zu Unzuchts- oder Heiratszwecken entführt (§ 18 Ziff. 1);

3. wer ein minderjähriges Mädchen über 15 Jahren mit derselben Absicht, mit ihrem Willen, aber gegen den Willen der Eltern entführt (§ 18 Ziff. 2, privilegierter Fall von 2).

In Dänemark § 175 steht die Entführung bei Sittlichkeitsdelikten. Danach wird bestraft die Entführung einer unverheirateten Frau unter 18 Jahren mit ihrem Willen, aber ohne Einwilligung der Eltern zur Unzucht oder Ehe.

Finnland Kap. 25 §§ 7 u. 8:

1. Entführen oder Zurückhalten einer Frau über 15 Jahren mit Drohung oder Gewalt gegen ihren Willen zur Unzucht oder Ehe; Versuch strafbar;

2. Entführung einer Frau über 15 Jahren mit ihrem Willen, jedoch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters zur Ehe; Qualifikation bei Unzucht; Entführung eines Kindes unter 15 Jahren fällt unter Kindesraub; Antrag überall erforderlich.

### VI. Sittliche Verwahrlosung.

Norwegen Entw. Kap. 19 § 212 schützt das Kind unter 16 Jahren gegen unzüchtige Handlungen und Worte in seiner Gegenwart (Geldstrafe). Hier Qualifikation, wenn unzüchtige Handlungen mit dem Kinde begangen wurden, oder wenn dieses zu unzüchtigem Verhalten verleitet wurde (Gefängnis).

Der § 218 (Verbrechen in bezug auf Familienverhältnisse) des Entwurfs bestraft mit Gefängnis denjenigen:

1. wer ein in seiner Obhut oder Gewalt stehendes Kind unter 16 Jahren in einer Weise beschäftigt, die seiner Gesundheit, Sittlichkeit und Rechtschaffenheit verderblich sind, oder wer eine solche Beschäftigung erlaubt;

2. wer durch Mißbrauch seiner Gewalt bewirkt oder dazu mitwirkt, daß eine ihm untergebene Person unter 18 Jahren in

solcher Weise beschäftigt wird. Ebenso wird derjenige bestraft, der durch Verleitung oder Anreizung zu einer obenerwähnten Handlung mitwirkt. Der § 219 schützt gegen folgende deliktische Handlungen:

1. gegen Nichterfüllung der Unterhaltspflicht, wodurch eine dem Hausstand angehörige Person der Not ausgesetzt wird,

2. gegen Verwahrlosung, Mißhandlung oder ähnliches Verhalten, wodurch der Täter seine Pflichten gegen Ehegatten, Kinder, dem Hausstande Angehörige oder unter seiner Obhut Stehende öfters oder gröblich verletzt. Diese Personen müssen wegen Krankheit, Alter oder anderer Umstände sich selbst zu helfen außerstande sein.

Gegen moralische Verwahrlosung (moralske vanroegt) werden Kinder und Untergebene außer in dem oben zitierten § 218 noch in zwei Übertretungstatbeständen geschützt (Übertretungen wider die Sittlichkeit), nämlich 1. § 380. Hier wird eine dem Hausstand des Täters angehörige oder ihm untergebene Person Verhältnissen ausgesetzt, die augenscheinlich ihre Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit gefährden. Als Mittel sind angegeben: Mißbrauch einer Gewalt oder Vernachlässigung pflichtgemäßer Fürsorge, 2. § 381. Danach wird bestraft, wer ein Kind unter 16 Jahren als Kellner oder als ähnlichen Gehilfen an Orten benutzt, wo geistige Getränke ausgeschenkt werden oder ohne eine besondere Erlaubnis der Obrigkeit zum Auftreten bei öffentlichen Vorstellungen oder Vorzeigungen verwendet oder anderen ein Kind zu diesem Zwecke überläßt. Ferner wer während einer öffentlichen Vorstellung oder um auf eine solche vorzubereiten, mit einem Kinde unter 16 Jahren gefährliche oder unnatürliche Leibesübungen vornimmt oder vornehmen läßt oder anderen ein Kind dazu überläßt.

Das StGB. 1902 hatte alle diese Bestimmungen wörtlich übernommen, außer der des § 381, die noch weiter ausgebaut wurde gemäß den reichhaltigen Debatten im Odelstinget und Lagtinget.[1]) Danach sind außer den obigen Bestimmungen des § 381 noch folgende hinzugekommen: 1. § 381 Ziff. 2: Bestraft

[1]) vgl. Forhandlinger i Odelstinget v. 15. 1. 1902 S. 633 und Forhandlinger Lagtinget v. 5. 3. 1902 S. 301.

wird, wer einem Verbote der Obrigkeit zuwider eine Frau unter 21 Jahren als Bedienstete an Orten verwendet, wo geistige Getränke ausgeschenkt werden; 2. wer eine Person zwischen 16 und 18 Jahren als Kellner oder dergl. an Orten, wo Ausschank an geistigen Getränken die Haupterwerbstätigkeit ist, verwendet.

Schweden als älteres Gesetz kennt ähnliche Bestimmungen, wie das modernere Schweden, nicht.

Dänemark hat in seinem StGB. selbst keine weiteren Bestimmungen.

Erwähnt sei das Gesetz v. 1. 3. 1895, wonach Frauen unter 18 Jahren sich nicht in Bordellen aufhalten dürfen.

In Finnland Kap. 43 § 7 finden wir die Vorschrift: Wer Personen, die das 18. Jahr nicht vollendet haben, dazu verleitet, berauschende Getränke zu sich zu nehmen, so daß die Kinder infolgedessen betrunken werden, wird bestraft.

## § 12.

## Rußland.

Das StGB. in der Ausgabe von 1885 stimmt im wesentlichen mit dem StGB. v. 15. 8. 1845 überein. Im StGB. von 1885 finden wir folgendes System:

I. In Kap. 4 des 8. Abschnitts über Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit und Normen, die dieselbe bestimmen, gehören:

a) Begünstigung der Unzucht von Kindern durch Eltern usw. (Art. 993);

b) widernatürliche Unzucht mit Kindern (Art. 996);

c) Verkuppelung von Kindern durch Eltern (Art. 998);

d) Verkuppelung der Kinder durch Vormünder und Lehrer (Art. 1000);

e) Verletzung der Vorschriften über Arbeit Minderjähriger (Art. 1404 Ziff. 1).

II. In Kap. 6 des 10. Abschnitts über Verbrechen gegen Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre gehören:

a) Beischlaf (rastljenje) mit einem Mädchen unter 14 Jahren mit Gewalt (Art. 1523);

b) Beischlaf mit einem Mädchen unter 15 Jahren ohne Gewalt, jedoch durch Mißbrauch ihrer Unschuld (Art. 1524, Qualifikation bei Mißbrauch von Treuverhältnissen);

c) Notzucht an einer Frau über 14 Jahre (Art. 1525, Qualifikation bei Mißbrauch von Treuverhältnissen);

d) Entführung mit Notzuchtsabsicht (Art. 1529);

e) Entführung gegen den Willen des Opfers (Frau) zur Schädigung ihres Rufs oder mit der Absicht, sie zu verführen (Art. 1530);

f) Verführung eines Mädchens von 14—21 Jahren durch den Vormund usw. (Art. 1532).

III. In die Kap. 2 u. 4 des 11. Abschnitts über Verbrechen gegen Familienrechte gehören:

a) Mißbrauch der elterlichen Gewalt durch Zwingen des Kindes zur Eingehung einer Ehe (Art. 1586, bei Vormündern Art. 1599);[1])

b) Mißbrauch derselben Gewalt durch Verleitung minderjähriger Kinder zur Begehung eines Verbrechens (Art. 1587, bei Vormündern Art. 1600);

c) das Untergraben der Sittlichkeit des Kindes durch Eltern und Begünstigung der Unzucht des Kindes (Art. 1588).

Im StGB. von 1903 finden wir folgendes System:

I. Unter Verletzung der Bestimmungen über öffentliche Sittlichkeit:

a) Mißhandlung des Lehrlings durch den Lehrherrn (Art. 282 II);

b) Annahme eines Kindes unter 17 Jahren zu Bettelei oder Unzucht (Art. 283).

II. Unter Delikten gegen Familienrechte:

a) Entführung einer Unverheirateten unter 20 Jahren zur Ehe mit ihrem Willen (Art. 417); b) Mißhandlung des Mündels unter 17 Jahren durch den Vormund usw. (Art. 420 Ziff. 1); c) Bestimmung des Mündels oder eines Kindes überhaupt unter 17 Jahren zum Bettel (Art. 420 Ziff. 2); d) Zwingen des Mündels unter 21 Jahren zur Ehe (Art. 420 Ziff. 3); e) Anstellung eines Kindes, Mündels an einer Fabrik vor Eintritt des zulässigen

---

[1]) vgl. Bayern 1813 Art. 372.

Alters (Art. 121); f) Zwangsanwendung seitens des Vormunds, daß das Mündel ihn heirate (Art. 122); g) Verletzung der Fürsorgepflichten durch den Verpflichteten (Art. 423).

III. Delikte gegen persönliche Freiheit:

a) der durch unsittliche Zwecke, Bettel usw. qualifizierte Kindesraub (Art. 502); b) Entführung eines Mädchens von 14—16 Jahren oder über 16 Jahren zur Unzucht oder, wenn das Mädchen unter 21 Jahre alt war, zur Schädigung ihres Rufs (Art. 505).

IV. Sittlichkeitsdelikte:

a) Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren (Art. 518 Ziff. 1); b) Unzucht mit Kindern von 14—16 Jahren (Art. 513 Ziff. 2); c) Unzucht mit Mädchen über 16 Jahren ohne ihren Willen (Art. 514); d) Unzucht mit Anvertrauten oder mit Gewalt oder durch Schändung (Art. 515, Qualifikation von Art. 513 u. 514); e) widernatürliche Unzucht mit Kindern von 14—16 Jahren (Art. 516 Ziff. 1); f) widernatürliche Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren (Art. 516 Abs. 2 Ziff. 1); g) widernatürliche Unzucht mit Anvertrauten (Art. 516 Abs. 2 Ziff. 2 h); h) Beischlaf und Verführung eines Mädchens unter 21 Jahren durch eine Aufsichtsperson (Art. 517); i) Beischlaf mit Mädchen von 14—16 Jahren (Art. 520 Ziff. 1); k) Beischlaf mit Mädchen von 14—16 Jahren durch Mißbrauch der Hilflosigkeit (Art. 521); l) Beischlaf mit Kindern unter 14 Jahren (Art. 522 Ziff. 1, auch mit Gewalt oder Betäubung); m) Beischlaf mit Verwandten oder Anvertrauten (Art. 523, Qualifikation von Art. 520—522); n) Verkuppelung von Mädchen von 14—16 Jahren (Art. 524 Ziff. 1); o) Verkuppelung eines Mädchens von 16—21 Jahren (Art. 524 Ziff. 2); p) Begünstigung der Unzucht von Kindern unter 17 Jahren durch Eltern usw. (Art. 525); q) Annahme einer Frau unter 21 Jahren in ein Bordell.

### I. Unzüchtige Handlungen.

In den Strafgesetzbüchern von 1845 und 1885 werden sie an sich nicht bestraft, sondern nur insoweit, als damit zugleich Schändung verbunden wurde. Die Unzuchtshandlungen können hier gemäß den Vorschriften über tätliche Beleidigung strafbar werden. Falls aber die Handlung nicht als Beleidigung aufgefaßt werden

kann, wie z. B. bei Kindern, muß sie straflos bleiben. Einen Fortschritt stellt in dieser Hinsicht der Entwurf von 1882 (Fortsetzung 85) dar im Art. 59 u. 60.[1]) Hier wird gemäß Art. 59 jede Unzuchtshandlung mit Kindern unter 12 Jahren bestraft und gemäß Art. 60 Ziff. 1 jede Unzuchtshandluug mit Mädchen von 12—16 Jahren ohne ihren Willen oder mit ihrem Willen, jedoch durch Mißbrauch ihrer Unschuld, und gemäß Art. 60 Ziff. 2 mit Mädchen über 16 Jahren ohne ihren Willen. Ljubostrastje entspricht dem französchen attentat à la pudeur und den deutschen unzüchtigen Handlungen, wie Taganzeff Bd. 1 seiner Erläuterungen S. 354 bemerkt. Darunter fallen: 1. alle Fälle der Befriedigung des Geschlechtstriebes, außer dem natürlichen Beischlaf unter verschiedenen Geschlechtern. Also fällt darunter auch Verkehr unter Männern. Die exmissio seminis ist nicht erforderlich. Eine versuchte Befriedigung genügt (so auch Belgien 374). 2. Erregung des Geschlechtstriebes durch Berührung des fremden Körpers, unter Umständen auch Entblößung der Geschlechtsorgane des Fremden (so auch Frankreich in manchen Entscheidungen). Da das Alter wesentliches Tatbestandsmerkmal der Tat ist, so muß der Täter das Alter kennen, und die Unkenntnis oder Irrtum darüber schließen Anwendung des Art. 59 aus.[2]) Kinder beiderlei Geschlechts können in Art. 59 Opfer sein, also kann die Tat auch ein Mann an einem Knaben oder eine Frau an einem Mädchen begehen. Auf den Willen des Kindes kommt es in Art. 59 nicht an. Ob das Kind bei der Tat eine aktive oder passive Rolle spielt, ist gleichgültig. Jedenfalls muß das Kind eine unmittelbare Rolle hier spielen, so daß die Vornahme der Handlung bloß in Gegenwart des Kindes nicht genügt. Wenn zwei Kinder unter 12 Jahren die Tat begehen, dann sind sie beide nur nach Art. 4 des allgemeinen Teils strafbar. Auch diejenigen Personen, die die Kinder dazu angestiftet oder ihnen dabei Hilfe geleistet haben, müssen bestraft werden.[3]) Den Versuch wollte hier die Kom-

[1]) Im Entwurf der Redaktionskommission von 1895 entsprechen diese Artikel den Art. 435 u. 436.

[2]) vgl. Taganzeff S. 355ff.

[3]) vgl. Taganzeff S. 356.

mission nicht bestrafen wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung der Handlungen, die mit Strafe bedroht sind, von verschiedenen nur den Anstand oder die Sitte verletzenden straflosen Taten. Im Art. 60 wird im Gegensatz zu Art. 59: 1. nur ein Kind weiblichen Geschlechts geschützt, 2. nur ein Mädchen von 12—16 oder über 16 Jahren; 3. liegt der Unterschied in der Art der Verwirklichung der Tat. Obwohl hier nur ein Mädchen in Betracht kommt, so kann nicht nur ein Mann Täter sein, sondern auch eine Frau (lesbische Liebe). Während Art. 59 auf den Willen des Opfers keine Rücksicht nimmt, muß in Art. 60 prinzipiell die Tat gegen den Willen des Opfers begangen werden. Eine scheinbare Ausnahme ist zugelassen in Punkt 2, wo das Delikt auch mit Willen des Mädchens begangen werden kann, jedoch durch Mißbrauch ihrer Unschuld (d. h. wenn das Mädchen über die Bedeutung der Tat im unklaren ist). Hier wird der Täter bestraft, auch wenn er mit Willen des Opfers handelt. Sonst muß er zwar nicht mit Gewalt handeln (denn dann greifen Vorschriften über die gewaltsame Unzucht [Art. 63 Ziff. 3] ein); er muß aber ohne Einwilligung des Opfers handeln, z. B. so plötzlich, daß eine Einwilligung nicht hatte erteilt werden können, oder wenn ein Widerstand infolge des psychischen oder physischen Zustandes des Opfers unmöglich war. So kann Art. 60 nicht angewandt werden, wenn die Einwilligung des Opfers vorlag, oder wenn aus den Umständen erhellt, daß der Täter allen Grund hatte, die Einwilligung des Opfers vorauszusetzen; so zitiert Taganzeff S. 358 drei Gründe: 1. bei besonderen Beziehungen des Opfers zum Täter, z. B. Ehemann zur Ehefrau oder auch nur ein tatsächliches Zusammenleben (Konkubinat); 2. bei bestimmtem Beruf des Opfers, so Angehörigkeit eines Mädchens zu einem Bordell oder zu Prostituierten; 3. bei einem bestimmten Benehmen des Opfers gegenüber dem Täter, das unmittelbar zu der Tat geführt hat.

Das StGB. von 1903 geht weiter als der Entwurf von 1895. Hier werden Kinder absolut bis zu ihrem 14. Jahre geschützt. Ferner im Falle des Mißbrauchs des Kindes zu unzüchtigen Handlungen zwar mit seinem Willen, jedoch durch Mißbrauch seiner Unschuld, erstreckt sich jetzt der Schutz bis zum 16. Jahre

für beide Geschlechter, während nach dem Entw. Art. 60, 1 nur Mädchen geschützt wurden. So jetzt 513, 1 u. 2. Das Mädchen wird nach wie vor gegen Unzucht ohne ihren Willen auch nach dem 16. Jahre geschützt (514).

### II. Widernatürliche Unzucht.

Im Gesetzbuch der Kriminal- und Korrektionsstrafen von 1846 Art. 1294 steht die Päderastie an Unmündigen als Qualifikation der Päderastie überhaupt, so daß statt der nach 1293 eintretenden Entziehung der Standesrechte und Verbannung nach Sibirien zur Ansiedelung (auch Kirchenbuße und event. Plettstrafe), nach 1294 Entziehung aller Standesrechte verhängt wird, ferner Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Festungen (Katorga) von 10 — 12 Jahren, event. 60—70 Plettstreiche durch Henkershand (bei Personen, für die körperliche Züchtigung nicht ausgeschlossen ist). Das Verbrechen steht hier unter Delikten gegen öffentliche Sicherheit und den diese bestimmenden Normen. Ebenso ist das Delikt geregelt im StGB. von 1885.

Der Entwurf mit Erläuterungen von Taganzeff (Art. 61) bestraft die Päderastie mit einer Person unter 12 Jahren. Versuch ist strafbar. Die Päderastie wird in Rußland eng ausgelegt, nämlich nur als coitus per anum. Die Strafbarkeit der Päderastie kann auf drei Gesichtspunkten beruhen: 1. als Verletzung des öffentlichen Anstandes, 2. als Delikt gegen die Person, so wenn die Tat von Gewalt begleitet wurde, oder wenn sie verderbliche Folgen für die Gesundheit haben kann, z. B. bei Kindern, 3. als widernatürliche Handlung, deren Bekanntwerden die öffentliche Moral verletzt, die also deshalb Strafe verdient. Bei Knaben unter 12 Jahren fällt die Päderastie im engeren Sinne wie auch andere Handlungen unter Art. 59. Dagegen ist die Päderastie an Knaben über 12 Jahren in einen besonderen Art. (61) verwiesen worden aus zwei Gründen: 1. Bei erwachsenen Männern könnte ohne Art. 61 als reines Sittlichkeitsdelikt nur die Päderastie im engeren Sinne bestraft werden (coitus per anum); dagegen andere Unzuchtshandlungen könnten nur als Beleidigung oder Nötigung bestraft werden; 2. Päderastie im Gegensatz zu unzüchtigen Handlungen ist auch dann strafbar, wenn beide

Beteiligte einverstanden sind. Wenn die Einwilligung eines von beiden nicht vorliegt, also etwa, wenn Gewalt angewendet wurde oder ein Kind als Opfer benutzt wird, dann wird nur der eine bestraft, sonst beide. Die Tat ist vollendet auch ohne emissio seminis mit Einführung; sonst ist Versuch gegeben.

Die russischen Praktiker wiesen auf die Notwendigkeit hin, dieses Delikt besonders unter Muselmännern milder zu behandeln. So befand sich der vormalige transkaukasische Statthalter Fürst Woronzoff angesichts des geltenden Rechts im Widerspruch mit den Gewohnheiten des Landes und wies die kaukasischen Gerichte an, die Tat nur mit kurzweiligem Gefängnis zu strafen.[1])

Das StGB. mit Erläuterungen der Redaktionskommission von 1895 Art. 438 hat viel weitläufigere Bestimmungen über die Päderastie. Hier wird die Päderastie auch unter Erwachsenen bestraft. Als Qualifikation sind enthalten: 1. Päderastie mit Kindern unter 12 Jahren (Art. 438 Ziff. 1); 2. Päderastie mit Kindern von 12—16 Jahren, wenn auch mit ihrer Einwilligung, jedoch durch Mißbrauch ihrer Unschuld (438 Ziff. 2); 3. Päderastie mit einer anvertrauten Person (438 II, 1); 4. Päderastie mit Gewalt oder Drohung. Versuch ist überall strafbar.

Diese Regelung nähert sich dem StGB. von 1903 Art. 416. Auch hier wird die Päderastie überhaupt bestraft mit folgenden Qualifikationen: 1. mit Kindern von 14—16 Jahren mit ihrem Willen, durch Mißbrauch ihrer Unschuld (416, 1); 2. mit Kindern unter 14 Jahren (416 II, 1); 3. mit Personen, die der Aufsicht des Täters anvertraut sind (416 II, 2). Versuch strafbar. Neben diesen Qualifikationen sind noch andere gegeben: durch Schändung (d. h. mit Personen, die wegen Geistesschwäche oder Bewußtlosigkeit die Bedeutung der Tat nicht beurteilen können), ferner mit Personen, die keinen Widerstand leisten können, bei Gewalt oder Drohung, durch Bewußtlosmachen.

### III. Beischlaf mit Kindern unter 12 bezw. 14 Jahren.

Das StGB. von 1845 unterscheidet: 1. Beischlaf mit Mädchen unter 14 Jahren ohne Gewalt, jedoch mit Mißbrauch ihrer Un-

[1]) vgl. die Erläuterungen der Redaktionskommission Bd. 6 S. 595.

schuld oder Unwissenheit; hier Qualifikation, wenn der Täter außerdem noch die ihm seinem Berufe nach oder durch besonderes Vertrauen der Eltern, Vormünder oder Verwandten des Opfers zustehende Gewalt mißbraucht hat (Art. 1999); 2. Beischlaf mit Mädchen unter 14 Jahren mit Gewalt (Art. 1998). Das Delikt steht unter Verbrechen gegen die Ehe und Keuschheit der Frau. Ebenso ist das Delikt geregelt im StGB. von 1885.

Der Entwurf mit Erläuterungen von Taganzeff (Art. 63, 1) straft den Beischlaf mit Kindern unter 12 Jahren. Nach dem geltenden Recht gemäß dem StGB. in der Ausgabe von 1866 Art. 1524 werden hier drei Momente verlangt: 1. muß die Schändung eines Mädchens vorliegen (rastljenje); 2. das Mädchen muß unter 14 Jahre alt sein; 3. die Tat muß ohne Gewalt unter Mißbrauch der Unschuld geschehen. Rastljenje heißt eigentlich Entjungferung, der erstmalige Beischlaf. Allein in diesem Sinne scheint nach dem damals geltenden Rechte dieses Erfordernis nicht wesentlich gewesen zu sein, denn Art. 1524 wurde auch dann angewandt, wenn das Mädchen die Jungfräulichkeit schon früher infolge des Beischlafs verloren hatte, so daß wenn zwei Männer nacheinander ein Mädchen mißbrauchen, der zweite auch der Schändung gemäß 1524 schuldig ist (Gutachten des Kaiserl. Rates v. 28. 4. 1848). Aber nicht jeder Beischlaf mit einem Mädchen unter 14 Jahren (für Transkaukasien unter 13 Jahren gemäß Gesetz von 1871) ist im Sinne von 1524 Schändung. Denn dieser Artikel verlangt auch Beischlaf unter Mißbrauch der Unschuld. Wenn also das Mädchen unter 14 Jahren nicht allein schon früher die Jungfräulichkeit verloren hatte, sondern auch ihre volle Einwilligung dazu gegeben hat (so daß von einem Mißbrauch ihrer Unschuld nicht die Rede sein kann), dann ist 1524 nicht anwendbar. Somit ist das wesentliche Merkmal der Schändung die Beraubung des Mädchens ihrer sittlichen Jungfräulichkeit, nicht der physischen. Der Entwurf der Redaktionskommission behielt das System des geltenden Rechts und trennte unzüchtige Handlungen vom Beischlaf, um somit den Begriff ljubostrastje rein zu erhalten, und ferner, um die Gleichstellung von zwei so verschiedenen strafwürdigen Taten, wie unzüchtige Handlung und Beischlaf (ssowokupljenje), zu vermeiden. So wird

gemäß Art. 63, 1 jeder Beischlaf mit einem Kind bestraft, gleich, ob die Einwilligung des Kindes vorlag oder nicht. Nur Gewalt darf nicht angewandt werden, sonst fällt die Tat unter 64, 2. Nach Art. 63 wird auch die Frau bestraft, die mit einem Knaben diese Tat begeht. Versuch ist strafbar.

Das StGB. 1903 bestraft im Art. 522, 1 dieselbe Tat, jedoch gilt hier als Schutzalter das 14. Jahr.

### IV. Beischlaf mit Mädchen von 12—16 Jahren (bezw. 14—16 Jahren).

Das StGB. von 1845 enthält nichts darüber. Hier wird nur Notzucht an einem Mädchen über 14 Jahren gemäß Art. 2000 bestraft. Ebenso StGB. in der Ausgabe von 1885 Art. 1525.

Der Entwurf mit Erläuterungen von Taganzeff Art. 63 Ziff. 2 bestraft den Beischlaf mit einem Mädchen von 12—16 Jahren, wenn auch mit ihrem Willen, jedoch unter Mißbrauch ihrer Unschuld. Hiernach muß der Täter das Alter des Mädchens kennen. Ferner wenn das Mädchen eine Prostituierte war oder wenn sie selbst den Mann verlockt hat (insbesondere einen Minderjährigen), dann kann nicht gestraft werden. Versuch ist hier strafbar.

StGB. 1903 enthält die Tat in Art. 521 Ziff. 1, jedoch ist hier das Alter 14—16 Jahre. Versuch ist auch hier strafbar.

### V. Mißbrauch von Treuverhältnissen.

Im StGB. von 1845 wird er als Qualifikation benutzt im oben erwähnten Fall, dann im Art. 199 Abs. 3, nämlich wenn der Beischlaf an einem Mädchen unter 14 Jahren ohne Gewalt durch eine Aufsichtsperson verübt wurde. Ferner im Art. 2001 als Qualifikation der Notzucht an einem Mädchen unter 14 Jahren, nämlich wenn die Tat vom Vormund, Kurator, Lehrer oder einer anderen Aufsichtsperson begangen wurde. Ebenso StGB. 1885 im oben erwähnten Art. 1524 Abs. 3, ferner in 1526 Ziff. 5 (Qualifikation der Notzucht).

Der Entwurf mit Erläuterungen von Taganzeff Art. 62 Ziff. 1, 2 u. 3 enthält auch nur Qualifikationen, nämlich die Handlungen der Art. 59 (Unzucht mit Kindern unter 12 Jahren),

60 (Unzucht mit Mädchen von 12—16 und über 16 Jahren) und 61 (Päderastie mit Knaben über 12 Jahren) werden qualifiziert, wenn sie mit Deszendenten, mit Untergebenen oder Anvertrauten mit Gewalt oder Drohung verübt worden sind. Die Handlungen der Art. 63 (Beischlaf mit Kindern unter 12 Jahren und mit Mädchen von 12—16 Jahren) und 64 (Notzucht qualifiziert bei unter 16 Jahren) werden qualifiziert, wenn sie mit Aszendenten oder Deszendenten, mit Untergebenen oder Anvertrauten verübt worden sind. So Art. 65. Alle diese verbrecherischen Handlungen (Unzucht und Beischlaf mit Kindern) werden also aus zwei Gesichtspunkten heraus qualifiziert: besondere Beziehungen des Täters zum Opfer und Anwendung der Gewalt. Gemäß Art. 62 Ziff. 2 fallen somit unter die Bestimmung: Vormünder, Kuratoren, Adoptiveltern, Pflegeeltern, Verwandte, bei denen das Opfer wohnt, Erzieher, Lehrer, Kindermädchen, Dienstmädchen, die die Aufsicht über die Kinder haben, ferner Beamte, die wegen ihrer gesetzlichen Pflichten Aufsicht über jemanden führen.

Im Entwurf der Redaktionskommission von 1895 Art. 437 beziehen sich die Qualifikationen nur auf Unzucht mit Kindern unter 12 Jahren (Art. 435 Ziff. 1), auf Unzucht mit Kindern von 12—16 Jahren (Art. 435 Ziff. 2) und Unzucht mit Mädchen über 16 Jahren (Art. 436), also einerseits nicht mehr aus Päderastie, andererseits auch auf Unzucht mit Knaben von 12—16 Jahren. Sie bestehen darin, daß die Tat mit einem Anvertrauten oder Untergebenen begangen wird, daß sie mit Gewalt verübt wurde, daß das Mädchen geschändet wurde ohne normalen Beischlaf. Ebenso wird gemäß Art. 444 Beischlaf mit Mädchen von 12 bis 16 Jahren und mit Kindern unter 12 Jahren qualifiziert, wenn die Tat am Anvertrauten oder Untergebenen begangen wurde. Ebenso StGB. von 1903 Art. 415 u. 523.

### VI. Notzucht.

Im StGB. von 1848 Art. 2000 wird bestraft die Notzucht an einem Mädchen über 14 Jahren, welche qualifiziert wird, wenn die Tat vom Vormund, Kurator, Lehrer, Gefangenenaufseher oder einer Vertrauensperson oder vom Leibeigenen oder

Diener des Mädchens selbst oder ihrer Eltern, Vormünder, Erzieher begangen wurde. So Art. 2001. Nach 2003 wird die Notzucht qualifiziert, wenn sie mit Schändung verbunden war. Das Delikt steht hier unter Verbrechen gegen Ehre und Keuschheit der Frau.

Dieselbe Regelung finden wir im StGB. von 1885 (Art. 1525 1526 Ziff. 5 und 1528). Mädchen des transkaukasischen Landes genießen hier den Schutz von 13 Jahren an.

Nach Entwurf mit Erläuterungen von Taganzeff Art. 64. Abs. 2 wird die Notzucht qualifiziert, wenn sie an einem Mädchen unter 16 Jahren begangen wurde.

Weder der Entwurf 1895 noch das StGB. 1903 enthalten hier Qualifikationen bei Minderjährigen.

### VII. Kuppelei.

In Rußland ist dieses Delikt meist nicht strafbar, wenn das Opfer eine erwachsene Person ist, so daß Minderjährigkeit oder Mißbrauch von Treuverhältnissen Tatbestandselemente sind. Nach StGB. 1845 Art. 1296 werden Eltern, die ihre Kinder verkuppeln, nach 1298 auch Vormünder, Lehrer und andere Aufsichtspersonen bestraft.

Im StGB. von 1845 wird die Kuppelei auch sonst bestraft, aber sie ist nur ein privilegierter Fall der Kuppelei an Minderjährigen. Das Delikt steht unter Verbrechen wider die öffentliche Sittlichkeit und die dieselbe bestimmenden Normen.

Im StGB. von 1885 finden wir dieselbe Regelung in Art. 998 und 1000, allein hier beschränkt sich die Kuppelei nur auf Verkuppelung von anvertrauten Personen. Sonst ist sie nicht strafbar.

Der Entwurf mit Erläuterungen von Taganzeff Art. 70 bestraft die Verkuppelung 1. von Mädchen zwischen 12 und 16 Jahren ohne Mißbrauch ihrer Unschuld; 2. von Mädchen zwischen 16 und 18 Jahren, deren Jungfräulichkeit dem Täter bekannt war; 3. der eigenen Ehefrau, Tochter oder zur Erziehung anvertrauten Mädchen (alle unter 21 Jahren); 4. Verkuppelung zur Blutschande. Gemäß den Erläuterungen der Redaktionskommission genügen in den Fällen des Beischlafs, wo es sich um einen Angriff auf die

Person handelt, oder wo Gewalt oder Drohung angewandt wurde, die Regeln über Mittäterschaft. Allein die Fälle der Teilnahme werden komplizierter: 1. wo der Beischlaf nur infolge besonderer Beziehungen des Täters zum Opfer, die der Staat schützen will, strafbar wird, 2. wo der Beischlaf an sich erlaubt ist, wo aber die Mitwirkung dazu ein delictum sui generis bildet. Die Kuppelei als solche wurde nach dem geltenden Recht unter Art. 44 des Gesetzbuchs über Kriminalstrafen gezogen, wonach bestraft wird eine Verletzung der staatlichen Vorschriften zur Regelung der Unzucht. Die Haltung von Bordellen wurde erlaubt gemäß dem Gutachten des Kaiserl. Rates v. 6. 4. 1853. Dagegen die qualifizierten Fälle der Kuppelei haben sich im StGB. erhalten: so die oben erwähnten Art. 998, 999 und 1000. Nach diesen Artikeln werden Kinder beiderlei Geschlechts geschützt, ferner wird nicht verlangt Gewerbsmäßigkeit, sondern einmalige Begehung genügt. Kuppelei bedeutet gemäß den Erläuterungen der Redaktionskommission Mitwirkung zum Beischlaf (nicht zu unzüchtigen Handlungen) zwischen einem Mann und einer Frau. Mitwirkung zur Päderastie fällt nicht darunter. (Hier Teilnahme zu den Delikten des Art. 438.) Die Redaktionskommission unterscheidet zwei Arten der Kuppelei: 1. Kuppelei strafbar als Teilnahme; 2. Kuppelei strafbar nicht als Teilnahme, a) im Fall, wo der Beischlaf an sich straflos ist, wo er aber nur infolge besonderer Beziehungen zwischen Täter und Opfer strafbar wird, b) im Fall, wo der Beischlaf an sich straflos ist, wo aber der Staat es nötig findet, die Mitwirkung dazu zu strafen, so insbesondere in den Fällen, wo sich die Kuppelei gegen Minderjährige richtet. Die Redaktionskommission verlangt, daß die Handlung der Kuppelei einen positiven Charakter trage, also sich als Mitwirkung und Hilfe darstelle. Eine negative Handlung, also bloßes Geschehenlassen, genügt nicht. Die strafbaren Fälle der Kuppelei gruppiert die Redaktionskommission folgendermaßen: 1. Strafbarkeit auf Grund der Minderjährigkeit des Opfers, a) an Mädchen von 13—16 Jahren, wenn ihre Unschuld nicht mißbraucht wurde; ist dies dagegen der Fall, dann wird der Täter als Teilnehmer am Delikt des Art. 442 Ziff. 1 (Beischlaf mit Mädchen von 12—16 Jahren unter Mißbrauch

ihrer Unschuld) bestraft, b) Mädchen von 16—18 Jahren bei Kenntnis ihrer Jungfräulichkeit; 2. Strafbarkeit auf Grund besonderer Verhältnisse des Täters zum Opfer; 3. Verkuppelung zu Blutschande. Der Entwurf 1895 Art. 445 geht noch etwas weiter. Danach wird bestraft: 1. Verkuppelung eines Mädchens von 12—16 unter Mißbrauch ihrer Unschuld; 2. eines Mädchens von 16—21 Jahren bei Kenntnis ihrer Jungfräulichkeit; 3. der Ehefrau, Tochter oder einer Anvertrauten; 4. zur Blutschande.

Das StGB. 1903 Art. 524 enthält dieselben Fälle wie oben, allein in etwas anderem System. Grundfälle sind: Verkuppelung eines Mädchens von 14—16 Jahren ohne Mißbrauch ihrer Unschuld und Verkuppelung eines Mädchens von 16—21 Jahren mit Kenntnis ihrer Unschuld. Qualifikationsfälle sind: Verkuppelung der Ehefrau, Tochter oder Anverwandten, Verkuppelung zu blutschänderischem Verkehr, und endlich wenn die beiden Grundfälle gewerbsmäßig betrieben werden.

Die Prostitution der Mädchen wird folgendermaßen gehindert. Im Entwurf der Redaktionskommission wird in Art. 422 Ziff. 2 bestraft: Hinbringen oder Zurückhalten einer Frau durch List, die nicht in die Liste der Prostituierten eingetragen ist (in einem Bordell). Das Delikt steht unter Delikten gegen die persönliche Freiheit. Im geltenden russischen Recht ist diese Bestimmung nicht vorhanden.[1]) Ferner wird nach Art. 292 bestraft, wer wissentlich eine Frau unter 17 Jahren in ein Bordell aufnimmt. Die Vorschrift steht unter Delikten über Verletzung der Bestimmungen über Erziehung der Jugend und der öffentlichen Sittlichkeit. Hier ist es gleichgültig, ob die Frau schon eine Prostituierte war. Der Täter muß das Alter kennen; er wird aber auch dann bestraft, wenn er das Alter hat kennen müssen. Mit der Annahme ist das Delikt vollendet.[2])

Das StGB. 1903 Art. 529 enthält diese Vorschrift unter Delikten gegen die Sittlichkeit, und zwar: Bestraft wird die Annahme in ein Bordell einer Frau unter 21 Jahren, ferner das Zurückhalten in einem Bordell einer Prostituierten, die ihr Gewerbe aufgeben will.

[1]) Prof. v. Liszt wandte sich gegen diese Vorschrift als eine überflüssige.
[2]) vgl. Erläuterungen der Redaktionskomm. Bd. 3 S. 351.

### VIII. Begünstigung der Unzucht von Minderjährigen.

Nach StGB. von 1845 Art. 1285 werden Individuen bestraft, welche die Aufsicht über Unmündige oder Minderjährige haben oder aber sich im Dienste von deren Eltern, Verwandten oder Vormündern befinden und welche die Neigung dieser Minderjährigen zur Unzucht oder anderen Lastern begünstigen oder aber dieselben dazu durch ihre Einflüsterungen oder Verlockungen bewegen. Das Delikt steht unter Verbrechen wider öffentliche Sittlichkeit und die dieselbe bestimmenden Normen. Ferner enthält der Art. 1303 die Vorschrift, daß Lehrer, Erzieher, Vormünder, welche offenbar den guten Sitten oder der Wohlanständigkeit zuwiderlaufende Schriften und Darstellungen in Lehranstalten oder unter den ihrer Aufsicht anvertrauten Minderjährigen verbreiten, mit Entfernung von ihrem Berufe und mit Gefängnis von 3—6 Monaten bestraft werden. Ebenso StGB. 1885 Art. 993 u. 1002. Im Entwurf 1894 steht das Delikt in Art. 361 Ziff. 4 unter Delikten gegen Familienrechte; hier werden Kinder bis zu 17 Jahren geschützt.

Wir finden diese Vorschrift wieder in StGB. 1903 Art. 524, wo es heißt, daß Eltern, Vormünder, Kuratoren und sonstige Aufsichtspersonen, ferner Diener, die die Unzucht eines unter 17 Jahre alten Minderjährigen begünstigen, mit Gefängnis bestraft werden. Die Erläuterungen der Redaktionskommission Bd. 4 S. 218 bemerken zu Art. 361 Ziff. 4: 1. Sie nennen die Handlung, wenn sie von Eltern begangen wird, „wissentliches Untergraben der Sittlichkeit des Kindes“ oder „wissentliche Nachsicht in bezug auf die Laster des Kindes, 2. falls die Tat von einem Dritten begangen wird, gebraucht das Gesetz den Ausdruck „Begünstigung der Neigungen des Kindes zur Unzucht und anderen Lastern“ oder „Anreizung dazu durch Einflüsterungen und Verlockungen“. Über 1. wird die Rede unten sein; hier nur über 2. Außer der geschlechtlichen Unzucht erwähnt der Entwurf auch die Begünstigung der Neigungen der Kinder auch zu anderen Lastern, wie z. B. Trunksucht, Spiel, Verbrechen, falls im letzten Falle die Handlung nicht in direkte Anstiftung oder Teilnahme übergeht. Dieser neue Tatbestand ist für den Entwurf besonders wertvoll, da der Entwurf auch die Reform

des Begriffs der Teilnahme vorschlägt und die Nachsicht gegenüber einem Verbrechen oder das Geschehenlassen vollkommen ausscheidet. Die Erläuterungen meinen ferner, daß die westeuropäische Doktrin noch nicht eine passende Formulierung des in Frage stehenden Begriffs gefunden habe. Da aber auf die Unentbehrlichkeit dieses Begriffs durch den 3. Kongreß der Vertreter der korrektionellen Kolonien und gewerblichen Asyle hingewiesen worden war, so müsse man um so mehr für die Erhaltung dieses Begriffs in russischer Gesetzgebung sorgen. Der hier angewandte Begriff der Nachsicht ist eine wissentliche Tätigkeit, die sich ebensowohl in positive Form als Beispiele und Anreizung als auch in negative Form als Nichthinderung gestalten kann. Diese Nachsicht muß sich auf die Begünstigung der Unsittlichkeit der Kinder richten, d. h. aller ihrer Laster (also Entwicklung von verderblichen Leidenschaften und schädlichen Angewohnheiten). Darunter fällt z. B. das Einführen oder Zurückhalten des Kindes unter Menschen, die auf das Kind demoralisierend wirken können, das Geben von Aufträgen, die nach der Kenntnis der Fürsorgepflichtigen das Kind in sittlicher Hinsicht verderben usw. Da die Nachsicht die Verletzung einer Fürsorgepflicht ist, so setzt sie voraus ein systematisches Untergraben der Sittlichkeit des Kindes oder ein systematisches Unterlassen von Maßnahmen zur Verhütung dieser Untergrabung. Die Anreizung zu einer einzelnen Äußerung einer sittenwidrigen Handlungsart oder das Nichthindern in einem einzelnen Falle würde den Tatbestand nicht erfüllen. Andererseits würde wohl auch diese einzelne Handlung den Tatbestand erfüllen, falls sie nur ein Glied in der Kette von Handlungen bildet, die die verderbliche Erziehung des Kindes ausmachen. Unter Eltern versteht der Entwurf die leiblichen Eltern und die uneheliche Mutter. Außer Eltern können auch Dritte Täter sein, nämlich Vormund, Erzieher und in den Gouvernements des Königreichs Polen ein Mitglied des Familienrates, welches den Vater vertritt.

**IX. Sittliche Verwahrlosung durch Mißbrauch einer Aufsichtsgewalt.**

Sie steht überall unter den Verbrechen gegen die Familienrechte. Im StGB. 1845 gibt es folgende Bestimmungen:

1. Zwingen des Kindes zur Eingehung einer Ehe oder zum Eintritt in ein Kloster; Täter sind hier Eltern nach 2078 und Vormünder nach 2092;

2. vorsätzliche Verleitung eines minderjährigen Kindes durch Mißbrauch einer Aufsichtsgewalt oder durch verbrecherische Einflüsterungen oder Verlockungen zu einem Verbrechen (2079 und 2093)

3. vorsätzliches Untergraben der Moralität des Kindes, ingleichen absichtliches Begünstigen der Sittenlosigkeit der Kinder; hier Täter nur Eltern: 1285 und 1296 (Begünstigung und Verkuppelung);

4. nach 1947 werden bestraft: Eltern oder Vormünder oder andere Aufsichtspersonen, welche durch offenbaren mit Grausamkeit verbundenen Mißbrauch ihrer Gewalt eine ihnen anvertraute Person zum Selbstmorde treiben; steht unter den Delikten gegen Leben, Gesundheit;

5. das StGB. von 1845 enthält noch einen Abschnitt (14. Hauptstück) über das Übertreten der Reglements für Fabrik, Gewerks- (sawod) und Gewerbeindustrie. Darunter wird gemäß 1825 ein Meister oder Geselle bestraft, der dem Lehrling gegenüber häusliche Zuchtmittel mißbraucht oder ihm nicht genug Ruhezeit oder Nahrung gibt, ferner nach 1827 ein Meister, der einen Gesellen oder Lehrling an einem Arbeitstage betrunken macht oder mit ihm in ein öffentliches Haus geht oder ihn für seine liederliche Führung nicht bestraft.

Dieselben Bestimmungen finden wir im StGB. von 1885: So Art. 1585 (Zwingen des Kindes zur Eingehung einer Ehe), 1587 (Verleitung zur Begehung eines Verbrechens), 1588 (Untergraben der Sittlichkeit des Kindes), 1476 (Selbstmord des Kindes infolge von Mißhandlungen), 1404 (Verletzung der Vorschriften über Arbeiten der Kinder in Fabriken).

Der Entwurf von Taganzeff enthält in Art. 46 die Bestrafung von Eltern und anderen Aufsichtspersonen, die ein Kind vor dem vom Gesetz bestimmten Alter in einem Handels- oder Industrieunternehmen anstellen lassen oder annehmen (Qualifizierung bei Gesundheitsbeschädigung des Kindes). Der Tatbestand steht unter Delikten gegen die persönliche Freiheit.

Ferner bestraft Art. 45 denjenigen, der ein Kind unter 12 Jahren zum Betteln, Landstreicherei oder einem sonstigen unsittlichen Zwecke annimmt, preisgibt oder bestimmt. Auch dies steht unter Freiheitsdelikten.[1]) Der Art. 45 des Entw. enthält ein dreifaches Delikt:

1. Preisgeben des Kindes durch Eltern oder andere Aufsichtspersonen, gleich ob dies für Geld oder unentgeltlich geschah,

2. Annahme des Kindes, vorausgesetzt, daß diese Annahme mit Willen der Eltern geschah; falls gegen den Willen, dann liegt Entführung vor;

3. Bestimmung des Kindes zu den erwähnten Zwecken durch Eltern und Aufsichtspersonen. Täter können hier Eltern wie auch Fremde sein. Die widerrechtlichen Zwecke sind: 1. Betteln, das heißt öffentliches Angehen um Almosen oder geheimes, unter irgendeinem Vorwand, z. B. als Musikant, Komödiant usw. Darunter fällt auch z. B., wenn ein Windelkind einem Bettler zwecks Erregung größeren Mitleids gegeben wird, wenn ein Kind einem Bettler als Führer gegeben wird, ferner auch gemeinsames Betteln von Eltern und Kindern; 2. Landstreicherei; hier insbesondere Wandern mit Zigeunern; 3. andere unsittliche Zwecke, z. B. unzüchtige Handlungen, Beischlaf usw. Der Täter muß das Alter des Kindes gekannt haben, ebenso die rechtswidrige Absicht. Die Tat ist vollendet mit Übergabe und Annahme des Kindes. Unterschied zwischen Art. 45 u. 46: Während Art. 45 zur Voraussetzung den Umstand hat, daß das Kind zu unerlaubten Zwecken verwendet wird, ist im Art. 46 nur von erlaubten Zwecken die Rede. Diese erlaubten Zwecke zerfallen wieder in zwei Gruppen: 1. solche, wo das Gesetz es nicht für nötig hält, irgendwelche gesetzliche Altersgrenze zu schaffen, entweder deshalb, weil hier die Frage von der Arbeit

---

[1]) Im deutschen StGB. fehlen diese Bestimmungen, und manche Gelehrte weisen darauf hin, so Holtzendorf, Handb. Bd. 3 § 13; ferner Hugo Meyer § 89 Anm. 5. Im geltenden russischen Recht sind manche Fälle, die hier erwähnt werden, im Art. 51 des mirowoj ustaw enthalten, wonach für Zulassung der Kinder zum Bettel Eltern und andere Aufsichtspersonen mit Haft bis zu 15 Tagen bestraft werden.

eines Kindes überhaupt nicht entstehen kann oder weil hier die Beteiligung des Kindes durchaus mit keinem Nachteil für seine Gesundheit verbunden ist, so z. B. in Landwirtschaft, Gärtnerei usw., 2. solche, wo Kinder sich zwar beteiligen können, wo aber wegen der Schwierigkeit und Schädlichkeit das Gesetz eine Altersgrenze schaffen will; so z. B. die französischen Gesetze v. 9. 5. u. 7. 12. 1874; so auch das kaiserlich bestätigte Gutachten des Kaiserl. Rates v. 1. 6. 1882 über Arbeit Minderjähriger in Fabriken und Gewerbe. Nach Art. 46 (der sozusagen eine Sanktion jenes Gutachtens sein soll) werden Eltern usw. strafbar wegen Überlassung des Kindes und die Fabrikbesitzer (auch ihre Bevollmächtigten) wegen Zulassung eines solchen Kindes.

Im Entwurf der Redaktionskommission von 1895 Art. 361 und 362 stehen Delikte dieser Art unter Verbrechen gegen Familienrechte. Nach Art. 361 wird bestraft: 1. ein Elternteil oder eine Aufsichtsperson, die ein Kind unter 17 Jahren mißhandelt, 2. dieselben Personen, die ein Kind unter 21 Jahren durch Mißbrauch ihrer Gewalt zur Eingehung einer Ehe zwingen, wenn die Ehe erfolgt war; 3. dieselben Personen, die ein Kind unter 17 Jahren zur Bettelei, Landstreicherei oder anderen unsittlichen Zwecken bestimmen oder preisgeben, 4. dieselben Personen, die Nachsicht in bezug auf die Unzucht des Kindes unter 17 Jahren üben, 5. ohne Einschränkung auf Eltern oder Vormünder, wer ein Kind unter 17. Jahren zur Bettelei, Landstreicherei und anderen unsittlichen Zwecken annimmt; 6. der Meister, der seinen Lehrling oder sonstigen Angestellten mißhandelt.

In den Fällen 1, 3, 4 kann das Gericht dem Schuldigen die Gewalt über das Kind entziehen und dieses einem Kurator unterstellen. Gemäß Art. 362 macht sich strafbar eine zur Aufsicht über das Kind verpflichtete Person, falls das auf Grund der Art. 33 oder 34 des Entw. nicht mit Strafe belegte Kind infolge mangelnder Aufsicht ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Die Erläuterungen zum Entwurf Art. 361 S. 215 bemerken:

Zu 1: Solcher Mißbrauch der elterlichen Gewalt, der sich als ein Verbrechen gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen des Kindes gestaltet, findet sich in entsprechenden Kapiteln des Entwurfs. Hier wird also nur ein solcher Mißbrauch

behandelt, der die Verletzung von Familienpflichten bildet. „Mißhandeln“ steht zwischen strenger Behandlung des Kindes, die straflos ist, und Verursachen eines körperlichen Schadens, der nach den Vorschriften über Körperverletzung beurteilt wird. Wenn die strenge Behandlung des Kindes darauf gerichtet ist, dem Kinde wiederholt physische oder seelische Schmerzen zu verursachen, die eine Ermattung oder Angegriffenheit nach sich ziehen können, dann wird jene strenge Behandlung zur Mißhandlung. Gewöhnlich erfolgt dies durch Überschreitung des Züchtigungsrechts. Diese Überschreitung kann qualititiv sein, wenn jemand eine besondere Art der Züchtigung wählt, die dem Kinde unnütze Qualen verursacht, oder quantitativ. Hierher würden zu zählen sein: ermüdendes, häufiges, qualvolles Schlagen, Einsperren des Kindes in Räumen mit ungesunder Luft oder im Winter in ungeheizte Räume, Hungernlassen usw. Überhaupt jede Maßregel, die man nicht als der Erziehung dienlich entschuldigen kann und die lediglich angewandt wird in der Absicht, das Kind leiden zu machen, ergibt den Begriff der Mißhandlung.

Zu 2 (Zwang zur Ehe): Der Zwang zum Eintritt in ein Kloster ist ausgenommen, denn nach den Regeln der griechisch-katholischen Kirche kann ein Mann nur mit 30, eine Frau mit 40 Jahren in ein Kloster eintreten, sonst aber kann der Zwang unter Nötigung oder Mißhandlung fallen. Der Zwang zur Eingehung einer Ehe muß wissentlich sein und durch Mißbrauch einer Aufsichtsgewalt erfolgen. Dieser Mißbrauch muß ein Mittel des Zwanges sein, d. h. es muß eine psychische oder physische Gewalt angewandt worden sein. Bloße Ratschläge, hinterlistige Kunstgriffe, betrügerische Versicherungen genügen nicht. Der Zwang muß eben die Ursache sein, die den Minderjährigen bestimmt hat oder zu bestimmen geeignet war, daß er die Ehe einging. Vollendet ist die Tat mit Eingehung der Ehe. Versuch ist nicht strafbar, obwohl er unter Mißhandlung fallen kann.

Zu 3 (Preisgeben zum Bettel usw.): Bd. 10 Teil 1 Art. 172, 173 der Zivilgesetze sagt: Die Eltern haben die Pflicht, ihren minderjährigen Kindern eine gute und anständige Erziehung angedeihen zu lassen und ihre ganze Aufmerksamkeit auf deren

sittliche Bildung zu richten. Die schweren Fälle der Verletzung gegen diese Pflichten werden hier unter 3. u. 4. behandelt. Betteln wird den Kindern verboten als eine unsittliche Beschäftigung, die den Kindern schädlich ist, weil sie dieselben an der Erlernung einer nützlichen Beschäftigung hindert, sie mit verdächtigen Personen zusammenbringt und auch ihrer Gesundheit schaden kann. Andere unzüchtige Beschäftigungen sind z. B. Angestelltsein in einem Ausschank, in manchen öffentlichen Lokalen usw. Sowohl das Annehmen wie das Preisgeben verlangen, daß das Kind jede Beschäftigung als eine dauernde betreiben will. Jedenfalls wird vom Täter eine positive Tätigkeit verlangt, durch die er das Kind zum bestimmten Zwecke vorbereitet oder ausstattet. Eine negative Tätigkeit, die sich darauf beschränkt, daß die Aufsichtsperson das Kind von solchen Beschäftigungen nicht abhält, fällt darunter nicht, wohl aber z. B. unter das deutsche StGB. § 361 Ziff. 4.

Zu 4 (Nachsicht in bezug auf Unzucht): s. oben über Begünstigung der Unzucht der Kinder.

Zu 5 (Annahme zum Bettel): Diese Fälle haben keine unmittelbare Beziehung auf die Familie und werden hier nur erwähnt wegen ihrer Gleichartigkeit mit anderen. Täter kann hier jeder sein. Zur Vollendung genügt die tatsächliche Annahme, obwohl das Kind noch kein einziges Mal zu dem Zwecke gebraucht worden ist. Was die Aberkennung der elterlichen usw. Gewalt betrifft, so beschränkt sich die Redaktionskommission nur auf Aberkennung der Gewalt bezüglich des verletzten Kindes, denn es kommt vor, daß nur das ungeliebte Kind mißhandelt wird, und es wäre ungerecht, dem Täter auch das Recht über andere Kinder abzuerkennen. Der Art. 243 Ziff. 4 des Entw. 1895 enthält noch ein Verbot an Schankwirtschaften, eine Person unter dem vom Gesetz erlaubten Alter als Angestellte anzunehmen, ferner Personen unter 14 Jahren den Aufenthalt dort zu gestatten.

Das StGB. 1903 Art. 420, 421, 422, 423 enthält folgende Bestimmungen:

1. Mißhandlung des Kindes unter 17 Jahren (420 Ziff. 1), 2. Bestimmung des Kindes unter 17 Jahren zum Bettel oder

unzüchtigen Zwecken (420 Ziff. 2), 3. Zwang zur Ehe durch Mißbrauch einer Aufsichtsgewalt (420 Ziff. 3), 4. Preisgeben des Kindes unter dem vom Gesetz bestimmten Alter an eine Fabrik, Bergwerk, Gewerbe (421), 5. Zwingen einer Person unter 20 Jahren zur Eingehung einer Ehe mit ihrem Vormund; der Zwang muß vom Vormund selbst ausgeübt werden. Strafe nur dann, wenn die Ehe erfolgte (422), 6. Verursachen eines schweren Verbrechens oder Vergehens des Kindes durch mangelnde Aufsicht (423). Die Ziff. 1, 2, 3, 4 u. 6 begreifen als Täter: Eltern, Vormünder, Kuratoren und sonstige Aufsichtspersonen, Ziff. 5 nur Vormund oder Kurator. Alle diese Tatbestände stehen unter Delikten gegen die Familienrechte. Die Begünstigung der Unzucht von Kindern, Mündeln usw. steht im StGB. unter Sittlichkeitsdelikten unter Art. 525.

### X. Verführung.

Das StGB. 1845 Art. 2007 bestraft Verführung und Entehrung eines nicht volljährigen, obwohl über 14 Jahre alten Mädchens durch Vormund, Lehrer oder andere Aufsichtspersonen. Verschärft wird die Strafe, wenn die Tat durch einen leibeigenen oder gemieteten Diener des Mädchens, der Eltern, Vormünder oder Anverwandten begangen wurde. Ebenso StGB. 1885 Art. 1532. Unter Lehrern sind auch solche zu verstehen, die dem Mädchen Unterricht in einzelnen Fächern erteilen (so Nekljudoff, Handb. S. 391). Objekt der Verführung nach dem geltenden Recht ist ein minderjähriges Mädchen. Sie muß jungfräulich sein, denn nur eine solche kann nach der Auffassung des Gesetzes entehrt sein. Deshalb kann Objekt des Delikts nicht ein Mädchen sein, das schon früher geschändet (rastljennaja) war, ebensowenig eine minderjährige Witwe. Manche (z. B. Lochwicki, Lehrb. S. 595) meinen, daß hier nur ein Mädchen unter 17 Jahren zu verstehen sei, denn es sei zu hart, z. B. einen Lehrer, der der Leidenschaft eines 20jährigen Mädchens unterliegt, nach Sibirien zu verbannen. Die Redaktionskommission behält grundsätzlich das bestehende Recht, jedoch sie verleiht dem Delikt eine etwas allgemeinere Form. Der Entwurf von Taganzeff Art. 66 straft denjenigen, der ein Mädchen unter

20 Jahren, das unter seiner Aufsicht steht, zum Beischlaf verführt. Täter können hiernach sein: Vormünder, Kuratoren, Adoptiveltern, Verwandte, die das Kind bei sich haben, Erzieher, Lehrer, Kindermädchen, Dienstboten, deren Aufsicht das Kind unterstand usw. In der Regel wird ein Mädchen von 16 bis 21 Jahren Objekt sein. Ausnahmsweise kann aber auch Art. 66 Anwendung auf Beischlaf mit Mädchen von 12—16 Jahren finden, nämlich dann, wenn das Gericht z. B. nicht anerkennt, daß der Täter den Beischlaf unter Mißbrauch der Unschuld verübt hat, so daß Art. 65 Ziff. 2 nicht anwendbar ist. Voraussetzung des Delikts ist, daß der Beischlaf mittels Verführung erfolgt sei, d. h. mittels Hinterlist oder Betrug, sogar z. B. durch künstliche Erregung des Geschlechtstriebes, außer wenn die Tat unter Notzucht fällt.

Der Entw. 1895 Art. 439 enthält dieselbe Vorschrift, jedoch ist hier die untere Altersgrenze nicht 16, sondern 12 Jahre.[1])

Denselben Tatbestand der Entführung enthält StGB. 1903 Art. 417, hier aber — wie überall — ist die unterste Altersgrenze 14 Jahre. Außerdem enthält Art. 521 einen ganz neuen Tatbestand der Verführung unter Mißbrauch der Not, den Rußland früher nicht kannte, nämlich „der des Beischlafs mit einem Mädchen von 14—16 Jahren ohne Mißbrauch ihrer Unschuld, jedoch unter Ausnutzung ihrer hilflosen Lage Schuldige wird mit Gefängnis bestraft".

### XI. Entführung.

Das StGB. 1845 Art. 2004 u. 2005 unterscheidet bei der Entführung: 1. Entführung einer Frau oder eines Mädchens in der Absicht, sie zu notzüchtigen (2004). a) Der Täter ist durch die von ihm unabhängigen Umstände an der Ausführung der Notzucht gehindert worden, b) der Täter steht davon aus eigenem Antriebe oder auf Überredung der Entführten ab. 2. Entführung einer Frau oder eines Mädchens in der Hoffnung, ihre Schwäche

[1]) Manche wollten die oberste Altersgrenze auf 17 Jahre oder sogar 14 Jahre herabsetzen. So Prof. Mayer, die Moskauer jur. Gesellschaft; dagegen die Mitgl. der Ssudjebnaja Palata von Casan und die Staatsanwaltschaft haben sich für die Abschaffung der Altersgrenze ausgesprochen.

zu benutzen und sie zu verführen oder um durch die Ruchbarkeit der Begebenheit ihrem Rufe zu schaden; hier schwerere Strafe, wenn die Entführte verheiratet oder verlobt war (Art. 2005). Das Delikt steht unter Verletzung der Ehre und Keuschheit der Frau. Ebenso StGB. 1885 Art. 1529 u. 1530.

Der Entwurf von Taganzeff Art. 47 u. 48 enthält zwei Bestimmungen, die unter Freiheitsdelikten stehen. Nach Art. 47 muß die Entführung zum Zwecke der Unzucht erfolgen: 1. Entführung eines Mädchens von 12—16 Jahren, wenn auch mit ihrem Willen, jedoch unter Mißbrauch ihrer Unschuld; 2. Entführung eines Mädchens über 16 Jahre gegen ihren Willen; Versuch strafbar.[1]) Der Art. 47 enthält zwei strafbare Momente: Verletzung der Lokomotionsfreiheit, der Freiheit der Selbstbestimmung, die durch den Akt der Entführung erfolgt, und Angriff auf die Keuschheit der Frau; dieser findet seinen Ausdruck in der Richtung des Willens des Täters auf rechtswidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes. Das geltende russische Recht enthält nichts über die Entführung Minderjähriger zur Unzucht außer den oben erwähnten Fällen der Art. 1529 u. 1530 (2004 und 2005 StGB. von 1845). Die Redaktionskommission beschränkt die Entführung mit Willen des Opfers im Art. 27 nur auf Fälle der Entführung von Personen unter 16 Jahren, und auch dies nur in solchen Fällen, wo das Gericht die Unschuld des Opfers anerkannt, d. h. seine Unfähigkeit, die Bedeutung und Eigenart jener unzüchtigen Akte, zu deren Vollziehung es entführt worden ist, zu erkennen. Demnach muß in Art. 47 1. das Mädchen von 12—16 Jahren alt sein. Wird dagegen ein Mädchen unter 12 Jahren entführt, dann fällt die Tat unter Kindesraub. Nach Art. 47 kann auch die Entführung im Interesse eines Dritten strafbar sein; so kann auch eine Frau Täter sein. Irgendwelche Mittel sind nicht angegeben. Es ist gleich, ob der Täter Gewalt, List oder Überredung angewandt hat; so kann auch Bestechung der Dienstboten, Gouvernanten usw. als Mittel dienen. Jedenfalls wird zur Vollendung irgendeine aktive Tätigkeit ver-

[1]) Art. 41 enthält den Kindesraub. Der Unterschied des Art. 47 von 41 besteht im Alter und Geschlecht des Opfers und in unzüchtiger Absicht.

langt. Wenn das Mädchen unter 16 Jahren selbst in die Wohnung des Täters gekommen ist oder von ihren Eltern oder sonstigen Aufsichtspersonen geschickt wurde, dann kommt Art. 47 nicht zur Anwendung. Die Absicht muß eine unzüchtige sein. Ist die Tat mit einer anderen unsittlichen Absicht begangen, dann kann nur Freiheitsberaubung in Betracht kommen. Außerdem muß die unsittliche Absicht ganz präzis sein, nämlich der Täter oder eine dritte bestimmte Person muß die Absicht haben, in einen Geschlechtsverkehr mit dem Opfer zu treten; wenn also das Kind entführt worden ist, um es der Unzucht überhaupt oder der Prostitution preiszugeben, dann greift Art. 47 nicht ein. Unter Art. 47 fällt auch die Absicht der Notzucht. Die Tat ist vollendet mit der Entführung. Falls die unzüchtige Absicht erreicht worden ist oder ein Versuch des Geschlechtsverkehrs gemacht worden ist, dann wird die Entführung durch die letztere Tat konsumiert. Antrag ist hier erforderlich. Der Art. 48 bestraft die Entführung eines Mädchens unter 21 Jahren zur Ehe gegen den Willen ihrer Eltern, falls die Ehe erfolgt ist. Schwerer wird die Tat bestraft, wenn die Entführung gegen den Willen des Mädchens erfolgt.[1]) Bestrafung ist nur bis zur Eingehung der Ehe möglich.

Der Entwurf 1895 (Art. 356 und Art. 427 u. 428) unterscheidet: Er stellt die Entführung zur Ehe einer Frau, die das zur Eheschließung erforderliche Alter erreicht hat, mit ihrem Willen, aber gegen den Willen ihrer Eltern unter Delikte gegen die Familienrechte (356). Dagegen Entführung zur Ehe einer Frau, die das zur Eheschließung erforderliche Alter erreicht hat, gegen ihren Willen stellt er unter Freiheitsdelikte (428). Unter Freiheitsdelikten steht auch Art. 427. Dieser unterscheidet:

1. Entführung eines Mädchens von 12—16 Jahren zur Unzucht, wenn auch mit ihrem Willen, jedoch unter Mißbrauch ihrer Unschuld (427, 1).

---

[1]) Das geltende Recht (StGB. von 1866 Art. 1409) unterscheidet Entführung mit Willen der Entführten und gegen ihren Willen. Ebenso die Redaktionskommission. Im ersten Fall handelt es sich um Verletzung der elterlichen Rechte, im zweiten der persönlichen Freiheit der Entführten.

2. Entführung eines Mädchens über 16 Jahren zur Unzucht gegen ihren Willen;

3. Entführung zur Schädigung des Rufs eines Mädchens von 12—21 Jahren gegen ihren Willen (427, 2). Versuch strafbar.

Im Art. 427 wird die Lokomotionsfreiheit und die Keuschheit des Mädchens geschützt. In den Bemerkungen zum Entwurf wollte man in Art. 427 auch die Fälle der Zurückhaltung und Verheimlichung des Kindes erwähnen. Der letztgenannte Fall 3 wurde auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes eingeführt, so von Kraus (Anwalt des Gouvernements Archangelsk), Foinitzki u. a. Kraus gab die Begründung:

1. In den meisten Fällen werden die Eltern des Mädchens wie das Mädchen selbst den Prozeß vermeiden, denn der Beweis, daß die Entführung zum Zwecke der Unzucht geschah (wie das Gesetz es verlangt) wird ihnen peinlicher sein als die Tat selbst. Deshalb schlägt er vor, die Worte „zum Zwecke der Unzucht" zu streichen.

2. Auch der Fall der Entführung nicht zur Unzucht, sondern etwa aus Rache gegen die Eltern oder Schädigung des Rufes des Mädchens verdient eine größere Strafe als die bloße Freiheitsberaubung.[1]) Im Art. 428, der auch unter Delikten gegen die geschlechtliche Freiheit steht, finden wir nichts Spezielles über Minderjährige (Entführung einer unverheirateten Frau zum Zwecke der Unzucht gegen ihren Willen). Der Art. 356 bestraft die Entführung eines Mädchens unter 21 Jahren, die das zur Eingehung einer Ehe erforderliche Alter erreicht hat, mit ihrem Willen, aber gegen den Willen ihrer Eltern. Außer den Eltern sind hier gemäß den erläuternden Bemerkungen Bd. 4 S. 20 auch andere aufsichtübende Personen zu verstehen. Das geltende

---

[1]) vgl. erläuternde Bemerkungen Bd. 4 S. 472 Anm. 1. Gegen die Einbringung des Falles 3 war Taganzeff, denn in diesem Falle würde nach seiner Meinung die Bestrafung nach Art. 428 Ziff. 2 genügen (Entführung zur Ehe mit Willen des Mädchen, wo die Ehe nur ein trügerischer Vorwand ist) oder als Freiheitsberaubung. Ferner würde der Beweis der Tat schwer sein wegen des dort erwähnten Mittels (nämlich durch die Ruchbarkeit der Tat den Ruf zu schädigen). Ferner ist die Tat nicht bestimmt genug nnd kann deshalb Anlaß zu grundloser oder eigennütziger Anklage geben.

russische Recht (StGB. 1885 Art. 1549 Abs. 2) bestraft in diesem Fall (bei Einwilligung der Verletzten) auch das entführte Mädchen. Aber dieses hat mit Recht die Redaktionskommission abgelehnt, denn die Strafbarkeit des Mädchens kann nur eintreten, wenn sie dem Verbot der Eltern zum Trotz geheiratet hat, so daß Art. 360 Ziff. 3 des Entwurfs anwendbar ist.[1])

Im StGB. 1903 besteht auch die Scheidung.

1. Unter Delikten gegen Familienrechte steht Entführung zur Ehe einer unverheirateten Frau unter 21 Jahren, die das Alter der ehelichen Volljährigkeit erreicht hat, mit ihrem Willen, jedoch gegen den Willen ihrer Eltern; so Art. 517.

2. Unter Freiheitsdelikten steht Art. 505. Danach wird bestraft: a) wer ein Mädchen von 14—16 Jahren, wenn auch mit ihrem Willen, jedoch unter Mißbrauch ihrer Unschuld, entführt; b) wer ein Mädchen von über 16 Jahren gegen ihren Willen entführt; c) wer ein Mädchen von 14—21 Jahren entführt, gegen ihren Willen, um durch die Ruchbarkeit der Tat ihren Ruf zu schädigen. In Fällen a und b muß die Entführung zum Zwecke der Unzucht geschehen.

---

[1]) Der Art. 360 bestraft mit Arrest denjenigen, der dem entschiedenen Verbot der Eltern zuwider vor Eintritt der zivilen Volljährigkeit heiratet. Hier verlangt das Gesetz, daß die Tat des Kindes als ein direktes Trotzen oder Sichempören gegen die Gewalt leiblicher Eltern oder der unehelichen Mutter darstellt. So erläuternde Bemerkungen Bd. 4 S. 214.

Zweiter Teil.

# Ergebnisse.

§ 13.

## Allgemeine Betrachtungen.

Die Frage, welche Rechtsgüter schützen diejenigen Gebiete des Strafrechts, in denen Kinder und Unmündige Objekte von verbrecherischen Angriffen sind, ist eine fundamentale Frage, von deren Lösung nicht nur die Klarheit, sondern auch die Existenz eines brauchbaren strafrechtlichen Kinderschutzes abhängt.

Viele Gesetzgebungen und vielfach auch Theoretiker sehen in den strafrechtlichen Kinderschutzbestimmungen lediglich die elterliche bezw. vormundschaftliche Erziehungsgewalt als das eigentliche Rechtsgut an. Diese Ansicht ist gewiß richtig, aber nur soweit man ihr die nötige Grenze gezogen hat. Wollte man sie für alle Gebiete des Kinderschutzes als absolut herrschend aufstellen, dann würde sie irrig sein, eben wegen ihrer Allgemeinheit.

Dies wird klar, wenn man beachtet, daß es sich beim Kinderschutz nicht allein um den Schutz des Kindes gegen Dritte handelt, sondern auch um Schutz des Kindes gegen eigene Eltern, Erzieher und sonstige Aufsichtspersonen, die ihre Gewalt mißbrauchen. Wenn man in jeder Verletzung nur eine Verletzung der elterlichen Rechte sieht, dann wird das Kind schutz- und rechtlos, sobald Eltern und ihnen gleichstehende Personen diese Verletzung begehen oder sie einem Dritten gestatten. Hier würde der Satz: volenti non fit iniuria zur vollen Geltung gelangen.

Wenn man unsere Frage nicht dogmatisch, sondern kriminalpolitisch behandelt, muß man jenem Satz schon seiner Folgen wegen entweder überhaupt oder im vorliegenden Fall jede Geltung absprechen. Der Aufbau eines klaren Systems von Kinderschutzbestimmungen stößt schon deshalb auf große Schwierigkeiten, weil das Kind kein einheitliches selbständiges Rechtsgut ist. Das Kind ist als solches kein Begriff, wie z. B. Ehre, Freiheit, Sittlichkeit, sondern ein lebendiges, stets in der Entwicklung begriffenes Wesen, welches auf jeder Stufe seines Reifwerdens anders und gegen andere Angriffe geschützt werden muß.

So muß man vor allem das Alter bezw. die Reife des Kindes oder des Jugendlichen beachten. Denn nur bis zu einer gewissen Stufe seiner Entwicklung ermangelt das Kind jeder Selbständigkeit in verschiedenen Handlungen und Betätigungen seiner Existenz, so daß die Eltern nach allen diesen Richtungen hin als Surrogat des Kindes erscheinen und bei einem Angriff auf das Kind nur sie und nicht das Kind die Verletzten sind. Deshalb wird schon nach dieser Richtung hin nicht immer das gleiche Rechtsgut verletzt, je nach der Reife des Opfers. Aus diesem Grunde auch kann man den Schutz des Kindes nicht von seiner Geburt an bis zum Ablauf der Minderjährigkeit auf dieselben Grundsätze stützen.

Abgesehen davon, daß das Kind infolge seiner steten Entwicklung sich der juristischen begriffsmäßigen Festlegung entzieht, ist noch eine zweite Schwierigkeit vorhanden, nämlich daß es wieder seinerseits Träger von verschiedenen Rechtsgütern ist. So kann man das Rechtsgut „Kind“ nicht schützen. Ebensowenig das Wohl oder die Entwicklung des Kindes, denn alle diese Begriffe sind zu allgemein und deshalb nichtssagend. Man kann aber den Körper und das Leben des Kindes gegen Mißhandlung und Aussetzung schützen; man kann es gegen Kindesraub, Entführung und Freiheitsberaubung, gegen Sittlichkeitsdelikte, gegen Vernachlässigung der Unterhalts- und Fürsorgepflichten usw. schützen.

Bei jedem von diesen Delikten handelt es sich um eine verschiedene Stufe der Reife des Kindes. So wird ein Kind

früher imstande sein, eine Körperverletzung zu empfinden als eine Beleidigung seines Ehrgefühls, einen unzüchtigen Angriff vielleicht früher als einen unerlaubten Mißbrauch seiner Person zu gewinnsüchtigen Zwecken (z. B. Bettel). Deshalb wird das in einer Strafdrohung zu findende Rechtsgut stets auch durch die Reife des Opfers bestimmt. Aber auch nicht durch die Reife allein. Man wird auch beachten müssen, welcher Art das behandelte Delikt ist, ob es ein Sittlichkeits-, ein Freiheitsdelikt, ein Delikt gegen Körper, Leben, gegen die Unterhaltspflicht ist usw. Ferner wird man auch den Täter nicht übergehen dürfen, nämlich ob es ein Dritter ist oder eine Person, die zu dem Kinde in einem besonderen Pflichtverhältnis steht. Denn das verletzte Rechtsgut kann unter Umständen verschieden sein, je nachdem das Delikt von Eltern, Erziehern usw. oder von einem Fremden begangen wird.

So haben wir drei Momente, durch die das Rechtsgut bestimmt wird:

1. die Art des Delikts,
2. die Reife des Opfers,
3. die Eigenschaft des Täters.

Wenn wir beispielsweise ein Sittlichkeitsdelikt nehmen, z. B. eine unzüchtige Handlung oder Anreizung zur Unzucht, so wird die Tat, wenn sie an einem 1 Jahr alten Kinde begangen wird, entweder straflos bleiben oder event. als Körperverletzung in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen einer Körperverletzung erfüllt sind. Denn hier ist weder die geschlechtliche Freiheit des Kindes, d. h. seine „freie Selbstbestimmung über den geschlechtlichen Verkehr“ (Liszt), noch sein sittliches Gefühl (Schamgefühl) verletzt. Ist aber das Kind reifer, etwa 10 Jahre alt, dann wird dieselbe Handlung zu einem ausgesprochenen Sittlichkeitsdelikt. Ist ferner der Täter Vater, Vormund, Erzieher usw. des Kindes, dann kommt ein neues Moment hinzu, nämlich Mißbrauch von Autoritätsverhältnissen.

In den Fällen, wo das Kind wegen seiner Unreife nicht selbst über sich verfügen, wo es also keine gültige Einwilligung zu den an ihm begangenen Delikten geben kann (z. B. manche Unzuchtsdelikte, Entführung, Kindesraub), in allen diesen Fällen

bleibt zwar das Kind stets selbst Subjekt jener Verfügungsrechte, und nur das Kind allein wird durch Beeinträchtigung seiner Rechte verletzt, so daß es falsch wäre, zu sagen, daß durch ein Verbrechen an einem Kinde oder an einem Unmündigen nicht diese, sondern die Eltern usw. des Kindes, event. der Staat die Verletzten sind. Man kann nur sagen, daß der Staat dem Kinde zwar die Selbstbestimmungsrechte beläßt, ihm aber wegen seiner Unreife die Ausübung, die Betätigung dieser Rechte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt entzieht. Er kann diese Ausübung entweder unmittelbar übernehmen oder mittelbar, indem er sie auf die Eltern des Kindes oder andere Aufsichtspersonen überträgt.

Je reifer das Kind wird, desto mehr wird es selbst zum Träger derjenigen Rechte, deren scheinbare Inhaber bis dahin seine Eltern usw. event. der Staat waren. Daß auch jetzt hinter dem Kinde der Staat als letzte Stütze und letzte Quelle steht, aus der das Kind seine Rechte schöpft, das ändert an seiner Stellung nichts. Denn man kann mit Recht sagen, daß hinter allen Bestimmungen des Strafrechts der Staat selbst als das letzte sich selbst schützende Rechtsgut steht, daß also der Schutz des Staates so allgemein und so allen Gebieten des Strafrechts gemeinsam ist, daß er nicht als ein besonderes Charakteristikum des Kinderschutzgebietes betrachtet werden darf.[1])

Während der Zeit, in welcher das Kind nicht frei über sich selbst verfügen kann, tragen an erster Stelle der Staat, an zweiter aber die Eltern (als Vertreter des Staates) die Sorge dafür, daß das Kind gefährdenden oder schädigenden Angriffen von seiten Dritter ferngehalten wird. Aus dem Rechte des Staates, zu verlangen, daß die Eltern gemäß BGB. 1666 für das Wohl des Kindes sorgen, folgt auch das Recht des Staates, von dem Minderjährigen zu verlangen, daß er nichts seinem Wohl Widersprechendes und Schädliches mit sich selbst vornehme

---

[1]) And. A. Frieda Dünsing, Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen, Zürich 1903, S. 12: Verletzter ist der Staat.

oder vornehmen lasse. Deshalb versagt ihm der Staat das Recht, gültige Einwilligungen zu den an ihm zu begehenden Delikten zu erteilen: so vielfach bis zum Eintritt der Volljährigkeit.

Wenn nun der Angriff nicht von einem Fremden, sondern von den Eltern, Erziehern usw. des Kindes ausgeht, dann wendet sich der Staat auch gegen diese, eben auf Grund seines Rechtes, das Kind vor allen gefährlichen Eingriffen in seine Existenz zu sichern. In diesem Falle verdienen die zur Erziehung des Kindes Verpflichteten eine noch strengere Strafe, denn während ein Fremder nur das Kind selbst verletzt, verletzen die Eltern außer dem Kind noch ihre Erziehungspflicht. Hierin liegt wohl der Grund der vielfach in den Strafgesetzgebungen zu findenden Qualifizierungen von Delikten, die, von einem Fremden begangen, milder bestraft werden.

Eine andere Frage ist es, weshalb Delikte, die, gegen Volljährige begangen, bestraft werden, einer Qualifizierung unterliegen, falls sie sich gegen ein Kind richten (ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Täters als einer Aufsichtsperson oder eines Fremden). Der Grund hierfür liegt wohl darin, daß — wie oben ausgeführt — der Staat dem Minderjährigen sein Selbstbestimmungsrecht entzieht, es selbst übernimmt und deshalb nfolge einer größeren Verantwortung eine größere Garantie der Sicherheit vor den das Kind bedrohenden Gefahren haben will.

Im Fall der Sittlichkeitsdelikte wie auch im Fall der Freiheitsdelikte und der Körperverletzung hat der Staat ein Interesse daran, daß das Rechtsgut der persönlichen Freiheit, Sittlichkeit und körperlichen Integrität nicht verletzt werde. So könnte man hier von einer subjektiven Seite der persönlichen Freiheit, Sittlichkeit usw. sprechen (Anspruch des Einzelnen auf Unverletzbarkeit in dieser Hinsicht) und von einer objektiven (Anspruch des Staates auf Unverletzbarkeit des Einzelnen). Diese letztere Seite ist im Falle des Kinderschutzes wohl die Grundlage, aus der sich der Kinderschutz erklärt und entwickelt.

Die Tatsache, daß ein Angriff sich gegen ein Kind bezw. einen Minderjährigen richten muß, hat im Strafrecht eine zweifache Bedeutung:

1. entweder wird durch diese Tatsache ein Delikt erst geschaffen, so daß dieselbe Handlung, an einem Erwachsenen begangen, straflos ist, so z. B. Verführung, Anreizung zur Unzucht, vielfach Verkupplung von Minderjährigen, Mißbrauch von Pflegebefohlenen, Beischlaf ohne Gewalt, Unzucht in Gegenwart von Kindern, Gefährdung der Jugend durch schamlose Schriften, ferner Kindesraub, Aussetzung einer der Obhut des Täters anvertrauten Person, Überlassung des Kindes an Bettler, Landstreicher usw. In diesen Fällen ist eine strafbare Handlung nur als Delikt gegen ein Kind bezw. einen Minderjährigen möglich;

2. oder es wird eine schon gegen einen Erwachsenen sich richtende strafbare Tat qualifiziert, wenn sie an einem Kinde begangen wird, so z. B. Notzucht, gewaltsame Unzuchtshandhandlungen, vielfach Kuppelei, ferner Körperverletzung, Entführung.

Eine wichtige Rolle in der Beurteilung eines strafrechtlichen Tatbestandes spielt auch die Tatsache, ob der Angriff gegen das Kind von den Eltern, Erziehern usw. des Kindes oder von einer dem Kinde fremden Person ausgeht. Hier können wir drei Kategorien von Delikten unterscheiden:

1. strafbare Handlungen, die nur von einem Fremden ausgehen können, z. B. Entführung, Kindesraub;

2. Delikte, die nur von Eltern, Erziehern usw. begangen werden können, z. B. Mißbrauch von Pflegebefohlenen, Mißhandlung durch Unterlassung von Fürsorgepflichten, Überlassung des Kindes an Bettler, Landstreicher usw. Diese Gruppe fällt zum Teil auch mit der Gruppe derjenigen Delikte zusammen, die nur an Kindern begangen werden können;

3. Delikte, die ebensowohl von Eltern wie auch von Dritten verübt werden können, so die meisten Sittlichkeitsdelikte, wie unzüchtige Handlungen mit und ohne Gewalt, Notzucht, Verführung, Gefährdung durch schamlose Schriften, Anreizung zur Unzucht, unzüchtige Handlungen vor dem Kinde, Kuppelei an Kindern, ferner Körperverletzung, Aussetzung.

Wenn wir diese Einteilung mit der vorhergehenden kombinieren, so gewinnen wir ein folgendes Schema des strafrechtlichen Kinderschutzes:

A. Nur an Kindern mögliche strafbare Handlungen:

a) solche, die nur von einem Fremden begangen werden können, so Entführnng und Kindesraub (Gruppe 1);

b) solche, die nur von Eltern usw. begangen werden können, so Mißbrauch von Pflegebefohlenen, Mißhandlung durch Unterlassung von Fürsorgepflichten, Überlassung des Kindes an Bettler (Gruppe 2);

c) solche, die sowohl von Eltern wie von Fremden verübt werden können, so Verführung, Anreizung zur Unzucht, widernatürliche Unzucht (de lege ferenda), Kuppelei, unzüchtige Handlungen ohne Gewalt, Beischlaf ohne Gewalt, Gefährdung durch schamlose Schriften, Unzucht in Gegenwart von Kindern, ferner Aussetzung von Kindern, Mißbrauch der Arbeitskraft.

B. Auch an Erwachsenen mögliche strafbare Handlungen:

a, b } Hier nicht möglich;

c) solche, die sowohl von Eltern wie von Fremden begangen werden können, so Notzucht, gewaltsame Unzuchtshandlungen, vielfach Kuppelei, ferner Körperverletzung (Freiheitsberaubung, bei Kindern meist als Überschreitung des Züchtigungsrechts).

Die Bedeutung dieses Schemas liegt m. E. darin, daß es uns leichter wird, durch Einreihung des in Frage stehenden Delikts unter eine der obigen Kategorien das gesuchte Rechtsgut zu finden. Es ist auch darauf zu achten, ob das Gesetz verlangt, daß die deliktische Handlung mit oder gegen den Willen des Minderjährigen begangen werde. Dieses ist besonders wichtig bei Freiheitsdelikten und bei der Entführung. Den Fällen, wo das Gesetz ein Handeln gegen den Willen des Minderjährigen verlangt, sind Fälle gleichzustellen, wo das Gesetz über den Willen des Minderjährigen überhaupt schweigt oder auf seinen Willen gar keine Rücksicht nimmt. Denn in diesen Fällen stellt das Gesetz eine Fiktion auf, daß die Handlung stets gegen den Willen des Minderjährigen erfolgt. So sagt Carrara, daß in allen Fällen, wo ein Kind oder ein Geisteskranker zu einer Handlung bestimmt wird, die dem Opfer

einen Schaden zufügt, der Täter sich einer violenza privata schuldig macht, perché ha fatto cosa contro il dissenso altrui.[1])

Das Kind bezw. der Minderjährige sind vielfach Opfer von den verschiedenartigsten Delikten, und das positive Recht reicht nicht aus, um alle diese strafwürdigen Handlungen zu treffen. Denn die vom Strafrecht zu fassenden Taten werden immer komplizierter und feiner. So hört man wiederholt nicht nur von staunenerregenden körperlichen Mißhandlungen des Kindes, sondern auch von Quälereien der Seele, des Gefühlslebens des Kindes, die auf eine raffinierte Erfindungsgabe des Täters deuten. Es wird auch ein ziemlich reger Handel mit Kindern getrieben, die Kinder werden zwecks Vorbereitung zum Bettel oder Unzucht verschleppt, geblendet, sie werden oft für Geheimbordelle angeworben, so vielfach auch nach russischen Städten (Warschau, Moskau, Petersburg, Odessa). Es soll am meisten in Galizien vorkommen, daß auch leibliche Eltern bei Aussicht auf guten Gewinn mit großer Bereitwilligkeit ihre Kinder verkaufen.[2])

Es werden viele Verbrechen am Seelenleben des Kindes begangen, die strenge Strafe verdienen, die aber das positive Recht zu fassen nicht fähig ist. Und doch bedarf vielleicht der gesunde Geist und ein gesundes Gefühlsleben des Menschen eines feineren und strengeren Schutzes als der gesunde Körper. Das seelische Mißhandeln des Kindes, das unter Umständen die Gestalt eines Sittlichkeitsdelikts annehmen kann, kann und muß vom Strafrecht geahndet werden. Als Beispiel der geistigen Mißhandlung mag hier ein Fall, den Richard Schmidt[3]) erzählt, zitiert werden: Ein Mensch ist im Wege; er soll zur selbständigen Vermögensverwaltung unfähig gemacht werden; man vertraut ihn Erziehern an, welche die Aufgabe haben, den Zögling in einer Weise zu erziehen, daß die Folge der moralische, physische und geistige Ruin dieses Menschen ist . . .

---

[1]) Carrara, Programma Bd 2 S. 256.

[2]) Kinderhändler, Recherchen und Fürsorgetätigkeit vom 1. 9. 1911 bis 1. 9. 1912 von Schwester Henriette Ahrendt.

[3]) R. Schmidt, Verbrechen am Seelenleben des Menschen, im GerS. Bd. 42 S. 66.

Der Täter bleibt straflos. So enthält auch schon Sachsen StGB. 1868 Art. 168 das Delikt der Zerrüttung der Geisteskräfte, welches unter Verbrechen wider die Gesundheit steht.

Die Behandlung des Schutzes der Kinder gegen Sittlichkeitsdelikte bietet ein nicht geringeres Interesse als andere Gebiete des strafrechtlichen Kinderschutzes, denn das sittliche Verderben der Kinder kommt vielleicht noch öfter vor als z. B. die Kindermißhandlung. So hat Savouré-Bouville, Inspektor des Dienstes der armen Kinder des Département de l'Eure, bei 800 Kindern geprüft, welcher Art das schuldhafte Verhalten der Eltern war, auf Grund dessen ihnen die elterliche Gewalt gemäß Art. 1 und 2 des Gesetzes v. 24. 7. 1898 aberkannt wurde. Danach ist die Mehrzahl der Fälle gewohnheitsmäßige Trunksucht. Darauf folgen: notorisches und skandalöses Verhalten, unsittliche Attentate der Täter auf ihre Töchter, Attentate dieser Art auf Kinder unter 15 Jahren, öffentliche Unsittlichkeit, Anreizung Minderjähriger zur Ausschweifung, Anleitung der eigenen Töchter zur gewerbsmäßigen Unzucht, der eigenen Kinder zum Diebstahl, Verwendung der eigenen Kinder zur gewohnheitsmäßigen Bettelei, Mißhandlung, Notzucht an der Tochter durch den Konkubinen der Mutter, die zu diesem Verbrechen ihre Zustimmung gab, gewerbsmäßige Unzucht der Mutter, geschlechtliche Ausschweifungen der Mutter in Gegenwart der Kinder, böswilliges Verlassen seitens der Ehegattin, um mit dem Sohn des Gatten (Stiefsohn) im Konkubinate zu leben.[1])

So finden wir, wenn wir die verschiedenen Gebiete des strafrechtlichen Kinderschutzes vergleichen, die meisten Vorschriften im Bereiche der Sittlichkeitsdelikte. Aber auch hier finden wir manches Mangelhafte und Unvollkommene. „Ohne auf Einzelheiten einzugehen", sagt Koehne, „mag nur erwähnt werden, daß die widernatürliche Unzucht, die zwischen Eltern und Kindern begangen wird, an den ersten nur strafbar ist, wenn es zu wirklichen Geschlechtsakten gekommen ist, nicht

---

[1]) vgl. dazu Dr. H. Reicher, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend I. Teil (3. Frankreich, Belgien, Schweiz), Wien 1904, S. 24 ff.

aber wenn die Eltern ihre Kinder unzüchtig berühren oder sonstige unzüchtige Handlungen mit ihnen oder vor ihnen vornehmen."[1]) Und weiter sagt Koehne: „Völlig straflos bleiben aber diejenigen raffinierten Quälereien, welche nicht die körperliche Integrität des Kindes in sinnfälliger Weise angreifen, sondern ihm psychische Qualen verursachen".[1]) Ferner werden die Kinder beispielsweise nicht genügend geschützt gegen Einwirkungen auf ihre Moral durch Verbreitung unzüchtiger Schriften. Die §§ 184 u. 184a reichen nicht aus. Es wären hier schärfere gesetzliche Maßnahmen wünschenswert neben einer zweckentsprechenden Einwirkung der Erzieher in der Schule.[2]) Es gibt ferner auch viele Mittel, die Kinder auf den Weg des Lasters und Verbrechens zu verleiten, ein langsames systematisches Untergraben ihrer Moral, ohne daß das positive Strafrecht einzugreifen vermag.

Die verschiedenen Angriffe auf das Kind gehen nicht allein von den Eltern des Kindes aus. Auch in Fürsorgeanstalten kommen solche Vergehen vor. So sagt A. Wild:[3]) „Auch in Anstalten versorgte, ihren Eltern weggenommene Kinder sind nicht immer vor körperlichen Mißhandlungen sicher. Wiederholt haben Anstaltsvorsteher sich an solchen Kindern geschlechtlich vergangen". Die deutsche Fürsorgeerziehung hilft diesen Übelständen nicht immer ab. So benutzen die Eltern vielfach das Gesetz, um sich ihrer Kinder zu entledigen. Sie bezichtigen ihre Kinder der Sittenlosigkeit und Verwahrlosung, damit diese in die Fürsorge kommen; sie lassen ihre Kinder hungern, um Mitleid zu erregen.[4]) Das alles geschieht, weil es keine passenden strafgesetzlichen Bestimmungen gibt.[5])

---

[1]) vgl. „Die Probleme" von Amtsgerichtsrat Dr. Koehne, in Kulturparlament 1909 Heft 3, 4 S. 8.

[2]) vgl. Jugendwohl und Jugendrecht von Konrad Agahd, Halle 1907, S. 95 ff.

[3]) vgl. Pfarrer A. Wild, Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt, Zürich 1907, S. 38.

[4]) vgl. A. Wild a. a. O. S. 81 ff.

[5]) vgl. A. Wild a. a. O.

Wenn man die Mannigfaltigkeit der Vergehungen ins Auge faßt, die gegen ein Kind möglich sind, so wird man m. E. sagen müssen, daß es unmöglich ist, sie alle unter einen Begriff zusammenzufassen und ein künftiges Strafgesetz nur auf diesen einzigen Begriff abzustellen, wie z. B. „Wohl des Kindes“ oder „leibliche, geistige und sittliche Gesundheit des Kindes“ oder „gesunde Entwicklung der Jugend des Staates“.[1]) Denn wenn es zwar richtig ist, daß das Wohl der Jugend das zu schützende Rechtsgut ist, so sind alle diese Begriffe viel zu allgemein, um Gegenstand einer einzelnen Strafbestimmung zu sein. Sie können einer Gesamtheit von jetzt bestehenden, vergangenen und künftigen Bestimmungen über den Kinderschutz zugrunde liegen, sie sind sozusagen der Geist der ganzen Kinderschutzgesetzgebung. Aber eben darum sind sie viel zu abstrakt, um in einem einzigen strafrechtlichen Tatbestand Ausdruck zu finden.

Was die Begehungsart der Delikte betrifft, so müßte neben dem Vorsatz auch fahrlässige Begehung strafbar sein. Ebenso müßte in den Fällen, wo Abgrenzung des Versuchs von der Vollendung möglich ist, auch der Versuch mit gleicher Strenge behandelt werden. Nicht einmal Fahrlässigkeit verlangt A. Schulz,[2]) weil ja die grausamen Täter (insbesondere Eltern) die Folgen überhaupt nicht voraussehen können. Die Fülle der Tatbestände, die zum Gegenstand den Schutz des Kindes haben, könnte man auf eine Reihe von Prinzipien zurückführen, deren ziemlich vollständige Aufzählung wir bei Landsberg[3]) finden. Sie sind folgende: 1. Mißhandlung des Kindes; 2. Vernachlässigung und Verletzung der Fürsorgepflicht, der Erziehungs- und Unterhaltspflicht; hier wäre die bewußte vorsätzliche und fahrlässige Vernachlässigung zu strafen; 3. lasterhafte Vernichtung und Beschädigung der eigenen sittlichen Persönlichkeit des Erziehungspflichtigen (Müßiggang, Trunk, Spiel, Unzucht, Verbrechen); 4. Schutz der geschlechtlichen Reinheit des Kindes;

[1]) And. A. Dünsing a. a. O. S. 7ff.

[2]) vgl. Anna Schultz, Der strafrechtliche Schutz des Kindes 1907 S. 27.

[3]) Schutz der Kinder gegen Mißbrauch der elterlichen Gewalt, von Amtsgerichtsrat J. F. Landsberg in Lennep, Kulturparlament, Heft 3, 4 S. 87.

bei vorsätzlicher Gefährdung wäre sie gleich der Kuppelei zu behandeln; 5. Überlassen des Kindes an zweifellos verderbliche Gesellschaft; 6. Verletzung der Bestimmungen über Säuglingspflege; hier Vorsatz und Fahrlässigkeit; 7. mißbräuchliche Ausbeutung der Arbeitskraft und Überanstrengung des Kindes; auch Überlassung an andere zu diesem Zwecke; 8. Verabreichung von berauschenden Getränken und Opiaten an Kinder, außer zu Heilzwecken; 9. Überlassen von Schundliteratur an Kinder.

Als Altersgrenze will Landsberg das 18. Jahr aufstellen, jedoch bei vorsätzlich begangenen Delikten will er den Schutz auch darüber hinaus bestehen lassen.

Die Aufzählung von Landsberg ist nicht erschöpfend. Immerhin dürfte keines der von ihm erwähnten Prinzipien in einem künftigen Sondergesetz für Kinder und Jugendliche übergangen werden, in einem Gesetz, dessen Einbringung schon Geheimrat v. Liszt in den Münchener Sitzungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung vom 30. 5. 1915 gefordert hat. Wir wenden uns jetzt den Tatbeständen zu.

## Einzelne Tatbestände.

### § 14.

### Unzüchtige Handlungen.

Es ist hier vor allem wichtig, die Altersgrenze hinaufzurücken. Die Altersgrenze von 12 bezw. 14 Jahren ist entschieden zu niedrig. Gerade in diesen Jahren, oft bis zum 16., 17. Jahre, ist das Kind in geschlechtlicher Beziehung besonders reizbar, empfindlich, ungleich, unreif, also besonders schutzbedürftig. Da es schwer ist, Kinder bis zum 10. oder 12. Jahre und nachher bis zum 16. oder 17. oder darüber hinaus gleich zu schützen, wird es sich vielleicht empfehlen, zwei Altersgrenzen zu schaffen.

Manche schweizerischen Kantone richten sich nach der Mannbarkeit des Kindes, so Aargau, St. Gallen, Appenzell, Schwyz, ferner auch Hannover, Zürich bis zum StGB. von 1897 § 110.

Das 12. Jahr kennen als Schutzgrenze: Bayern, Sachsen, Preußen (Kabinettsordre v. 9. 11. 1815 und Entwürfe bis 1846), Italien, Spanien, Portugal, die französischen Kantone der Schweiz außer Genf und Neuenburg, ausnahmsweise zwei deutsche Kantone der Schweiz, nämlich Bern (hier auch 16 Jahre) und Luzern (hier auch 15 Jahre), ferner Dänemark und Schottland.

Das 14. Jahr kennt RStGB. nebst VE. und GE. Württemberg und Baden, Österreich-Ungarn (hier außerdem noch Unbescholtenheit!), Genf, Neuenburg, die deutschen Kantone der Schweiz, Kanada, Australien.

Das 15. Jahr kennt Braunschweig, Luzern, Obwalden.

Das 16. Jahr kennt Belgien (Gesetz v. 15. 5. 1912), Holland, England, Amerika (Gesetz von 1897), ferner Neuchâtel.

Das 10. Jahr gilt nur im amerikanischen Common Law, das 13. Jahr nur in Frankreich, seit dem 13. 5. 1863 (früher das 11. Jahr.)[1])

Viele Staaten haben zwei Altersstufen, Finnland sogar drei, nämlich das 12., 15. und 17. Jahr. Zwei Stufen kennen: Sachsen (das 12. und 14. Jahr), Schweden (das 12. und 15. Jahr), Rußland (das 14. und 16. Jahr bei Mißbrauch der Unschuld). Louisiana Gesetz v. 1. 7. 1908, das 12. und 18. Jahr, Norwegen (das 13. und 16. Jahr), Bern (das 12. und 16 Jahr), Luzern (das 12. und 15. Jahr).

Die Erhöhung des Schutzalters ist mit Rücksicht auf ausländische Gesetzgebungen dringend nötig. Es werden nach dem bestehenden Recht unzüchtige Handlungen an über 14 Jahre alten Kindern (Beischlaf ausgenommen) straflos gelassen. Die §§ 176 Ziff. 3 und 174 Ziff. 1 reichen nicht aus. Wenn leibliche Eltern oder Stiefeltern mit ihren über 14 Jahre alten Kindern unzüchtige Handlungen vornehmen, dann sind sie nach geltendem Rechte nicht strafbar.

Weder der Vorentwurf noch der Gegenentwurf ändern das bestehende Recht nach dieser Richtung hin. Während der VE.

---

[1]) D. h. seit dem Gesetz v. 28. 4. 1832, wodurch das Delikt des attentat à la pudeur sans violence erst geschaffen wurde.

unrichtigerweise Vornahme unzüchtiger Handlungen vor dem Kinde unberücksichtigt läßt, kommt der GE. durch die Aufnahme dieser Handlungen einem wichtigen Bedürfnis des Kinderschutzes entgegen. Auch in der ausländischen Strafgesetzgebung werden Kinder in dieser Hinsicht geschützt. So St. Gallen 186, Schweizer Entw. 1903 Art. 122, Schottland, Norwegen § 212, österr. Entw. 1909 § 255 (nur strafbar, um den Geschlechtstrieb des Kindes zu erregen oder zu befriedigen), ferner Glarus 80, Zürich 123, Basel 95 (hier nur Mädchen von 14—16 Jahren).

Nur Mädchen werden gegen unzüchtige Handlungen geschützt in Ungarn, Portugal, Graubünden, Zug, Aargau, Appenzell, Schweden, Dänemark, Finnland. In einem künftigen Kinderschutzgesetz müßten Kinder beiderlei Geschlechts gegen alle anderen Arten unzüchtiger Angriffe geschützt werden, also gegen unzüchtige Handlungen, Beischlaf mit und ohne Gewalt, Verleitung und Verführung zur Unzucht, Nötigung zur Unzucht, Kuppelei, Begünstigung der Unzucht, Verderben (Korruption), sittliche Verwahrlosung, widernatürliche Unzucht usw. Knaben müßten gleich Mädchen geschützt werden. Denn ein Knabe hat bis zu einem gewissen Alter ebensowenig Widerstandskraft, ebensowenig Verständnis und Urteilsfähigkeit bei unzüchtigen Angriffen wie das Mädchen. „Das Kind ist ähnlich einem Willenlosen unsittlichen Zumutungen preisgegeben.“ [1]) Der Beischlaf müßte strenger bestraft werden, weil er das sittliche und physische Wohl des Kindes besonders verletzt oder gefährdet.[2])

Ob der Kinderschutz hier bis zu einem bestimmten Alter reichen oder überhaupt für die Dauer des geschlechtlichen Reifwerdens bestehen soll, ist eine Frage, die zu Zweifeln Anlaß geben kann. Ein bestimmtes Alter, vielleicht in zwei Stufen geteilt, würde zu größerer Sicherheit in der Anwendung des Gesetzes führen. Auf die Mannbarkeit kommt es m. E. nicht an. Man muß sich gegenwärtig halten, daß durch unseren Tatbestand die ungestörte seelische und physische Entwicklung des Kindes geschützt werden soll, und diese wird auf jeden Fall

---

[1]) Stooß, Schweiz. Strafrecht S. 226.

[2]) Verh. d. Exp.-Komm. Bes. Teil 1. Lesung S. 191.

gefährdet oder verletzt, ob das Kind geschlechtlich reif war oder nicht.

Als Qualifikationsgründe könnten hier dienen: größere Jugend des Opfers, Mittel der Begehungsart, vielleicht auch Unbescholtenheit des Opfers, ferner der Beischlaf.

Das Antragserfordernis, welches von den Gesetzgebungen vielfach mißbraucht wird, ist hier wie in allen Gebieten des Kinderschutzes entschieden abzulehnen. Ich darf mich hier auf Stooß[1]) berufen, welcher sagt: „Ganz besonderes Gewicht lege ich darauf, daß der unzüchtige Mißbrauch von Kindern von Amts wegen bestraft wird . . . Die reichen Wüstlinge suchen Kinder, von deren Eltern bezw. Vormündern sie wissen oder erwarten können, daß sie sich den Verzicht auf den Strafantrag werden abkaufen lassen. Solche Kinder sind dann den ärgsten Angriffen schutzlos preisgegeben". Diese Worte von Stooß beziehen sich auf Verführung und Mißbrauch von Pflegebefohlenen. Ich würde das Antragserfordernis aus dem ganzen Gebiet des Kinderschutzes verbannen, weil dies schon durch die größere Strenge des Gesetzes gefordert und dem wirksameren Schutze des Kindes entsprechen wird.

Wenn manche Staaten, z. B. Rußland, Österreich, bis zum Entwurf 1909 die Regel aufstellen, daß der Täter durch Unkenntnis des Alters befreit ist, so geschieht das mit Unrecht. Andere Staaten befreien den Täter von der Strafe nicht, auch wenn dieser das Alter des Kindes nicht kannte, so Bayern 1861, Kanada, Belgien (so Nypels, der behauptet, das Alter eines Menschen sei ein fait public), Norwegen, Niederland (1904 nur bei Kuppelei)[1]), Zürich (weiß oder wissen muß); in England wird der Täter entlastet, wenn er triftige Gründe zur Annahme hatte, daß das Mädchen über 18 Jahre alt war. Der Täter muß nach der Ansicht von Mittermaier nicht das Alter kennen, sondern die Unreife, da ja nur die Unreife des Kindes geschützt wird. Deshalb will Mittermaier die Züricher Fassung mit ihrer Beweiserleichterung akzeptieren.

---

[1]) Verh. d. Exp.-Komm. Bes. Teil 1. Lesung S. 191.

Das Kind müßte nicht nur gegen die in seiner Gegenwart vorgenommenen unzüchtigen Handlungen geschützt werden, sondern auch gegen schamlose Äußerungen in Wort oder Schrift. Diesen Schutz kennt schon Norwegen § 212, ferner Michigan nach dem Gesetz von 1897 (indecent immoral vulgar or insulting language).[1])

Wenn man die Verschiedenheit der Arten von unzüchtigen Handlungen, durch die ein Kind verletzt werden kann, betrachtet und sie unter einen Begriff zusammenzufassen sucht, merkt man, daß das Wesen der unzüchtigen Handlungen, soweit sie sich gegen ein Kind richten, ein ganz anderes ist als in dem Fall, wo sie gegen einen Erwachsenen begangen werden. Es handelt sich beim Schutz des Erwachsenen und beim Schutz des Kindes um zwei verschiedene Rechtsgüter. Im Falle eines Erwachsenen ist der Kreis der strafbaren unzüchtigen Handlungen viel enger, und es ist schwierig, ihn von den straflosen Handlungen abzugrenzen. Manche wollen eine recht scholastische und ziemlich oberflächliche Unterscheidung einführen,[2]) nämlich danach, ob bei der Handlung die Geschlechtsorgane des Täters oder des Opfers eine unmittelbare Rolle gespielt haben oder nicht. Strafbar müßten demnach sein: Berührungen mit den eigenen Geschlechtsorganen sowie die Berührungen der Geschlechtsorgane des anderen (wenn auch nicht mit eigenen Geschlechtsorganen). Ferner die Bestimmung des Opfers zur Begehung einer wollüstigen Handlung an eigenen Geschlechtsorganen. Alle anderen Handlungen, z. B. die Entblößung eigener Geschlechtsteile in Gegenwart des anderen, Heben der Kleider einer Frau, Betasten der Brust usw. wäre nur Beleidigung. Ob diese Unterscheidung richtig ist oder nicht, das hat jedenfalls keinen Einfluß auf die Tatsache, daß der Kreis unzüchtiger Handlungen bei Kindern ein viel weiterer und auf einer ganz anderen Grundlage beruhender ist. Hier müssen nicht nur unmittelbare Einwirkungen auf das Kind bestraft werden, sondern auch mittelbare, die durch

[1]) vgl. Mittermaier in Vergl. Darst. Bd. 4.

[2]) So Marckoff, Utin, Zuchanoff, Mitglieder der Petersburger juristischen Gesellschaft, in den Mot. z. Entw. der Redaktionskomm., Petersburg 1895, Bd. 6 S. 570 Anm. 1.

vorzeitige Erregung oder künstliche Entfachung des Geschlechtstriebes von verderblichen Folgen für die Moral und die Gesundheit des Kindes sein können. Das Gesetz muß hier streng die Reinheit des Kindes beschützen. Die hier in Betracht kommenden Handlungen können folgende sein: Lieferung von pornographischen Bildern, zynische und schamlose Redensarten, Begehung von Akten schamlosen Charakters (nicht nur am Kinde, sondern auch in seiner Gegenwart) usw. Das zu schützende Rechtsgut ist hier die Person des Kindes in bezug auf sein Geschlechtswesen, seine geschlechtliche Entwicklung. Die hierunter fallenden Tatbestände gehören deshalb unter Sittlichkeitsdelikte. Als Grundtatbestand käme hier in Betracht „das geschlechtliche Verderben des Kindes". Eine ähnliche Bestimmung hat Michigan, nämlich An act to prevent male and female persons over 14 years from debauching and depraving the morals of boys unter 14 years of age. Die Einschränkung dieses Tatbestands auf Knaben ist nicht berechtigt, aber die Idee ist richtig. Dieser Grundtatbestand des geschlechtlichen Verderbens wäre als Hauptdelikt aufzustellen, und die unzüchtigen Handlungen wären nur Mittel seiner Begehung, neben vielen anderen Mitteln, die zu demselben Ziel führen. So wären auch andere schädliche Einwirkungen auf das Kind mitumfaßt, an deren Unterdrückung der Staat dringendes Interesse hat.

Schwer zu entscheiden ist die Frage, ob hier nur Vorsatz oder auch Fahrlässigkeit bestraft werden soll. Aus den obigen Ausführungen (§ 13), nämlich aus dem Bedürfnis und Recht des Staates, hier eine größere Garantie und fest begründeten Schutz des Kindes zu haben, muß man folgern, daß auch fahrlässige Begehung bestraft werden soll. Daß der Versuch der Vollendung gleichzuachten wäre, unterliegt keinem Zweifel, denn wenn man beim Untergraben der Sittlichkeit des Kindes auf die Vollendung warten wollte, dann wäre der ganze Schutz illusorisch. Der Staat muß hier im eigenen Interesse die leichteste Verletzung bekämpfen. Eine einzelne unzüchtige Handlung, wie sie vom positiven Rechte bestraft wird, kann gewiß sehr schlimme Folgen für das Kind haben. Sie kann aber auch unter Umständen vom Kind vergessen werden. Viel gefährlicher aber und verderblicher ist jene langsame, ununterbrochene Einwirkung auf

die Phantasie und die Gewohnheiten des Kindes, die, ohne von ihm bemerkt zu werden, sein Wesen umgestaltet, seine Neigungen gemein macht. Der Staat muß hier sofort eingreifen, insbesondere wenn dieser Einfluß nicht von Fremden, sondern von den Eltern, Erziehern, Vormündern usw. des Kindes ausgeht. Gerade wegen der Schwierigkeit für die Strafgewalt, hier rechtzeitig einzuschreiten, darf das Gesetz nicht verlangen und der Staatsanwalt nicht warten, bis irgendein Schaden entstanden ist.

Es sei noch erwähnt, daß die Erregung öffentlichen Ärgernisses eine Qualifizierung verdient, wenn die unzüchtige Handlung in Gegenwart eines Kindes begangen wird. Eine solche Erschwerung der Strafe kennt das belgische Gesetz von 1912. Hier werden Kinder bis zum 16. Jahre geschützt. Es würde sich wohl auch empfehlen, ausdrücklich hervorzuheben, daß die unzüchtigen Handlungen an einem Kinde einer wollüstigen Absicht nicht entspringen müssen, wie es nach dem geltenden Rechte erforderlich ist. Denn dann würde auch eine solche Handlung strafbar sein, die aus rohem Scherz oder mit der Absicht, das Kind zu mißhandeln, begangen wird.

## § 15.

## Beischlaf und gewaltsame Unzucht.

### I. Beischlaf.

In manchen Strafgesetzgebungen wird der Beischlaf an Kindern gleich der Notzucht behandelt und bestraft. In manchen wird die Notzucht qualifiziert, wenn sie an Kindern begangen wird. In manchen wird beides erwähnt: Notzucht an Kindern und Beischlaf. Hier werden meist nur Mädchen geschützt.

Gegen Notzucht und Beischlaf werden Kinder überhaupt, also auch Knaben, geschützt in: Bayern 1813 Art. 198 (nur Notzucht), österr. Entw. 1909 (Beischlaf), Frankreich Art. 332 § 2 (Notzucht) und Art. 331 § 1 (unzüchtige Handlungen, die nach herrschender Ansicht auch Beischlaf ohne Gewalt mitbegreifen), Belgien Gesetz von 1912, Italien 331, II (Notzucht und Beischlaf) und 335, ferner manche deutsche Kantone der Schweiz, wie

Thurgau 105, Tessin 253, Obwalden 68 u. 69 b (Schändung und Notzucht), Bern 170, 2, die meisten französischen Kantone, Schweizer Entw. 1903, Canada 269, Norwegen 196, Rußland 520, 1, 522, 1.

### II. Gewaltsame Unzucht.

Gegen gewaltsame Unzuchtshandlungen werden Kinder beiderlei Geschlechts geschützt in Frankreich 332, Belgien Gesetz 1912 Art. 49, Italien, französische Kantone der Schweiz, Schweizer Entw. 1903 Art. 122, II, Rußland 513, 2, 514 u. 515.

In Deutschland wie auch in Portugal und Ungarn werden gegen gewaltsame Unzucht nur Frauen geschützt; außerdem kennt hier das RStGB. die Jugend des Opfers nicht als einen Qualifikationsgrund.

Die gewaltsamen Unzuchtshandlungen an Kindern sind meist nicht selbständige Tatbestände, sondern Qualifikationen von gewaltsamen Unzuchtshandlungen an Erwachsenen, so in Hannover, Württemberg, Braunschweig, Bayern 1813, Belgien Gesetz 1912, ferner alle französischen Kantone der Schweiz, Frankreich und Japan 1882 Art. 289. Goguillot[1]) will auch die Fälle der Notzucht und der gewaltsamen Unzuchtshandlungen als durch das jugendliche Alter des Opfers qualifiziert wissen. So läßt er die Notzuchtstrafe steigen, wenn das Mädchen unter 18 Jahre oder der Knabe unter 15 Jahre alt war und läßt eine weitere Erschwerung zu, wenn das Opfer unter 12 Jahre alt war. Dagegen bei Beischlaf und unzüchtigen Handlungen ohne Gewalt will er Kinder nur bis zum 15. Jahre schützen und vermehrt die Strafe, wenn das Kind unter 12 Jahre alt war. Gewaltsame Unzucht besteht nach Goguillot darin, daß das Opfer gezwungen wird, die unzüchtigen Handlungen oder Berührungen zu erdulden, oder es wird gezwungen, diese Handlungen an dem Täter, an sich selbst oder an einem Dritten zu begehen. Dadurch will Goguillot alle Handlungen ausschalten, die sich als simples faits d'exhibition darstellen. Das sind Handlungen, die den Vorsatz, die Keuschheit zu verletzen, enthalten, aber

[1]) vgl. Goguillot, Lois protectrices de l'enfance S. 20ff. und Annexe B Art. 1—22.

nicht unmittelbar an der Person des Verletzten begangen werden.[1]) Diese letzteren Handlungen, wenn sie zum Zwecke der Unzucht geschehen, sind öffentlich begangene Unzuchtshandlungen mit Erschwerung der Strafe, wenn sie in Gegenwart eines Minderjährigen vorgenommen wurden, ferner das öffentlich, aber in offenbar wollüstiger Absicht verübte Entkleiden einer Person gegen ihren Willen in schamloser Weise oder das Veranlassen zu dieser Tat durch Gewalt, List oder Drohung. Auch hier will Goguillot die Strafe verdoppeln, wenn das Opfer minderjährig war. Durch das Erfordernis einer intention de lubricité nettement characterisée will Goguillot alle Handlungen ausschließen, die nur aus Übermut geschehen. Die Unterscheidung zwischen nicht gewaltsamen und gewaltsamen Unzuchtshandlungen ist wohl zu billigen.[2])

Was die Aufzählung der Mittel betrifft, so müßte sie bei Kindern und Jugendlichen gänzlich wegfallen. Es genügt, um den freiwilligen Beischlaf und Unzucht mit Willen des Kindes in der Strafe zu erhöhen, wenn man einfach sagt, daß die Handlung gegen oder, besser noch, ohne den Willen des Kindes geschehen muß. Die Besserungsvorschläge dürften sich auf folgende Punkte richten:

1. Scheidung zwischen gewaltsamer und nicht gewaltsamer Unzucht. Die Gewalt, d. h. das Handeln ohne den Willen des Minderjährigen müßte Qualifikationsgrund sein. Diese Scheidung finden wir auch im Schweizer Entw. 1903 Art. 122 II.

2. Das Schutzalter müßte wie bei freiwilliger Unzucht erhöht werden, hier event. noch höher.

3. Beide Geschlechter sind zu schützen.

4. Beim Beischlaf ist der Versuch gleich der Vollendung zu stellen, wie es in Zürich § 111 der Fall ist. Denn der Beischlaf an Kindern bis zu einem gewissen Alter ist unmöglich, er müßte also als „Beischlafähnliche Handlungen“ umschrieben

---

[1]) s. Goguillot a. a. O. Art. 9 und 10, die den outrage à la pudeur avec violence enthalten.

[2]) Sonst ist das System Goguillots schwerfällig und kompliziert: so enthält z. B. der Schutz gegen Sittlichkeitsdelikte allein 22 Artikel und gegen 55 Paragraphen.

werden; da es hier aber unmöglich ist, den Moment der Vollendung gesetzlich festzulegen, muß jeder Versuch der Vollendung gleichgeachtet werden.

Endlich müßte bei der gewaltsamen Unzucht nicht nur die Unzucht des Täters mit dem Opfer bestraft werden, sondern auch Nötigung zur Unzucht mit anderen. Dieses Delikt kennt der Schweizer Entwurf von 1908 Art. 132 und verdoppelt die Strafe, wenn das Opfer eine unmündige (unbescholtene) Person war.

## § 16.

## Verführung, Verleitung und Anreizung zur Unzucht.

Die Verleitung ist bekannt in: Bayern 1861 § 216 (Verleitung durch Eltern), Hannover 277 (Verleitung durch Pflegeeltern), Braunschweig 191 (Verleitung durch Pflegeeltern), Baden 360 (Verleitung durch Fremde mit Erschwerung bei Eltern), St. Gallen 186 (Verleitung durch Fremde), Bern 166 (Verleitung durch Fremde), Schaffhausen 178 (Verleitung durch Fremde), Schweizer Entw. Art. 122 III, ferner Thurgau 106, Luzern 147 (Polizeistrafgesetzbuch), Obwalden 67, Verh. d. Exp.-Komm. Art. 109, Holland 247, Norwegen 212; ferner kennen alle französischen Kantone die séduction und corruption des mineurs.

Das 16. Jahr als Grenze finden wir in Bern, Schaffhausen, Holland und Norwegen, das 15. Jahr in den Verh. d. Exp.-Komm. Art. 109.

Bei unzüchtigen Handlungen und bei Verführung muß der Täter zum Zweck der Befriedigung eigener oder fremder Begierden handeln. Anders bei der Anreizung zur Unzucht. Während bei den unzüchtigen Handlungen, die am Kinde begangen werden, die körperliche Unreife des Kindes in geschlechtlicher Beziehung geschützt wird, schützt man durch den Tatbestand der Verleitung, Verführung, der Anreizung und der unzüchtigen Handlungen vor dem Kinde mehr seine sittliche Schwäche und Unreife. Soweit infolge der Verleitung das Kind unmittelbar körperlich verdorben wird, steht diese Tat in der Mitte zwischen den beiden Gruppen, wie z. B. in Frankreich

Art. 331. Die Mittel sind hier verschieden: List, Betrug, Verlocken, Gewalt, Aufstacheln der Sinnlichkeit, Mißbrauch von Autoritätsverhältnissen. In der Gruppe, die den Schutz der sittlichen Schwäche und Unreife zum Gegenstand hat, muß der Schutz sich so weit erstrecken, als die Unreife dauert. So ist das Alter von 14 Jahren, bis zu welchem der Schutz im RStGB. § 176 Ziff. 3 reicht, viel zu niedrig bemessen.

Das Anreizen eines Kindes zur Unzucht ist nach dem positiven Rechte überhaupt nicht strafbar. Denn dieses Delikt ist dann vollendet, wenn Mittel angewandt werden, um die Begierden des Kindes zu erregen. Daß sich damit eine Belehrung über Befriedigung der Begierden verbinden muß, ist wohl nicht erforderlich.[1]) Die Tat würde somit niemals unter § 176 Ziff. 3 fallen. Denn hier muß es schon zu der unzüchtigen Handlung gekommen sein. Ebenso ist § 176 Ziff. 3 machtlos, wenn dem Kinde schmutzige Bilder und unzüchtige Schriften in die Hand gegeben oder Kinder an Stätten der Ausschweifung geführt werden, ferner wenn das Kind über 14 Jahre ist und zu unzüchtigen Handlungen (ausgenommen den Beischlaf) verleitet wird. Somit verfehlt § 176 Ziff. 3 gänzlich seinen Zweck, indem hier der Schutz erst anfängt, als es schon zu spät ist. Daß es zu der unzüchtigen Handlung gekommen sein soll, kann nur als Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung in Betracht kommen. Da hier die Schwäche geschützt wird, so müßte der Schutz ebensolange dauern wie bei der Verleitung und Verführung. Den Unterschied zwischen Verleitung, Verführung und Anreizung könnte man etwas kraß dahin feststellen: Bei der Verführung sagt das Opfer zunächst nein, dann ja, es wird also sein entschiedener Widerstand allmählich gebrochen; bei der Verleitung sagt das Opfer zunächst kein nein, es wird also sein Wanken und sein Zweifel allmählich überwunden, so daß es zuletzt ja sagt; bei der Anreizung handelt es sich weder um ein ja noch um ein nein, denn es kommt zu keiner bestimmten Handlung, sondern nur die Sinnes- und Empfindungswelt des Opfers wird durch Aufreizung seiner Sinne umgestaltet.

---

[1]) Anders Dünsing a. a. O. S. 57.

Was den Tatbestand der Verführung betrifft, so ist sie in vielen Ländern als solche gar nicht bekannt, so in Sachsen, Württemberg, Hannover, Braunschweig, Baden, Frankreich, Belgien, Schweiz (außer St. Gallen 185, Basel 95, Neuenburg 145, Freiburg 337, Tessin 248), England, Schweden, Finnland, Ungarn. In den meisten Gesetzen ist sie mit dem Mißbrauch von Autoritätsverhältnissen verbunden, also nur dann strafbar, wenn die Tat von Vormündern, Pflegeeltern, Erziehern usw. begangen wurde. Unter das Delikt der Verführung gehört nicht der Fall der moralischen Verderbnis, wo der Täter nicht aus eigener oder fremder Geschlechtslust heraus handelt, sondern etwa aus Gewinnsucht.[1]) Dieser Fall gehört unter Kuppelei, event. unter Anreizung zur Unzucht. Die Verführung ist vollendet mit dem Beischlaf.

Die Regelung des Delikts der Verführung im RStGB. § 182 ist unzureichend. Die Mängel, die zunächst auffallen, sind: eine zu niedrig bemessene Altersgrenze (16 Jahre), Erfordernis der Unbescholtenheit, Einschränkung auf den Beischlaf, ferner die Tatsache, daß die Verführte selbst den Antrag nicht stellen darf. Nur Bayern 1813 Art. 191, Frankreich im Delikt der excitation à la débauche (Art. 334), Spanien 458, Italien 335, Basel 95 (hier auch Verführung zu widernatürlicher Unzucht), Norwegen 198, Dänemark 173[2]) kennen diese Einschränkung nicht; sie dehnen die Verführung wie Basel auf widernatürliche Unzucht oder wie Norwegen auf unzüchtigen Umgang überhaupt aus.

Das Erfordernis der Unbescholtenheit ist schon deshalb verkehrt, weil das Wesen dieses Begriffs außerordentlich zweifelhaft ist. Es genügt, die Reichsgerichtsjudikatur zu betrachten, um die Widersprüche zu bemerken, in welche sich das Reichsgericht bei den Umschreibungen dieses Begriffes verwickelt. So wird nach dem Reichsgericht die Bescholtenheit durch Defloration nicht begründet, andererseits kann sie auch ohne Defloration gegeben sein, nämlich durch unzüchtiges Benehmen; aber auch

[1]) vgl. Mittermaier a. a. O.

[2]) Mittermaier a. a. O. zählt m. E. mit Unrecht auch Rußland hierher: die Art. 517 u. 521 verlangen doch ausdrücklich Vollziehung des Beischlafs.

trotz des unzüchtigen Benehmens kann das Mädchen unbescholten sein, wenn es „Interesse an der Erhaltung seiner geschlechtlichen Reinheit hat", was wieder ein sehr zweifelhafter Begriff ist. Ferner ist die Schwierigkeit dadurch gegeben, daß der Begriff der Bescholtenheit immer nach den Ansichten und Sitten des Milieus, in dem das Mädchen lebt, bestimmt wird. Denn einen abstrakten allgemeinen, für alle Kreise geltenden Begriff der Unbescholtenheit, wie ihn das Reichsgericht aufstellen will, gibt es nicht. Gäbe es einen solchen, dann müßte es ein Begriff sein, der für alle Völker und alle Kreise Geltung hätte, und ein solches Abstraktum wäre unbrauchbar, weil es nichts als ein leerer Begriff ohne jeden Lebensinhalt wäre. Endlich kommt es auf die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit des Mädchens bei dem Delikt der Verführung gar nicht an. Das Wesen des Delikts liegt nicht in dem vom Verführer verfolgten Zweck (Beischlaf), sondern in dem Beeinflussen des Willens des Mädchens, im Erregen von Motiven in ihrer Seele, ihrer Denkart, damit der Zweck erreicht werde.[1]) Deshalb sagt mit Recht Crivellari[2]) zu Art. 335 italien. StGB., daß der Täter auch dann bestraft wird, wenn das Kind schon vorher physisch oder moralisch verdorben war, denn nicht nur die Erregung, sondern auch die Beförderung der Verdorbenheit des Kindes ist strafwürdig. Es wird eben durch die Bestrafung des Delikts der Verführung die Unreife, Unerfahrenheit und Schwäche des Mädchens geschützt.

Als eine Art der Verführung würde es gelten, wenn die Vornahme der unzüchtigen Handlungen vor dem Kinde parallel der Verleitung zur Verübung unzüchtiger Handlungen geht; dieser Fall wird mit Unrecht in Norwegen bei der öffentlichen Ärgerniserregung genannt.[3]) Gut ausgebildet ist der Schutz der Mädchen in den Schweizer Entwürfen. Im Entwurf 1894 Art. 101 ist die Verführung als arglistiger Mißbrauch der Not, Unerfahrenheit, des Vertrauens oder Unabhängigkeit eines minderjährigen

[1]) vgl. Richard Schmidt, Verbrechen am Seelenleben des Menschen, im GerS. Bd. 42 S. 63.

[2]) Crivellari a. a. O. S. 486.

[3]) vgl. Mittermaier a. a. O.

Mädchens gestaltet. Auf Stooß' Antrag ist der Tatbestand in zwei Paragraphen gespalten, indem das minderjährige Mädchen gegen Mißbrauch des Vertrauens und Unerfahrenheit geschützt wird, dagegen bei Not und Abhängigkeit wird eine Frau auch über die Minderjährigkeit hinaus geschützt.

Tessin hat eine eigenartige Regelung. Es kennt in Art. 248 drei Altersstufen, in denen das Mädchen gegen die Verführung zum Beischlaf von 12—14 Jahren geschützt wird, ferner von 14—16 Jahren bei Schwängerung und von 16—20 Jahren bei Schwängerung unter Eheversprechen und altri artifici straordinari. Diese Rücksichtnahme auf die rein zufällig eintretende Schwangerschaft ist nicht zu billigen.

Ohne jede Altersgrenze wird eine Frau gegen Verführung im StGB. für Vereinigte Staaten sect. 123 geschützt. In Missouri wird die Frau nach den statutes von 1889 bis zum 18. Jahre nach dem Gesetz von 1897 bis zum 21. Jahre geschützt. In Kanada StGB. 181—184 hat die Verführung eine englisch-puritanische Färbung erhalten, indem hier das Mädchen von 14 bis 16 Jahren von reinem Lebenswandel geschützt wird, ferner das Mädchen unter 21 Jahren gegen Verführung unter Eheversprechen durch einen über 21 Jahre alten Mann. In Spanien 458 wird das Mädchen bis zum 23. Jahr geschützt. In Massachusetts ist die Regelung insofern gut, als beide Geschlechter geschützt werden. So wird eine Person überhaupt unter 18 Jahren of chaste life gegen Verführung (inducing) zu einem unlawful intercourse geschützt. Ebenso schützen Italien und Frankreich beide Geschlechter. Eine sehr gute Regelung der Verführung kennt auch Norwegen StGB. 1902 §§ 197 u. 198. Hiernach werden Personen beiderlei Geschlechts gegen unzüchtigen Umgang geschützt, wenn dieser durch Verführung, durch besonders hinterlistiges Verhalten oder Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses geschah; die Strafe wird verschärft, wenn die Person unter 18 Jahre alt war. Ferner schließt in Norwegen Irrtum über das Alter den dolus nicht aus.

Zweifelhaft ist der Fall, wo zwei Männer das Mädchen verführen, damit einer von ihnen das Mädchen mißbrauchen kann. Der andere ist weder Kuppler, weil er nicht aus Eigennutz

noch aus Gewohnheit handelt; auch steht er zu dem Mädchen nicht in den im § 181 Ziff. 2 aufgezählten Verhältnissen. Außerdem ist er auch nicht Verführer, weil er das Mädchen nicht selbst mißbraucht. Er kann also nur wegen Beihilfe bestraft werden.[1]) Bei zweckmäßiger Fassung des Kuppeleitatbestandes könnte er als Kuppler bestraft werden oder wegen Anreizung zur Unzucht, wenn dieses Delikt im positiven Recht vorhanden wäre.

Die Einschränkung der Verführung auf Beischlaf hätte nur ihre Berechtigung bei Verführung unter Eheversprechen.[2])

Bestimmungen gegen Verführung junger Männer durch Prostituierte kennen: Holland Entwurf 1900, Österreich Gesetz v. 24. 5. 1885 § 5.

Nachfolgende Ehe des Täters mit dem Opfer hindert die Verfolgung in: Italien 352, Portugal 400, Tessin 252, Norwegen 214, Schweizer Entw. 228, 227, Pennsylvanien, Indiana, Michigan, New York, Jowa, Texas. Regelmäßig muß die Ehe vor dem Urteil geschlossen werden. Auch nach dem Urteil hat die Ehe Einfluß auf die Strafe in: Italien, Portugal, Tessin und Norwegen. In diesen vier Ländern hindert sie jede Strafverfolgung. Im Schweizer Entw. bewirkt sie nur eine Strafmilderung, in Schaffhausen 171 einen Erlaß durch den Richter. In französischen und deutschen Rechten darf der Täter nicht verfolgt werden, solange die Ehe besteht, d. h. nicht aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. Das Gesetz müßte vorschreiben, innerhalb welchen Zeitraums die Ehe geschlossen werden muß. Ferner müßte es bestimmen, daß die Ehe des Haupttäters oder desjenigen, zu dessen Gunsten die Tat begangen wurde (z. B. bei Entführung) auch alle Teilnehmer von der Verfolgung und Strafe befreit.

Die Besserungsvorschläge dürften sich demnach auf folgende Punkte beschränken:

1. Schutz beider Geschlechter; Knaben würde man hier event. bis zu einer niedrigeren Altersgrenze schützen als Mädchen;

---

[1]) So Mittermaier; and. A. Frank § 182 II, 2, der auch Verführung für einen anderen annimmt.

[2]) vgl. Mittermaier a. a. O.

2. Abschaffung des Erfordernisses der Unbescholtenheit;

3. Erhöhung der Altersgrenze, etwa 21 Jahr für Mädchen, 18 Jahr für Knaben. Sehr zuzustimmen ist dem von Prof. Mittermaier ausgesprochenen Wunsch, die Verführung nicht auf Objekte zu beschränken, die das Alter des absoluten Schutzes schon vollendet haben: Man müsse den Schutz gegen Verführung auch unter die Altersgrenze des absoluten Schutzes ziehen, denn wenn die Schuld bezüglich des absoluten Schutzes nicht gegeben ist, dann würde sie sicher bezüglich der Verführung vorliegen;

4. Erschwerung der Strafe bei größerer Jugend des Opfers und bei besonders hinterlistigem Verhalten;

5. kein Antragserfordernis;

6. Abschaffung der Einschränkung auf Beischlaf;

7. Mittel der Verführung dürfen nicht genannt werden, außer in dem Fall, wo es sich nicht lediglich um Überwindung der Schwäche handelt; in diesem letzten Falle müssen Mittel der Verführung gesetzlich angegeben werden, oder es muß ausdrücklich gesagt werden, daß das Opfer zur Überwindung sittlicher Bedenken gebracht werden muß (ein Tatbestand, der nirgends besteht).[1])

## § 17.

## Mißbrauch von Autoritätsverhältnissen.

Es handelt sich um den Mißbrauch von Jugendlichen durch Personen, die kraft Gesetzes oder kraft Vertrages für das Wohl und die Erziehung der unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder zu sorgen haben. Die Strafbarkeit liegt hier also nicht nur in der Verletzung der Person des Jugendlichen, sondern auch im hohen Grade im Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses.

Manche Staaten kennen den Mißbrauch von Autoritätsverhältnissen nicht als selbständiges Delikt, sondern nur als Qualifikation von anderen Delikten (meist unzüchtige Handlungen), so z. B. Schaffhausen 178, Waadt 201 (bei Notzucht und attentat avec violence), Neuenburg StGB. 143 und Entwurf 268, 269

[1]) s. Mittermaier a. a. O.

(Beischlaf) und 277 (attentat sans violence), Tessin 281, Wallis 205, Belgien Gesetz von 1912, Ungarn, Italien, Portugal 398, Rußland StGB. 1845 Art. 1999 III und StGB. 1903 Art. 515 und 523.

Als Subjekte des Autoritätsverhältnisses kommen für uns in Betracht: Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Lehrer, Erzieher und Geistliche. Sie werden der Regel nach in allen Staaten genannt, außer den Eltern. Diese letzteren erwähnen nur: Bayern 216, Frankreich 331, Italien 335, Belgien Gesetz von 1912, Österreich StGB. 1851 §§ 132 Abs. 3 und 133 (Verführung) und Entwurf 1909 §§ 271 u. 272, französische Kantone der Schweiz, deutsche Kantone der Schweiz außer St. Gallen, Schweizer Entw. 1908 Art. 123, Spanien, Holland 249, Vereinigte Staaten Gesetz v. 1897 (bei Notzucht), Norwegen § 199, Dänemark § 183 und Rußland, Entwurf Taganzeff Art. 62 u. 65. Pflegeeltern, Vormünder, Lehrer und Erzieher werden überall genannt; die letzteren nur in Kanada nicht.

Geistliche werden genannt in: Bayern 1861 Art. 216, Sachsen 352, Württemberg 298 (Beichtväter), Hannover 277, Braunschweig 191 (Beichtväter), Baden 360, Spanien (bei Mädchen bis 23 Jahren), Basel 90, Schweizer Entw. 1903 Art. 125, Norwegen StGB. 1902 § 199, Schweden Kap. 18 § 6.

In fast allen Staaten werden unzüchtige Handlungen im allgemeinen bestraft. Auf Beischlaf ist die Handlung nur beschränkt in Sachsen, Dänemark 166 u. 167, Finnland Kap. 20 § 6.

Die Ausdrucksweise der Gesetze ist verschieden. So wird die strafbare Tat als Verführung, als Mißbrauch zur Unzucht, als Mißbrauch der Stellung, als Verleitung zur Unzucht, als corruption oder séduction usw. genannt. In vielen Staaten wird das Kind bis zum Ablauf der Minderjährigkeit geschützt, so beispielsweise Frankreich, Schweiz, Schweden, Portugal und einige Schweizer Kantone (Aargau 98, Bern, Freiburg, Thurgau). In den Strafgesetzbüchern, wo das Obhutsverhältnis nur strafverschärfend wirkt, gilt in diesen Fällen dieselbe Altersgrenze, die in den Grundtatbeständen gilt.[1]) Deshalb werden hier Kinder

[1]) vgl. Stooß a. a. O. S. 234.

meistens bis zum 14. event. 16. Jahre geschützt. Dagegen in den Gesetzen, wo Unzucht mit Pflegebefohlenen ein selbständiger Tatbestand ist, dauert in der Regel der Schutz so lange, als das Obhutsverhältnis dauert. Aber auch hier schützen nur bis zum 18. Jahr Waadt und Basel.

Die Einschränkung auf Minderjährigkeit ist wohl nicht richtig. Die Begründung zum deutschen Vorentwurf von 1909 sagt zwar[1]): „Später (nämlich nach 21 Jahren) ist es (das Schutzbedürfnis der Kinder gegenüber den Eltern) nicht mehr überwiegend, da alsdann die Autorität der Eltern einerseits und die Abhängigkeit der Kinder andererseits sich abschwächen und oft ganz aufhören, der innere Grund der Strafbarkeit also wegfällt". Die Allgemeinheit, in der dieser Satz ausgesprochen ist, gibt Anlaß zu Zweifeln. Daß nach Aufhören der Minderjährigkeit die Abhängigkeit des Kindes so weit schwindet, daß damit der innere Grund der Strafbarkeit etwaiger Unzuchtshandlungen dem Kinde gegenüber aufgehoben wird, ist fraglich. Wenn dies auch bei Kindern männlichen Geschlechts zutreffend sein sollte, so ist dies bei Mädchen eher zu verneinen. Es würde sich vielleicht deshalb empfehlen, Personen männlichen Geschlechts für die Dauer der Minderjährigkeit zu schützen, Mädchen dagegen auch darüber hinaus, also für die Dauer des Bestehens des Autoritätsverhältnisses. Einer ausdrücklichen Hervorhebung würde vielleicht das Verhältnis von Arbeitgebern (und ihren Vertretern) zu ihren minderjährigen männlichen und auch volljährigen weiblichen Angestellten bedürfen, wie dies im österreichischen Entwurfe der Fall ist.

Die Tat auf Verleitung oder Verführung zu beschränken, wie dies z. B. Kanada 181—184, West-Australien 1902 §§ 190 und 356, österr. StGB. §§ 132 u. 133 tuen, ist nicht richtig. Es muß jeder Mißbrauch überhaupt strafbar sein, so der österr. Entw. 1909 § 273. Eine gute Einteilung hat Norwegen StGB. 1902.

1. Gemäß 197 werden Personen unter 18 Jahren gegen ihre Aufsichtspersonen überhaupt geschützt.

---

[1]) s. Begr. z. VE. S. 684.

2. Gemäß 198 werden Personen ohne Altersgrenze gegen Unzucht durch Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses geschützt; hier Qualifikation, wenn der Verletzte unter 18 Jahre oder (falls er unter des Täters Gewalt oder Aufsicht steht) unter 21 Jahre alt ist. Die Einschränkung auf Beischlaf, wie es einige Staaten tun, ist nicht zu billigen. Als Täter müßten alle Personen gelten, die gesetzlich oder vertraglich das Kind erziehen oder unterrichten oder denen sonst die Fürsorge oder Aufsicht über das Kind zusteht. Das Gesetz könnte also alle diese Personen einzeln nennen oder den ganzen Kreis in einem umschreibenden Satz zusammenfassen. Eine empfehlenswerte Schärfung der Strafe kennt der österr. Entw. 1909 § 273, nämlich wenn der Täter, um sein Ziel schneller zu erreichen, sich bei Ausführung der Tat auf seine autoritative Stellung beruft. Die Besserungsvorschläge wären also etwa:

1. Schutz der Männer für die Dauer der Minderjährigkeit, der Frauen auch darüber hinaus.

2. Schärfung der Strafe, wenn der Täter bei Ausführung der Tat seine Autorität geltend macht.

3. Ebenfalls Schärfung der Strafe bei größerer Jugend des Opfers, ferner bei Verführung oder Arglist usw.

4. Event. ausdrückliche Hervorhebung von Angestellten, Arbeitern, Lehrlingen usw.

5. Trennung zwischen Aufsichtsverhältnissen, die durch Gesetz begründet werden, und solchen, die durch Vertrag entstanden sind. Diese Trennung ist wohl dadurch berechtigt, daß der Vater, Vormund usw. durch das Delikt das Vertrauen des Staates, der Gesellschaft bricht, der Lehrer, Erzieher dagegen das Vertrauen gegenüber den Eltern oder gesetzlichen Vertretern des Kindes verletzt.

6. Ferner wäre vielleicht noch zu betonen, daß die wollüstige Absicht, die das Reichsgericht zur Erfüllung des Tatbestandes des § 174 Ziff. 1 verlangt, hier nicht erforderlich ist. Denn dieses Erfordernis der wollüstigen Absicht hat unannehmbare Konsequenzen zur Folge, so z. B. Freispruch des Reichsgerichts, wo jemand ein Mädchen von 9 Jahren unzüchtig anfaßt.[1])

[1]) vgl. A. Schulz a. a. O. S. 16.

Solche Handlungen brauchen nicht notwendig aus Geschlechtslust begangen zu werden. Sie können z. B. ein roher, ordinärer Scherz sein. Außerdem kann es wohl vorkommen, daß der Vater, Vormund usw. des Mädchens die Tochter oder Mündel quälen und mißhandeln will, indem er durch unzüchtige Handlungen ihre Schamhaftigkeit verletzt. Auch diese Handlungen verdienen Strafe, insbesondere wenn damit Mißbrauch der Autorität verbunden ist. Aber auch im Falle, wo ein Fremder die Handlung aus Roheit begeht, müßte diese strafbar sein. Ferner ist die wollüstige Absicht hier schon deshalb gleichgültig, weil es sich ja hier um eine ungestörte und gesunde Entwicklung des Kindes handelt, und diese wird auf jeden Fall verletzt, die Phantasie des Kindes in jedem Fall in gefährlicher Weise erregt, einerlei ob der Täter seinen oder des Kindes Geschlechtstrieb erregen oder befriedigen wollte.

Um den Kreis dieser Handlungen nicht zu weit zu ziehen, genügt es wohl, hervorzuheben, daß diese Handlungen außer aus Wollust auch aus Roheit oder zum Zweck der Mißhandlung begangen werden müssen.

Damit sind aber die Fälle des Mißbrauchs von Autoritätsverhältnissen nicht erschöpft. Es gibt noch eine Gruppe von Fällen, die für die Entwicklung des Kindes ebenso, wenn nicht noch gefährlicher sind. So wird z. B. das Kind durch das ungezügelte Leben der Eltern oder des Vormundes gefährdet. Wenn also der Gewalthaber ein lasterhaftes und ehrloses Leben führt, welches ihn unfähig macht, den Pflichten, die ihm seine Gewalt auferlegt, zu entsprechen, wenn er das Kind durch schlechtes Beispiel verdirbt oder zu verderben droht, wenn er dem Kinde unzüchtige Bilder oder Schriften gibt, so ist das alles dem Mißbrauch seiner Gewalt gleichzuachten.[1]) Einen solchen Fall, der sicherlich nicht selten vorkommt, zitiert der Verein zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung: hier nimmt der Vater seinen dreizehnjährigen und achtjährigen Jungen mit ins Wirtshaus, bringt sie in sogen. Radau-

---

[1]) vgl. Landsberg a. a. O. S. 83 und H. Reicher a. a. O. 2. Teil S. 22ff. wie 1906.

versammlungen, flößt ihnen Verachtung gegen Sitte und Religion ein; wenn Dirnen zu ihm ins Haus kommen, muß seine kleine Tochter sie bedienen und den Szenen der Ausschweifung beiwohnen.[1]) Solche Fälle sind viel gefährlicher als direkte Unzuchtshandlungen. Manche ausländischen Gesetze haben versucht, diese Fälle zu treffen, so Österreich, Schweiz, Norwegen und New York. Das österr. Gesetz von 1907 Art. 2 § 4 ist vor allem zu milde. Die hier in Frage stehenden Fälle werden als Übertretungen behandelt. Ferner wird hier nur von der Gefahr der Verwahrlosung gesprochen. Die Gefahr für die geistige Entwicklung des Kindes fällt nicht unter das Gesetz.

Der Schweizer Entwurf 1903 im Art. 141 ist schon strenger. Die Strafe ist hier Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und die Mängel des österr. Gesetzes sind hier gehoben. Aber es fehlt das Anreizen zur Unzucht, das Verderben der Geschlechtsmoral.[2])

Norwegen sagt: „Wer durch Mißbrauch seiner Gewalt oder durch Vernachlässigung pflichtgemäßer Fürsorge eine untergeordnete oder seinem Hausstande angehörige Person Verhältnissen aussetzt, die augenscheinlich ihre Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit gefährden". Hier sind die Mängel der Schweizer Fassung nicht vorhanden, aber die Strafe ist zu niedrig (Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten). Ferner fehlt hier die Qualifizierung, wenn der Erfolg eingetreten ist, es fehlt die verführende Rede, planmäßige Erziehung zu einer Geschlechtsmoral, die zur Auflösung der Familie führt.[3])

Am besten ist wohl die Fassung des New Yorker Gesetzes v. 26. 7. 1881 Titel 10 Kap. 3: § 289 betr. Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, der Sittlichkeit:

1. Eine Person, die es absichtlich veranlaßt oder zuläßt, daß das Leben oder der Körper eines Kindes, welches dem Anschein nach oder tatsächlich unter 16 Jahren alt ist, gefährdet, oder daß seine Gesundheit beschädigt oder seine Sittlichkeit verdorben wird, oder

---

[1]) Mitteilungen des Vereins zum Schutze der Kinder vor Ausnützung und Mißhandlung Nr. 3 März 1900.

[2]) s. Landsberg a. a. O. S. 84.

[3]) vgl. Landsberg a. a. O. S. 84ff.

2. eine Person, die es mit Absicht veranlaßt oder zuläßt, daß ein solches Kind in eine Lage versetzt wird oder eine Beschäftigung übernimmt, wodurch sein Leben oder sein Körper gefährdet wird, oder die geeignet sind, seine Gesundheit zu beschädigen oder seine Sittlichkeit zu verderben,

ist eines Vergehens schuldig.

§ 18.

## Kuppelei.

Die Verkuppelung Minderjähriger ist nach geltendem RStGB. § 181 ein Fall des allgemeinen Kuppeleitatbestandes, ist aber innerlich von ihm verschieden. Es würde sowohl zur Klärung des verworrenen Deliktes der Kuppelei als auch zum besseren Schutze der Jugendlichen beitragen, wenn man die Verkuppelung Minderjähriger verselbständigen würde. Während die Kuppelei überhaupt mehr die gesellschaftliche Sittlichkeit event. den einzelnen vor Mißbrauch der Not und Abhängigkeit schützen will, hat die Verkuppelung von Minderjährigen lediglich den Schutz dieser zum Gegenstande. Die Rechtsgüter sind hier also verschieden. Für diese Ansicht sprechen m. E. auch die Worte von Prof. Mittermaier, die allerdings den Fall der Verkuppelung durch Aufsichtspersonen betreffen. Mittermaier sagt: „Endlich ist der Mißbrauch einer Vertrauensstellung zum Zwecke, eine Person der Unzucht zu überliefern, gefährlich, aber soweit ich sehe, nur um diese Verhältnisse rein und sicher zu halten, die einem anvertraute Personen in ihrer Schwäche zu schützen, nicht weil es der allgemeinen Sittlichkeit besonders gefährlich wäre, daß Eltern ihre Kinder, Lehrer ihre Zöglinge zur Unzucht verleiten".[1])

Dasselbe gilt m. A. nach nicht nur für den Fall, wo Eltern usw. die Tat begehen, sondern auch dann, wo die Tat durch einen Fremden begangen wird; auch hier wird nur das Kind in seiner Schwäche geschützt. Der wesentliche Unterschied zwischen Verkuppelung Minderjähriger und Verkuppelung Er-

[1]) vgl. Mittermaier a. a. O. S. 185.

wachsener zeigt sich auch darin, daß die erstere auf eine Art und Weise begangen werden kann und solche Fälle umfaßt oder umfassen muß, die bei der letzteren undenkbar wären. Abgesehen davon, daß bei Verkuppelung Minderjähriger weder Gewohnheit noch Eigennutz erforderlich sind, kann diese noch durch folgende Handlungen begangen werden: Das Verkuppelnlassen eines Kindes durch einen Dritten, das Bestimmen oder Verleiten des Kindes zur Unzucht (auch nicht gewerbsmäßiger), das Überlassen des Kindes an Dritte zur Unzucht, das Einlassen von Kindern in Bordelle, das Begünstigen oder Erleichtern der Unzucht, auch nicht eigennützige Duldung der Unzucht eines Minderjährigen in seiner Wohnung usw., Erleichterung der Verführung eines Mädchens und endlich Verkuppelung durch Mißbrauch der Autorität. Alle diese Handlungen können in ihrer Strafbarkeit durch List, Gewalt, Drohung, Gewerbsmäßigkeit, Gewohnheit oder Eigennutz erschwert werden. Die meisten dieser strafwürdigen und die Jugend stark gefährdenden Begehungsarten sind nach dem positiven Rechte straflos.

Einen Fortschritt in der Regelung der Kuppelei hat Ungarn in der Novelle von 1908 aufzuweisen. Die Jugend wird hier bis zum 20. Lebensjahr geschützt. Der Fehler ist, daß nur Frauen geschützt werden, und zwar nur „anständige“ Frauen. Denn auch minderjährige, nicht anständige Frauen, sogar Dirnen, bedürfen bis zu einem bestimmten Alter eines Schutzes gegen verschiedene Formen der Verkuppelung. In Ungarn wird bestraft, wer eine Frau aus Eigennutz zum Beischlaf oder Unzucht mit einem anderen gewinnt oder zu gewinnen trachtet. Vorsätzliche Begehung wird verlangt. Als Verbrechen wird das Zurückhalten einer Frau in einem Bordell gegen ihren Willen bestraft mit Qualifizierung, wenn die Frau unter 20 Jahre alt war. Als Verbrechen wird überhaupt jede Kuppelei angesehen, die an Kindern, Verwandten oder sonst zur Erziehung oder Unterricht anvertrauten Personen begangen wird; hier keine Altersgrenze, auch ausnahmsweise keine Unterscheidung nach dem Geschlecht. Ferner werden Kinder ohne Geschlechtsunterschied noch gegen Verleitung zu gewöhnlicher oder widernatürlicher Unzucht geschützt. So StGB. 247.

Nach dem italienischen StGB. fällt unter Kuppelei auch das Anreizen zur Unzucht (Art. 345), das Begünstigen oder Erleichtern (Art. 346). Hier wird die Tat qualifiziert, wenn das Opfer unter 12 Jahre alt ist, wenn die Tat von Aszendenten oder sonstigen Aufsichtspersonen begangen wird, ferner bei Täuschung, Gewohnheit, Gewinnsucht. Eine interessante Eigentümlichkeit hat Tessin 253 u. 255: Hier kann die Kuppelei auch a sfogo della propria libidine begangen werden.

Am ausgedehntesten ist der Schutz Minderjähriger in dem Schweizer Entwurf 1908 Art. 129—134. Die allgemeinen Kuppeleitatbestände werden jedesmal erschwert, wenn die Tat sich gegen Minderjährige richtet. Gut ausgebildet ist die Begünstigung der gewerbsmäßigen Unzucht der Tochter oder der dem Täter zur Pflege anvertrauten Personen. Nur die Einschränkung auf Gewerbsmäßigkeit ist m. E. etwas zu eng. Diese Fälle gehören, wie Stooß richtig bemerkt, nicht bloß in das Gebiet der Moral, „denn der Staat hat die Pflicht einzuschreiten, namentlich wenn es sich um Minderjährige handelt, deren Obervormund er gewissermaßen ist".[1]) Der Entwurf kennt auch die Nötigung zur Unzucht mit anderen (Art. 132), mit Qualifikation bei Unmündigen, ferner kennt er auch Verleitung von Unmündigen zur gewerbsmäßigen Unzucht. Manche Schweizer Kantone, so Luzern und Schwyz, kennen auch das bloße Überlassen von Pflegebefohlenen an andere zur Unzucht.

Weit gefaßt ist der Begriff der Kuppelei (procuration) in England. So wird schon bestraft, wer eine Frauensperson unter 21 Jahren, die keine Dirne und nicht notorisch schlechten Rufs ist, zum Geschlechtsverkehr mit einem anderen verleitet oder zu verleiten sucht, ferner wer betäubende Substanzen anwendet, um eine Frau gefügiger zu machen, ferner wer es duldet, daß ein Kind von unter 16 Jahren sich auf sein Grundstück zum Zweck des Geschlechtsverkehrs begibt, ferner wer duldet, daß ein in seiner Pflege befindliches Kind von 4—16 Jahren in einem Bordell wohnt oder es aufsucht, ferner wer es veranlaßt oder begünstigt, daß ein in seiner Pflege befindliches Mädchen von unter 16 Jahren verführt oder prostituiert werde. Als Begünstigung

[1]) vgl. Verh. d. Exp.-Komm. 2. Lesung S. 590.

wird hier schon angesehen, wenn jemand wissentlich duldet, daß ein Mädchen mit einer prostituierten oder notorisch sittenlosen Person verkehrt oder bei ihr in Dienst tritt. Als Entführung wird im New Yorker StGB. sect. 293 bestraft, wer ein Mädchen unter 18 Jahren zum Zweck des Geschlechtsverkehrs oder Prostitution empfängt oder beherbergt, ferner Eltern oder sonstige Aufsichtspersonen, die darin einwilligen, daß das Mädchen unter 18 Jahren zu Unzuchtszwecken genommen oder zurückgehalten wird.

Rußland kennt noch einen Fall der Kuppelei, wo ein Mädchen von 16—21 Jahren zum Geschlechtsverkehr mit einem Dritten gebracht wird und dem Täter die Jungfräulichkeit des Mädchens bekannt war.

Gegen Prostitution minderjähriger Mädchen gibt es strafrechtliche Bestimmungen: in Albana Gesetz v. 15. 2. 1897, wonach Mädchen unter 18 Jahren geschützt werden, ebenso Missouri Gesetz v. 23. 3. 1897; hiernach wird jeder Besitzer von einem Bordell oder ähnlichem Gebäude bestraft, der es duldet, daß ein Mädchen unter 18 Jahren das Haus betritt oder darin verbleibt. Ferner England children act 1908 § 16 (hier nur Mißbrauch von Autoritätsverhältnissen), ferner Rußland Entwurf der Redaktionskommission 1895 Art. 422, wonach das Hinbringen oder Zurückhalten einer Frau durch Gewalt oder List in einem Bordell, ferner 292, wonach Aufnahme einer Frau unter 17 Jahren in einem Bordell bestraft wird. Ähnlich das russische StGB. 1903 Art. 529, wonach Annahme einer Frau unter 21 Jahren in einem Bordell bestraft wird, ferner auch das Zurückhalten in einem Bordell einer Prostituierten, die ihr Gewerbe aufgeben will. Ferner Dänemark Gesetz v. 1. 5. 1895, wonach Frauen unter 18 Jahren sich nicht in Bordellen aufhalten dürfen. In den neueren Entwürfen von Deutschland, Österreich und der Schweiz ist die gewerbsmäßige Unzucht als solche nicht strafbar. Das ist nicht zu billigen, wo es sich um minderjährige Mädchen und Männer handelt. Ihr Schutz vor der Prostitution müßte strafrechtlich gesichert sein.

Die Änderungsvorschläge nach der Übersicht der fremden Gesetzgebungen könnte man dahin zusammenfassen:

1. Beide Geschlechter müssen bis zur Volljährigkeit geschützt werden, ohne Angabe bestimmter Mittel, die ebenso wie Gewohnheit und Gewerbsmäßigkeit nur als Qualifikationsgründe in Betracht kommen können.

2. Personen, die sich in Obhut oder Aufsicht jemandes befinden, muß man für die ganze Dauer des Aufsichtsverhältnisses schützen.

3. Auch das bloße Überlassen zur Unzucht an andere durch Eltern usw. und das Verkuppelnlassen muß ausdrücklich strafbar sein.

4. Duldung der nicht gewerbsmäßigen Unzucht der Minderjährigen verdient Strafe.

5. Begünstigung der Unzucht der leiblichen Kinder oder zur Erziehung anvertrauter Personen muß ebenso wie Duldung strafbar sein.

6. Das Veranlassen oder Begünstigen der Verführung oder Prostituierung von minderjährigen Mädchen.

7. Schutz minderjähriger Mädchen und Männer vor der Prostitution (bei Männern insbesondere widernatürliche Unzucht), so gegen Aufnahme Minderjähriger in Bordellen, Verleitung zur Prostitution usw.

8. Versuch ist gleich Vollendung zu behandeln.

## § 19.

## Sittliche Verwahrlosung.

Nicht alle Angriffe auf die sittliche Entwicklung des Kindes können unter Verführung oder Kuppelei oder Anreizung zur Unzucht fallen. Es ist hier jene leise allmähliche Hinleitung auf den Weg des Lasters gemeint, die bei der weitesten Dehnung des Kuppeleibegriffes nicht zu fassen ist.[1]) So zitiert Amtsgerichtsrat Landsberg einen Fall aus der Praxis: Der Vater hat Freude daran, seine fünfzehnjährige Tochter im Tingeltangelflitter bedenkliche Tänze in seiner Wohnung aufführen zu lassen; er will das Mädchen auch in einer Wiener Damen-

[1]) Landsberg a. a. O. S. 80ff.

kapelle unterbringen; er bringt dem Mädchen allerlei schlüpfrige und zweideutige Lieder bei. Amtsgerichtsrat Landsberg entzog ihm die Fürsorgerechte und fand einen trefflichen Pfleger für das Kind; der Vater des Kindes erhob Beschwerde, das Landgericht fand das Material zu dürftig; der „Künstlerberuf" sei nichts Unsittliches, ein Vater dürfe seine Tochter einem solchen Berufe zuführen; nach weiteren vier Jahren wurde das Mädchen eine Dirne.

Es handelt sich in solchen Fällen um rein psychische Einwirkungen auf das Kind durch Bild, Schrift, öffentliche Schaustellungen, um das langsame Vergiften der Phantasie und der Gewohnheiten des Kindes. Hierher zu zählen ist auch die Einwirkung durch Alkohol, Tabak, sonst berauschende Substanzen wie Opium, ferner auch die Verwendung des Kindes zu Arbeitsleistungen, die nicht nur die Gesundheit, sondern auch das ganze seelische Leben des Kindes stark affizieren und die Moral des Kindes untergraben, so z. B. Verwendung zu Zirkusproduktionen, als Kellner oder Bedienten in Schenken, Bars und sonstigen Nachtlokalen, Nichtabhalten vom Bettel und von strafbaren Handlungen usw. Nicht alle Staaten haben hier wirksame Schutzbestimmungen. Viele begnügen sich mit Vorschriften rein polizeilichen Charakters, wodurch das Wesen der hier von uns berührten Tatbestände gänzlich verkannt wird. Denn es handelt sich hier keineswegs um Schutz der öffentlichen Ordnung, sondern um Schutz der Jugend gegen sittliche Verwahrlosung. So sehr der deutsche Gegenentwurf im Ausscheiden der reinen Polizeidelikte aus dem StGB. recht hat, so sehr würde es sich empfehlen, das Nichthindern des Bettelns Jugendlicher durch Aufsichtspersonen in das StGB. wiederaufzunehmen. Was den Schutz vor allen diesen Gefahren betrifft, ist wohl England in der children act 1908 allen Staaten vorangegangen.

I. Gegen Alkohol wird das Kind im Ausland folgendermaßen geschützt:

1. Gegen Verabfolgung von Alkohol: in England Kinder unter 5 Jahren, in Missouri und Maryland Minderjährige (außer Erlaubnis der Eltern), in Österreich Unmündige (also Personen unter 14 Jahren); hier können auch Eltern bestraft werden.

2. Gegen vorsätzliches Trunkenmachen, so z. B. Holland: hier Kinder unter 16 Jahren.

3. Gegen Verleitung von Personen unter 18 Jahren berauschende Getränke zu sich nehmen, so Finnland Kap. 43 § 7.

II. Gegen Tabak folgender Schutz:

1. Verkauf von Zigaretten ist verboten in England an Personen unter 16 Jahren, in Minnesota an Personen unter 18 Jahren, in Nebraska und Indiana an Personen unter 21 Jahren.

2. Gegen Zwingen zum Rauchen werden Minderjährige in Indiana geschützt.

III. Gegen Bettel:

1. Gegen Abtreten oder Überlassen des Kindes an andere mit Wissen, daß es zum Bettel geschieht, so Holland im StGB. § 253, Bayern 1861 (Kinder unter 16 Jahren).

2. Das Anstiften oder Veranlassen einer jugendlichen Person oder Gestatten einer in Pflege befindlichen jugendlichen Person, sich auf Straßen und anderen Orten zum Betteln aufzuhalten, so in England in children act (§ 14).

3. Annahme, Preisgeben oder Bestimmen eines Kindes unter 17 Jahren zum Bettel oder Landstreicherei, so Rußland Entwurf der RedaktionsKomm. Art. 361 und StGB. 1903 Art. 420 Ziff. 2.

4. Schulversäumnisse des Kindes infolge des Bettelns als Strafschärfungsgrund gegenüber den Eltern kennt der Kanton Nidwalden.

5. Das Verschaffen von Kindern unter 16 Jahren an Bettler und gewohnheitsmäßiges Bettelnlassen der Kinder unter 16 Jahren, Belgien Gesetz 1912.

IV. Gegen Besuch von Schanklokalen:

1. Personen unter 21 Jahren ist es verboten, sich in einem Tanz-, Schanklokal oder an einem Ort, wo für die Moral schädliche Vorführungen stattfinden, sogar in Begleitung von Eltern, aufzuhalten, ferner auch das Betreiben von Glücksspielen an solchen Orten; so Minnesota und Maryland.

2. Besitzer von Bar- und Billardlokalen oder bowing alleys, die Minderjährigen trotz Verbot der Eltern den Aufenthalt dort gestatten, werden bestraft in North-Carolina.

V. Gegen Verwendung zu schädlichen oder gefährlichen Diensten:

1. Das Beschäftigen von Pflegebefohlenen oder sonst anvertrauten Kindern unter 16 Jahren in einer Weise, die der Gesundheit, Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit verderblich ist; dem steht es gleich, wenn jemand eine solche Beschäftigung des Kindes gestattet: so Norwegen § 218.

2. Das Bewirken oder Mitwirken zu den oben genannten Handlungen durch Mißbrauch der Gewalt gegenüber Kindern unter 18 Jahren: Norwegen § 218.

3. Verleitung und Anreizung zu den oben genannten Taten: Norwegen § 218.

4. Anstellung eines Kindes unter 16 Jahren als Kellner oder Gehilfen an Orten, wo geistige Getränke ausgeschänkt werden: Norwegen § 381.

5. Anstellung von Frauen unter 21 Jahren als Bedienstete in Schanklokalen entgegen dem Verbote der Obrigkeit: Norwegen § 381 Ziff. 2.

6. Verwendung von Personen zwischen 16 und 18 Jahren als Kellner oder dergl. an Orten, wo Ausschank geistiger Getränke die Haupterwerbstätigkeit ist.

VI. Gegen gefährliche Beschäftigungen:

1. Verwendung von Kindern unter 16 Jahren ohne Erlaubnis der Obrigkeit zum Auftreten bei öffentlichen Vorstellungen oder Überlassung zu diesem Zwecke: Norwegen 381, England prevention of cruelty to children act, section 2 (hier Mädchen unter 16, Knaben unter 14 Jahren); verboten ist Singen, Spielen, Vorführungen und Verkaufen von verschiedenen Gegenständen an Orten, die nicht zu öffentlichen Vorführungen bestimmt sind); ferner Massachusetts Kinder unter 15 Jahren, Österreich Gesetz von 1907.

2. Das Beibringen Kindern unter 16 Jahren während einer öffentlichen Vorstellung oder bei Vorbereitung zu solchen von gefährlichen oder unnatürlichen Leibesübungen; ebenso wird bestraft das Vornehmenlassen oder Überlassen des Kindes an andere zu diesem Zwecke: so Norwegen 381, England prev. of cr. to childr. act von 1904.

3. Das Veranlassen, daß Kinder unter 11 Jahren an Orten, die zu öffentlichen Vorführungen bestimmt sind, singen, spielen, auftreten, gezeigt werden oder etwas verkaufen: so England prev. of cr. to childr. act.

4. Verwendung von Personen unter 16 Jahren zur Beschäftigung, die das Leben, Körper, Gesundheit des Kindes gefährden oder die Sittlichkeit untergraben: so Illinois, Ges. von 1897.

VII. Gegen moralische Verwahrlosung durch Fürsorgeverletzung:

1. Aussetzung einer dem Hausstand des Täters angehörigen Person Verhältnissen, die offenbar ihre Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit gefährden. Mittel sind: Mißbrauch der Gewalt oder Vernachlässigung pflichtgemäßer Fürsorge: so Norwegen 380.

2. Vernachlässigung von Erziehungspflichten, wodurch eine Person unter 18 Jahren der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt wird: so österr. Gesetz von 1907.

3. Überlassung an Dritte von Person unter 16 Jahren durch Fürsorgepflichtige zu Produktionen, Schaustellung usw., die für sich allein oder vermöge der besonderen Verhältnisse, denen sie den Unmündigen oder Jugendlichen aussetzen, geeignet sind, dessen Körper, Gesundheit und Sittlichkeit zu gefährden, so österr. Ges. 1907 Art. 2, Bayern 1861, Sachsen Art. 145, 146, Braunschweig § 169, Baden § 272.

4. Moralische Vernachlässigung des Kindes durch Eltern und gröbliches Vernachlässigen der Erziehungspflicht: so Schaffhausen und Zürich;

5. Wissentliches Dulden der Eltern usw., daß ihre Töchter unter 16 Jahren mit Prostituierten oder notorisch unmoralischen Personen verkehren; strafbar nach childr. act § 17 als Begünstigung der Verführung von Pflegebefohlenen;

6. Nachsicht der Eltern usw. in bezug auf Unzucht der Kinder unter 16 Jahren: Rußland StGB. 1845 Art. 1285 und StGB. 1903 Art. 525.

Die beiden letzten Tatbestände sind besonders wichtig. Eltern und Personen, die die elterliche Gewalt über die Kinder haben, stehen viele Mittel zur Verfügung, um auf die Kinder einwirken zu können und geben sozusagen dadurch dem Staate

die Berechtigung, von ihnen nicht nur eine unmittelbare Einwirkung auf das Kind zu verlangen, sondern sie für jedes Nichthindern der Neigungen des Kindes zu Lastern haftbar zu machen. Die Praxis zeigt, daß viele Fälle der Verbrechen der Kinder nur der böswilligen Nachsicht der Eltern ihre Entstehung zu verdanken haben. Diese Frage war schon Gegenstand der Verhandlungen des Conrès pénitentiaire international de Rome 1887. Hier ist folgende Resolution gefaßt worden: „Le congrès estime, qu'il est d'intérêt social que des mesures législatives soient prisent pour parer aux conséquences déplorables d'une éducation immorale donnée par les parents à leurs enfants mineurs. Il pense qu'un des moyens à recommander est de permettre aux tribunaux d'enlever aux parents pour un temps déterminé toute ou partie des droits dérivant de la puissance paternelle, lorsque les faits suffisamment constatés justifient d'une responsabilité de leur part".[1])

In westeuropäischen Gesetzgebungen ist dieser Begriff der strafbaren Nachsicht nicht bekannt. Sie kann einen positiven Charakter (als Beispiel und Anreizung) und einen negativen (als Nichthinderung) tragen. Geschützt wird hier das Kind gegen Entwicklung von verderblichen Leidenschaften und schädlichen Angewohnheiten. Darunter fällt auch das erwähnte Verkehrenlassen des Kindes mit Menschen, die demoralisierend auf seinen Charakter wirken. Diese Nachsicht kann in bezug auf geschlechtliche Ausschweifungen, auf Spiel, Trunksucht und Verbrechen geübt werden. Durch eine solche Bestimmung könnte man eine langsame systematische Hinleitung auf den Weg des Lasters, die sich jetzt dem Gesetz entzieht, wohl fassen.

Es würde sich empfehlen, die von uns in den obigen 7 Absätzen kurz aufgezählten Tatbestände in ein Strafgesetz zum Schutze Jugendlicher aufzunehmen. Der letzte Punkt, die moralische Verwahrlosung infolge Verletzung von Fürsorgepflichten verdient besondere Beachtung und Ausarbeitung. Aber auch jeder der anderen Tatbestände müßte, wo es zulässig ist, eine

---

[1]) vgl. Actes du Congrès pénitentiaire international de Rome 1887 Tome I S. 746.

Qualifizierung enthalten, wenn die Tat nicht von einer dem Kinde fremden Person, sondern von Eltern, Erziehern und sonstigen Aufsichtspersonen begangen wird. Es seien hier zum Schluß die amerikanischen Bestimmungen zitiert, die recht ausführlich und ziemlich erschöpfend im StGB. von New York enthalten sind, nämlich im § 290 betreffend die Erlaubnis, daß Kinder sich an gewissen öffentlichen Orten (resorts) aufhalten (Abandonnements and other acts of curelty to children). Eine Person, die

1. als Eigentümer oder Besitzer eines Lokals es erlaubt, einem Kinde, das tatsächlich oder anscheinend unter 16 Jahre alt ist, ohne Begleitung von Eltern oder Vormund (parents or guardian) sich in einem Tanzlokal, Konzertsaal, Theater, Museum, skating rink aufzuhalten oder an einem Ort, wo für die Gesundheit oder Sittlichkeit des Kindes schädliche Aufführungen stattfinden oder wo Weine, Spirituosen oder Biere (malt liquors) verkauft oder ausgeschänkt werden, oder

2. es duldet oder gestattet, daß ein solches Kind an einem solchen Ort (oder einem angrenzenden Ort) ein Glücksspiel oder ein Spiel, zu dem Geschick gehört (game of skill or chance), treibt oder sich dort aufhält oder in einem Haus, welches nach allgemeiner Angabe der Prostitution (or assignation) dient oder an einem Ort, wo Opium oder irgendeine damit verarbeitete Substanz geraucht wird, oder

3. an ein solches Kind Bier, einen bierartigen Extrakt, Wein oder irgendein scharfes oder alkoholhaltiges Getränk verkauft oder verschafft oder dies veranlaßt, verursacht oder erlaubt;

4. eine Person, die Pfandleiher ist oder bei einem Pfandleiher angestellt ist, einem solchen Kind Geld leiht oder in einer unmittelbaren oder mittelbaren Weise irgendwelche Gegenstände, Güter oder Waren von einem solchen Kind als Pfand für eine an das Kind oder eine dritte Person geleistete Anleihe empfängt;

5. einem solchen Kinde Zigarren, Zigaretten oder Tabak in sonstiger Gestalt verkauft oder verschafft;

6. die obengenannten Kinder dürfen auf öffentlichen Orten, Plätzen oder Straßen nicht rauchen.

Strafen für verbotene Beschäftigung von Kindern enthält § 292:

Eine Person, die ein scheinbar oder wirklich unter 16 Jahre altes Kind gebraucht oder gebrauchen läßt oder es öffentlich zeigt oder unter Aufsicht hat oder zum Zwecke einer öffentlichen Schaustellung oder eines solchen Gebrauchs trainiert; oder, falls sie die Aufsicht oder die Obhut über ein solches Kind als ein Elternteil, Vormund oder Verwandter, Beamter oder auf andere Weise führt und ein solches Kind verkauft, verleiht, weggibt, trainiert oder auf irgendeine Weise eine solche Ausstellung, Verwendung, Trainierung oder Gebrauch dieses Kindes veranlaßt oder dazu ihre Zustimmung gibt oder es vernachlässigt oder sich weigert, ein solches Kind von einem solchen Training oder von einer der folgenden Beschäftigungen abzuhalten:

1. als Seiltänzer (rope or wire walker), Gymnast, Athlet, Kautschukmensch, Akrobat, Kunstreiter oder auf einem Zweirad oder ähnlichen mechanischen Vehikeln oder sonstigen Vorrichtungen;

2. als Bettler oder sonstigem Empfang oder Bitten um Almosen unter irgendeinem Vorwand oder bei irgendeiner Beschäftigung, oder beim Einsammeln von Lumpen oder Zigarrenstummeln oder Knochen oder Abfällen auf Jahrmarktsplätzen oder beim Hausieren, oder

3. beim Singen, Tanzen, Spielen auf einem Musikinstrument oder in einer Theateraufführung oder bei einem Wandergewerbe, oder

4. in einer gesetzwidrigen, anstandverletzenden oder unsittlichen Darstellung oder beim Vorzeigen eines solchen Kindes, wenn es geisteskrank, blöde, oder wenn es irgendwelche unnatürlich physische Mißbildungen zeigt, oder

5. bei einer Beschäftigung oder Vorführung oder an einem Ort, die für Leben, Körper, Gesundheit oder Sittlichkeit des Kindes gefährlich sind, ist eines Vergehens schuldig. Ferner enthält § 292 Ausnahmen von Punkt 3, wonach die Erlaubnis zu den hier aufgezählten Beschäftigungen nur der mayor of city oder der president of the board of trustees of the village erteilen kann (Gesetz v. 1. 9. 1892). Der § 292 a bestraft das Ausschicken oder Sichaufhaltenlassen von messenger boys in Bordellen oder Lokalen für Spirituosenverkauf.

Der § 291 sorgt mehr in verwaltungsrechtlicher Hinsicht für verwahrloste Kinder. Es wird nämlich in eine charitable oder reformatory ein scheinbar oder wirklich unter 16 Jahre altes Kind gebracht, welches gefunden wird:

1. beim Betteln unter irgendeinem Vorwand, beim Sammeln von Lumpen, von Zigarrenstummeln, Knochen oder Abfällen, oder

2. ohne Wohnstätte oder sonstigen Aufenthaltsort, oder von seinen Eltern oder sonstigen Fürsorgepflichtigen verlassen, ausgesetzt und verwahrlost oder im Zustand von Not oder Krankheit;

3. der Unterhaltsmittel beraubt, als Waise, in Obhut eines Verwandten oder Vormunds, der wegen eines Delikts zu Gefängnis verurteilt, oder der eines Vergehens gegen das Kind überführt oder für einen Gewohnheitsverbrecher erklärt worden ist oder

4. in Gesellschaft von Dieben oder Prostituierten oder in einem Bordell (oder im house of assignation); daß er mit seinen Eltern, Vormund oder ohne diese in einem solchen Hause wohnt, daß er in Konzertsälen, Tanzhäusern, Theatern, Museen oder anderen Unterhaltungslokalen oder Orten, wo Weine, Spirituosen verkauft werden, sich ohne Begleitung seiner Eltern oder seines Vormundes befindet, oder daß er dort oder an einem angrenzenden Ort ein Glücksspiel betreibt.

## § 20.

## Entführung.

Wir wenden uns jetzt dem letzten Tatbestande, der für den Schutz Minderjähriger von Bedeutung ist, nämlich der Entführung zu, und zwar, da wir hier den Schutz gegen Sittlichkeitsdelikte behandeln, vor allem zur Entführung, die zum Zwecke der Unzucht begangen wird. Die Fehler des § 237 StGB. sind zunächst folgende:

1. Es werden nur Mädchen geschützt.

2. Die Entführung gegen den Willen der minderjährigen Person ist als solche dem RStGB. unbekannt.

3. Es wird der Fall nicht berücksichtigt, wo die Eltern, Vormünder usw. das Kind entführen lassen bezw. der Entführung nachträglich zustimmen, um sich der Fürsorgepflichten zu entledigen.

Vor allem aber ist die Stellung der Entführung unter Freiheitsdelikte verkehrt. Die Entführung enthält zwei verschiedene Tatbestände, von denen einer die elterliche Gewalt schützen will, also unter Delikte gegen Familienrechte gehört, der andere aber unter Sittlichkeitsdelikte, weil er nur die sittliche Entwicklung des Kindes zum Gegenstande hat. Diese Trennung hat auch der deutsche Gegenentwurf 1911 mit Recht vorgenommen. Folgendes ist noch zu bemerken: Die Aufnahme des Erfordernisses, daß die Entführung gegen den Willen der Eltern usw. geschehen muß, hat nur in dem familienrechtlichen Entführungstatbestand eine Berechtigung. Denn da hier die Rechte der Eltern usw. geschützt werden, so können sie auch durch ihre Einwilligung die Strafbarkeit der Tat aufheben, also sozusagen auf ihre Rechte Verzicht leisten.

Verkehrt ist es dagegen, dasselbe Erfordernis für die Entführung als Sittlichkeitsdelikt aufrechtzuerhalten. Tut man das aber doch, so muß man auch die Konsequenzen daraus ziehen und sagen: die Eltern können darin einwilligen, daß am Kind das Sittlichkeitsdelikt der Entführung begangen wird. Diese Behauptung würde sich aber zu dem bei allen an Kindern möglichen Delikten (Körperverletzung, Sittlichkeitsdelikten und Freiheitsdelikten) herrschenden Prinzip, daß nämlich die Einwilligung der Eltern, Vormünder und Erzieher usw. die Strafbarkeit des Delikts nicht ausschließen kann, in Widerspruch setzen. Man würde sich dann fragen müssen, warum denn die Einwilligung der Eltern gerade bei der Entführung die Strafbarkeit ausschließen soll, nicht aber bei der Verführung, Anreizung zur Unzucht, unzüchtigen Handlungen an und vor dem Kinde usw.

Beim Sittlichkeitsdelikt der Entführung können die Eltern ihre Einwilligung unmöglich geben, ebensowenig wie sie das Kind bis zu einem bestimmten Alter geben kann. Es handelt sich hier nicht um den Schutz der elterlichen Rechte, sondern

nur um den Schutz der Person des Kindes,[1]) und nur seine eigene Einwilligung kann von einer bestimmten Zeit an von Bedeutung sein, nämlich es würde strafschärfend wirken, wenn die Tat mit Gewalt, List oder Drohung begangen wird.

Diese Ansicht haben auch der GE. und das italien. StGB. Art. 341 durchgeführt, indem sie bei der Entführung als Sittlichkeitsdelikt nur den Willen des Opfers selbst berücksichtigen. Besonders gut unterscheidet Art. 341 des italien. StGB. zwischen der Entführung zur Unzucht (oder Ehe) einer minderjährigen Person mit Gewalt, List oder Täuschung und derselben Tat, mit Einwilligung des Opfers begangen. Die Frage, welches Rechtsgut hier geschützt wird, ist in Italien bezüglich eines Falles besonders dringend geworden, nämlich im Fall, wo ein Kind, welches entführt wurde, elternlos und ohne Vormund war. Die Corte suprema nahm in der Entscheidung v. 28. 3. 1892 an, daß hier eine Entführung nicht vorliegt, denn die Vorschrift des Ab. 1 des Art. 341 bezweckt, demjenigen einen wirksamen Schutz angedeihen zu lassen, der eine gesetzliche Gewalt über einen Minderjährigen hat. Wenige Tage später hat der Gerichtshof anders entschieden, und mit Recht. Er meinte, daß wenn das Gesetz die Entführung des einwilligenden Minderjährigen bestraft, so geschieht es nicht deshalb, weil hier eine Verletzung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt vorliegt, sondern weil der Konsens eines Minderjährigen nicht die Fähigkeit besitzt, die Zurechnung einer Tat auszuschließen, deren Folgen dem Minderjährigen wegen seiner Unerfahrenheit nicht klar sein können.[2])

---

[1]) Knitschky, Menschenraub und Kindesraub, im GerS. Bd. 44 S. 285 ff. hat recht, wenn er sagt, daß es sich bei der Entführung um das Rechtsgut des Kindes handelt, er hat aber unrecht, wenn er behauptet, daß hier die Freiheit des Kindes in Frage steht. Aber auch von seinem Standpunkt aus ist es richtig, wenn er eine Lücke im StGB. aufweist, welches aus der Tatsache, daß das Kind das eigentliche Rechtsgut ist, keine Konsequenzen zieht und verschiedene unzulässige Verfügungen der Eltern, Vormünder usw. über ihre Pflegebefohlenen unbestraft läßt, wie es manche ältere Partikularstrafgesetze tun.

[2]) vgl. Crivellari Bd. 7 S. 584.

Die Person des Kindes ist Rechtsgut in mehreren Staaten. Das zeigt sich darin, daß auf den Willen des Kindes Rücksicht genommen wird: so Bern 152, 153, 154, Basel 1222, 124, Tessin 248 § 4 u. 259, St. Gallen 115, 116, Bayern 1813 Art. 202, Italien 342, Schweizer Entw. 1896 Art. 97 III, England Criminal Law Amendment Act sect. 8, Finnland Kap. 25 § 7, Rußland Entw. Taganzeff Art. 47, StGB. 1903 Art. 505.

Meistens schützen die Staaten nur Mädchen. Aber auch Minderjährige männlichen Geschlechts werden geschützt in: Bayern 1861 § 253, Württemberg 279, Hannover 252, Braunschweig 173, Baden 340, Österreich Entw. 1 1909 § 255, Italien 341, Graubünden 130, Schaffhausen 170, Bern 552, Zürich 145, Tessin 258, Appenzell 107, von französischen Kantonen nur Neuenburg 335 Abs. 2 und Wallis 266, die Schweizer Entw., Norwegen § 216, Schweden Kap. 17 § 17.

Viele Staaten haben eine zweistufige Einteilung so: Bayern 1861, Baden, Österreich StGB. § 97, Italien, Bern, New York § 282, Norwegen, Rußland; Tessin kennt sogar drei Altersstufen (12, von 12—16 und von 16—21 Jahre). Ebenso England (16, 18 und 25 Jahre). Es ist schwer, bei der Untersuchung der einzelstaatlichen Regelungen des Tatbestandes der Entführung festzustellen, welches Rechtsgut geschützt werden soll, und zwar wegen der Verworrenheit der Gesetzgebungen. Für die Bestimmung des geschützten Rechtsguts ist es wichtig, vor allem zwei Punkte zu beachten: 1. ob auf den Willen des Opfers Rücksicht genommen wird, 2. ob das Gesetz besondere Zwecke verlangt, die bei der Begehung der Tat angestrebt werden müssen.

Fast überall werden unsittliche Zwecke verlangt, außer in Basel, Tessin und Zug. In Aargau ist dies zweifelhaft wegen Gleichstellung der Entführung Minderjähriger mit § 104, der bei der Entführung Erwachsener unsittliche Absichten verlangt. Man könnte folgende Behauptungen aufstellen:

1. Was die Rücksichtnahme auf den Willen des Opfers betrifft, in allen Gesetzen, wo auf den Willen des Opfers Rücksicht genommen wird, d. h. wo verlangt wird, daß das Delikt gegen seinen Willen begangen wird, wird nicht die elterliche

Gewalt, sondern das Kind selbst geschützt. Dasselbe gilt auch in den Fällen, wo das Kind wegen seiner besonderen Jugend nicht einen gültigen Willen äußern kann, wo also das Gesetz stets präsumiert, daß die Tat gegen den Willen des Kindes geschieht.[1]) Auch hier wird nicht die elterliche Gewalt, sondern das Wohl des Kindes geschützt, denn die Einwilligung der Eltern kann die Strafbarkeit der Entführung (als Sittlichkeitsdelikt) nicht aufheben. So ist es bei Kindern bis zu 15, 16, 18 usw. Jahren. Das Kind wird somit in allen Fällen geschützt, wo wirkliche oder präsumierte Gewalt gefordert wird. Dagegen in den Gesetzen, wo das Kind, welches jene Altersgrenze schon überschritten hat, mit seinem Willen entführt werden muß, scheint alles dafür zu sprechen, daß nicht das Wohl des Kindes, sondern die elterliche Gewalt geschützt wird, so z. B. St. Gallen 114, Thurgau 100, Luzern 184, Obwalden 90, Tessin 259.

2. Was den Zweck der Tat betrifft, so kann man sagen: überall, wo zum Tatbestand eine unsittliche Absicht verlangt wird, event. wo der Tatbestand auch durch eine solche qualifiziert wird, wird nicht die elterliche Gewalt, sondern das Kind selbst geschützt. Denn dann will das Gesetz sagen, daß nicht jede Entführung Minderjähriger bestraft wird, sondern nur eine solche, die zugleich eine Gefährdung oder eine Verletzung des Kindes in geschlechtlicher Beziehung enthält. Wollte das Gesetz aber nur die Rechte der Eltern usw. schützen, dann würde es auf die Absichten des Täters gar keine Rücksicht nehmen, sondern nur die Entziehung des Kindes als solche bestrafen.

Mit besonderer Sicherheit können wir die Feststellung machen, daß nur das Kind da geschützt wird, wo die beiden obengenannten Erfordernisse zugleich in einem Tatbestand aufgestellt werden, nämlich daß die Tat gegen den Willen des Opfers, und außerdem daß sie mit unsittlicher Absicht begangen wird: so Bern 153 (Frauen unter und über 16 Jahre), Neuenburg 1889 Art. 335, Bayern 1813 (Entführung von Mädchen über 12 Jahre), Italien 341, Schweizer Entw. in den Verhandlungen der Expertenkommission (Art. 97 II, England

[1]) So in allen Gesetzen außer Bern 153 Abs. 2.

(Mädchen über 16 Jahre), Finnland Kap. 25 § 7 (Frauen über 15 Jahre), Rußland Entwurf der Redaktionskommission Art. 427 und StGB. 1903 Art. 505. In manchen Gesetzen herrscht insofern eine Unklarheit, als hier die Entführung mit Willen des Opfers begangen werden muß, zugleich aber auch unsittliche Zwecke verlangt werden. Diese Unklarheit ist aber nur da vorhanden, wo das Gesetz die Entführung einer Person, die die Altersgrenze schon überschritten hat, mit ihrem Willen zu unzüchtigem Zweck verlangt, so in Graubünden 130 (wo es eine Altersgrenze überhaupt nicht gibt) und Schaffhausen 170 II (Personen über 17 Jahre). Diese Unklarheit besteht dagegen nicht in den Gesetzen, wo diese Konstruktion gegeben ist, zugleich aber verlangt wird, daß das Opfer die Altersgrenze noch nicht überschritten hat; denn hier wird stets präsumiert, daß die Tat gegen den Willen des Opfers geschieht, woraus sich von selbst ergibt, daß hier das Kind und nicht die elterliche Gewalt geschützt wird.[1]) So in fast allen geltenden Strafrechten.

Die elterliche Gewalt wird demnach geschützt:

1. wo das Kind die Altersgrenze überschritten hat,
2. wo es mit seinem Willen entführt wird, und
3. wo die Tat nicht zu unsittlichen Zwecken begangen werden muß; hier zweifelhaft die genannten Fälle von Graubünden und Schaffhausen.

Die elterliche Gewalt wird also nicht geschützt (sondern das Wohl des Kindes), wo

1. die Tat gegen den Willen des Opfers begangen werden muß, also auch wo das Opfer die Altersgrenze noch nicht überschritten hat (denn hier präsumierte Gewalt),
2. wo die Tat zu unsittlichen Zwecken begangen werden muß.

Daß die elterliche Gewalt in dem ersten der letztgenannten Fälle nicht geschützt wird, wird durch noch zwei Momente bewiesen:

a) In ein paar Fällen verlangt das Gesetz ausdrücklich, daß das Kind, welches die Altersgrenze noch nicht erreicht hat, gegen

[1]) Weil dann die beiden Voraussetzungen zusammentreffen: 1. Handeln gegen den Willen des Opfers (wirkliches oder präsumiertes) und 2. unzüchtige Zwecke.

seinen Willen entführt wird (so Bern 153 II und Basel 122), während das Gesetz sonst in diesem Falle nichts über den Willen des Opfers sagt.

b) Ferner bei Entführung eines Kindes, das das Schutzalter noch nicht erreicht hat, verlangt das Gesetz manchmal, daß die Tat zu Unzuchtszwecken geschieht, was, wie oben ausgeführt, nicht erforderlich wäre, wenn das Gesetz nur die elterliche Gewalt schützen wollte; so in allen deutschen Kantonen der Schweiz, außer in Schwyz und Solothurn, die überhaupt keine Entführung Minderjähriger kennen, ferner Italien 341, Holland 281, England Criminal Law Amendment Act 1885 sect 7 (nicht aber offences against the person act 1861 sect. 55), New York sect. 293 § 1 und sect. 282, Schweden Kap. 15 § 18, Dänemark § 175, Rußland 1903 Art. 505 (Entführung unter Mißbrauch der Unschuld des Mädchens).

Die Altersgrenzen, bis zu denen Minderjährige gegen Entführung geschützt werden, sind verschieden; bis zu 12 Jahren schützt nur Bayern 1813, Italien (auch bis 21 Jahre) und Tessin (auch 16 und 21 Jahre);

bis 14 Jahre schützt Sachsen (von 12 Jahren an), Österreich StGB. (auch bis 21 Jahre) und Ungarn;

bis 16 Jahre Württemberg, Frankreich, die deutschen Kantone der Schweiz (mit Ausnahmen), zwei französische Kantone der Schweiz (Neuenburg und Genf), Tessin, die Schweizer Entwürfe, England (auch bis 18 und 21 Jahren), New York, Rußland (auch bis 21 Jahre);

bis 15 Jahre Hannover, Braunschweig, Baden (auch bis 21 Jahre), französische Kantone der Schweiz (mit vier Ausnahmen) und Schweden;

bis 18 Jahre Belgien, Basel, zwei französische Kantone der Schweiz (Wallis und Freiburg), England, Norwegen, Dänemark;

bis 21 Jahre Deutschland, Baden, Österreich, Italien, England, Bern und Tessin;

bis 20 Jahre Appenzell;

bis 23 Jahre Holland;

bis 25 Jahre früher New York.

Eine Altersgrenze ist unbekannt in Bayern 1861 und in Graubünden. Manche Gesetze regeln die Entführung nicht so, daß das Kind bis zu einem bestimmten Alter geschützt wird, sondern von einem bestimmten Alter an, und zwar in vier Gesetzbüchern bestehen ausschließlich nur solche Tatbestände; so in Waadt 255 (Kind über 15 Jahre), Neuenburg Entw. 236 (Kind über 16 Jahre), Freiburg 387 (Kind über 18 Jahre) und Finnland Kap. 27 § 7 (Kind über 15 Jahre). Dagegen in anderen Gesetzen bestehen zwar auch solche Tatbestände, daneben aber auch die gewöhnlichen, wo das Kind bis zu einem bestimmten Alter geschützt wird, so Hannover, Württemberg, Sachsen, Thurgau, Schaffhausen, Obwalden, Bern, St. Gallen, Schweden und Rußland.

Aus den Betrachtungen der fremden Gesetzgebungen muß man schließen, daß manche in unserer Frage unklar sind, weil sie nicht deutlich zum Ausdruck bringen, was sie schützen wollen. So haben viele den Charakter eines Sittlichkeitsdelikts, stehen aber unter Freiheitsdelikten, andere deuten auf ein Familiendelikt, stehen aber entweder unter Freiheits- oder Sittlichkeitsdelikten. Nur aus der Analyse eines einzelnen Tatbestandes kann man mit größerer oder geringerer Sicherheit auf das geschützte Rechtsgut schließen; die Unklarheit liegt darin, daß der Tatbestand der Entführung, so wie er in den meisten positiven Rechten vorhanden ist, nicht ein Rechtsgut schützen will, sondern zwei, nämlich einerseits die Rechte der Eltern, Vormünder usw., andererseits die Person des Kindes in sittlicher Beziehung. Das erste gehört in die Familiendelikte, das zweite in die Sittlichkeitsdelikte. In die erste Gruppe müßte man m. E. auch die Entführung zum Zwecke der Ehe rechnen, denn in diesem Falle wird nicht die Entwicklung des Kindes in geschlechtlicher Beziehung gefährdet, sondern das Recht der Eltern, das Leben des Kindes mit Rücksicht auf seine Verehelichung zu gestalten oder zu beeinflussen. Somit würden sich die Kritik- und die Besserungsvorschläge etwa auf folgende Punkte zurückführen lassen:

1. beide Geschlechter müssen geschützt werden;
2. der Schutz sollte bis zum Eintritt der Volljährigkeit dauern;

3. bei größerer Jugend des Opfers, bei Anwendung von Gewalt, List oder Drohung müßte die Strafe verschärft werden;

4. die Beschränkung darauf, daß die Tat gegen den Willen der Eltern geschehen muß, ist aufzuheben;

5. die Einwilligung der Eltern oder nachträgliche Zustimmung der Eltern, daß ihr Kind zu Unzuchtszwecken entführt wird, verdient Strafe; so auch New York sect. 293 § 4 (hier werden allerdings nur Mädchen bis zu 18 Jahren geschützt);

6. das Zurückhalten und Verlocken ist ausdrücklich neben der Entführung zu erwähnen;

7. das Antragserfordernis, wenigstens bei größerer Jugend des Opfers, ist aufzuheben;

8. als Zwecke sind nicht nur unzüchtige Handlungen oder Beischlaf zu erwähnen, sondern auch jede unsittliche oder unerlaubte Beschäftigung, wie z. B. Bettel, Landstreicherei, vorzeitige Anstellung in einem Nachtlokal, ferner jede moralische Verwahrlosung des Kindes; zu empfehlen ist der Ausdruck des österr. VE. 1909 § 255, der alle diese Möglichkeiten als Verhältnisse bezeichnet, die für das Kind verderblich sind;

9. die Bestimmung des Kindes zur Selbstentziehung oder die Beihilfe dazu ist zu bestrafen.

---

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.